

Fliedener Wochenblatt

Flieden

Amtliches Bekanntmachungsorgan
www.flieden.de

Aus dem Inhalt







Jahrgang 52 | Freitag, den 6. November 2026 | Nummer 45



LINUS WITTICH Medien KG
online lesen: **www.wittich.de**

Herzliche Einladung zum St. Martinsfest in Rückers

am 11.11.2026

Die **Kindertagesstätte St. Nikolaus** und die **Steinkammerschule in Rückers** laden Familien, Freunde und Interessierte herzlich ein, gemeinsam das Fest des heiligen Martin zu feiern.

Am Morgen feiern wir, um **10.00 Uhr** einen **Gottesdienst** in der Kirche.

Um 17.00 Uhr beginnt der Laternenumzug am Kindergarten. Gemeinsam ziehen wir durch die Straßen und singen Martinslieder.



Unser Laternenumzug endet im Schulhof, bei leckeren Würstchen, Brezeln und Käsebrötchen sowie heißen und kalten Getränken.

Aus Sicherheitsgründen bitten wir darum auf Fackeln und offenes Feuer zu verzichten!

Unsere Feier endet um 20.00 Uhr.

Wir freuen uns auf viele kleine und große Gäste!

Kita St. Nikolaus und **Steinkammerschule Rückers.**



St. Martin in Magdlos

Am **11.11.2026** feiern die Kinder des **Kindergartens Magdlos** um **17.00 Uhr** das Fest des hl. Martin in der St. Josephs Kirche zu Magdlos.

Die Feier gestalten die Kinder und Frau Vera Schöppner; im Anschluss daran ziehen wir mit der Blaskapelle und dem Martinsreiter durch die Straßen von Magdlos.

In diesem Jahr endet der **bunte Laternenumzug** an der Gaststätte Becker, gegenüber der Kirche.

Dort gibt es kalte und warme Getränke und Würstchen.

Wir laden alle Familien, Freunde, Bekannte und Interessierten aus Magdlos und Umgebung zu dieser Feier herzlich ein und freuen uns auf viele Besucher.

Das Team, der Elternbeirat und natürlich die Kinder des Kindergartens Magdlos

Einladung zum Martinsfest mit Laternenumzug

Alle, die sich mit unserer Kindertagesstätte verbunden fühlen, laden wir zum **Martinsfest am Mittwoch, 11.11.2026 ein.**

Wir treffen uns ab 16.45 Uhr zum Laternenumzug am Paddelteich (Parkplatz am Stadion)

Nach einem gemeinsamen Lied beginnt **um 17.00 Uhr der Laternenumzug** zur Wendelinuseiche und weiter auf die Döngesmühle.
Dort ist gegen **17.50 Uhr eine Andacht** in der Filialkirche „Heilige Familie" mit einem Schattenspiel.

Anschließend treffen wir uns am DGH Döngesmühle und laden zu heißen Getränken und Bratwürstchen ein.

Die Freiwillige Feuerwehr Flieden begleitet uns an den Straßenübergängen.

Auf ein schönes Fest freuen sich das Kita-Team und der Elternbeirat der Kita St. Martin



KINDERTAGESSTÄTTE ST. JOSEF

EINLADUNG ZUM MARTINSFEST

DER KINDERTAGESSTÄTTE ST. JOSEF

Am **Freitag, 13. November 2026,**
laden wir alle kleinen und großen Leute,
die sich unserem Kindergarten verbunden fühlen,
ganz herzlich zum St. Martinsfest ein.

Um **17.30 Uhr** stellen wir uns im Wendehammer bei der Kita zum Laternenumzug auf, um mit unseren Laternen durch Fliedens Straßen zu ziehen. Der Umzug führt uns über folgende Wegstrecke: Wiesenweg, an der Wohnanlage für altersgerechtes Wohnen vorbei, Kettelerstraße, Katharinenstraße, Frankenweg, Wiesenweg und wieder zurück zur Kita.

Dort gibt es auf dem Spielplatz die Möglichkeit sich mit warmen und kalten Getränken, sowie heißen Würstchen oder Brezeln zu stärken. Außerdem lädt das Martinsfeuer zum Verweilen ein.

Auf Ihr Kommen freuen sich die Kinder, die Erzieherinnen und der Elternbeirat der Kindertagesstätte St. Josef



Ferienprogramm 2026

„Vielfalt Pferd“ begeistert den Nachwuchs

Am 13. und 14. Juli ermöglichte ein abwechslungsreiches Ferienprogramm unter dem Motto „Vielfalt Pferd“ Kindern in der Gemeinde Flieden eine unvergessliche Zeit. Auf der Anlage vom Reitstall am Berishof und unter der Leitung von Ariane Reinke-Becker tauchten die Kinder in die Welt der Vierbeiner ein und lernten, dass die Faszination Pferd weit über das reine Reiten hinausgeht. Auf dem Programm standen Pflegeeinheiten, spielerische Bodenarbeit, erste Reitversuche in der Dressur- und Stangenarbeit. Wie vielseitig der Sport ist, erlebten die Kinder außerdem hautnah beim gemeinsamen Voltigieren (Turnen auf dem Pferderücken) und beim spannenden Fahren der Ponys von hinten. Neben dem praktischen Umgang erfuhren die Kinder in dem kreativen Workshop viel Wissenswertes über die Körpersprache, die Pflege und die Bedürfnisse der Tiere. Das Ferienprogramm zeigte eindrucksvoll, wie der Umgang mit Pferden das Verantwortungsbewusstsein stärkt und neue Freundschaften stiftet.













WITTICH MEDIEN
LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich bin für Sie da...

Sebastian Schäfer

Ihr Gebietsverkaufsleiter vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?
Tel.: 0175 5951089
Fax: 06643 9627-78
s.schaefer@wittich-herbstein.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Ein gedruckter Blumengruß – ein Danke für Familie, Freunde und Bekannte.

mit einer **Familienanzeige.**



Hintergrund: © Ekaterina Pokrovsky – stock.adobe.com
Personen: © Vadym – stock.adobe.com

Anzeige online aufgeben unter
wittich.de/familienanzeigen
Gerne auch telefonisch unter 06643/9627-0
oder per E-Mail info@wittich-herbstein.de







Vor 88 Jahren zeigte das nationalsozialistische Regime in Deutschland für jeden sichtbar seinen Vernichtungswillen gegenüber der jüdischen Bevölkerung und ihrer Kultur. Antisemitische Gedanken breiten sich in Deutschland wieder aus. Dem müssen wir widerspechen!

Erinnern heißt widersprechen

Ökumenisches Friedensgebet und Gedenkfeier zum 88. Jahrestag der Novemberpogrome



Montag,
9. November 2026 19:00 Uhr
Ev. Kirche/ehem. Synagoge Flieden

Gemeinde Flieden
Evangelische Kirche Flieden
Katholische Kirchengemeinde Christkönig Flieden



Gemeindeverwaltung Flieden

Ihre allgemeine Behördennummer 115

Auskünfte Montag-Freitag 8.00 - 18.00 Uhr

Hauptstraße 36, 36103 Flieden
Telefon: 06655/796-0
E-Mail: gemeinde@flieden.de
www.flieden.de

Öffnungszeiten:

Montag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr	
Dienstag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr	14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Mittwoch		14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr	14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr	

Zentrale **796-0**

Bürgermeister/Vorzimmer **796-111**

Christopher Gärtner buergermeister@flieden.de
Anita Pohl a.pohl@flieden.de

Haupt-/Personalamt, Finanzabteilung **796-111**

Abteilungsleiter
Christian Klüber c.klueber@flieden.de

Hauptamt

Wahlen, Veranstaltungen, Wochenblatt, Vereinsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit

Annette Möller a.moeller@flieden.de
Christine Röhling c.roehling@flieden.de

Personalwesen

Rebekka Schenk r.schenk@flieden.de
Lena Klug l.klug@flieden.de

Finanzabteilung

Zahlungsverkehr, Steuerwesen, Abfallentsorgung, Kindergartenwesen

Ramona Bischof r.bischof@flieden.de
Tanja Ziegler t.ziegler@flieden.de
Silvia Pohler s.pohler@flieden.de
Jana Lüders j.lueders@flieden.de
Christine Ludwig c.ludwig@flieden.de

Kassenleitung

Theresa Krebs t.krebs@flieden.de
Philipp Müller p.mueller@flieden.de
Astrid Pappert-Heim a.pappert-heim@flieden.de

Ordnungsamt/Bürgerbüro/Standesamt **796-222**

Abteilungsleiter
Sebastian Klug s.klug@flieden.de

Ordnungsamt

Öffentl. Sicherheit und Ordnung, Feuerwehrwesen, Straßenverkehrsbehörde, Ferienprogramm

Stefanie Sämann s.saemann@flieden.de
Christine Gerhardt c.gerhardt@flieden.de

Ordnungspolizei

Iris Heimbrodt i.heimbrodt@flieden.de
Alexander Rösner r.roesner@flieden.de

Bürgerbüro

Melde-/Passwesen, Gewerbe, Führungszeugnisse, Fundsachen, Ausschankgenehmigung, Kirchenaustritt

Regina Sievers r.sievers@flieden.de
Tina Gehlert t.gehlert@flieden.de
Andrea Mannel a.mannel@flieden.de
Carina Auerbach c.auerbach@flieden.de

Standesamt

Geburten, Eheschließung, Sterbefälle, Friedhofswesen, Einbürgerungen

Heidrun Wieber h.wieber@flieden.de

Bauabteilung **796-333**

Hoch-/Tief-/Straßenbau, Bauberatung, Grundstücke, Beitragsveranlagung, Dorfgemeinschaftshäuser

Abteilungsleiter
Lucas Schäfer l.schaefer@flieden.de

Remigius Ochmann r.ochmann@flieden.de
Carina Rahn c.rahn@flieden.de
Thorsten Müller t.mueller@flieden.de
Wolfgang Schäfer w.schaefer@flieden.de
Sascha Rumpeltes s.rumpeltes@flieden.de
Simon Kramer s.kramer@flieden.de
Pia Krah p.krah@flieden.de
Laura Pfeffer l.pfeffer@flieden.de

Ortsgericht
Ortsgerichtsvorsteher Michael Heil 0157/85305942

Schiedsamt
Schiedsperson Michael Scheuern 71498
Stellv. Schiedsperson Caroline Rieger 06669/2823039

Berater der Deutschen Rentenversicherung
Stefan Schöppner 9004392

Freibad **2295**

Wasserversorgung
bei Rohrbruch 796-399

Kläranlage 71972

Rhönenergie Fulda Störungen 0800/0661300

Kreisabfalldeponie Kalbach 0661/6006-7879
Sperrmülltelefon 0661/6006-7878

Revierförsterei Magdlos 0170/8164903

Kindertagesstätten

St. Josef, Schlüchterner Str. 12a	8388
St. Martin, Schlesierstr. 5-7	2320
Kleine Strolche, Bornweg 2	9871580
St. Nikolaus Rückers, Mühlenstr. 2a	2223
Kindergarten Magdlos	06669/1298

Ortsvorsterinnen/Ortsvorsteher

Buchenrod	Antje Viel	06669/624
Döngesmühle	Helmut Reich	06655/5396
Flieden	Christian Henkel	0177/2600681
Höf und Haid	Oliver Pappert	06661/9110333
Magdlos	Rene Gärtner	0151/54411770
Rückers	Christian Müller	
Schweben	Erwin Pappert	06655/2777
Stork	Martina Krebs	06669/8140
Struth	Jürgen Hack	0172/6759576

Wichtige Rufnummern/Bereitschaftsdienste

Notrufe

Rettungsdienst/Notarzt **112**
Krankentransport **0661/19222**
Ärztliche Notdienstzentrale **116 117**
Feuerwehr **112**
Gemeindebrandinspektor: Holger Heil 0173/9010769
Polizei **110**
Polizeidirektion Fulda 0661/105-0
Polizeiposten Neuhof 06655/96880
Klinikum Fulda **0661/84-0**
Herz-Jesu-Krankenhaus Fulda **0661/15-0**
Caritas Sozialstation Fliedetal **06655/4883**
Nachts von 22.00 bis 6.00 Uhr 0170/3329165
Telefonseelsorge Fulda 0800/1110111
(Ruf-Nr. kostenfrei) oder 0800/1110222

Wichtige Rufnummern

Caritasverband für die Regionen Fulda und Geisa e.V.
Wilhelmstraße 8, 36037 Fulda 0661/2428-300
Hörgeschädigtenhilfe 0661/2428-330
Telefax für Gehörlose 0661/2428-333
Schuldner- und Insolvenzberatung 0661/2428-340
Betreutes Wohnen 0661/2428-350
Sucht- und Drogenberatung 0661/2428-360
Schulungskurse für pflegende Angehörige 0661/77855

Caritasverband für die Diözese Fulda e.V.
Wilhelmstraße 2, 36037 Fulda 0661/2428-0
Hilfen für Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung
- Beratung und Hilfen 0661/6205-100
- Betreutes Wohnen, Wohnheime 0661/6205-300
- Berufliche Bildung 0661/2503660

Pflegestützpunkt Landkreis Fulda
Beratung zum Thema Pflege
www.pflegestuetzpunkt-fulda.de 0661/6006-8782

- Anzeige -
Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Fulda e. V.
St. Laurentius-Str. 4, 36041 Fulda
E-Mail: kontakt@drk-fulda.de, Homepage: www.drk-fulda.de
Infotelefon: **0661-90291-0**
Wir bieten folgende Leistungen: Rettungsdienst, Fahrdienst, Erste-Hilfe-Kurse, Menüservice, Catering für Ihre Feier, Hausnotruf, Haus- & Gartenservice, Kleiderläden, Sozialkaufhaus, ambulante und stationäre Pflege, u.v.m.

Malteser Hilfsdienst für Stadt und Landkreis Fulda
Besuchs- und Begleitdienst 0661 86977 - 204
Café Malta 0661 86977 - 243
Demenzdienst 0661 86977 - 241
Erste-Hilfe-und sozialpflegerische Ausbildung 0661 86977 - 231
Fahrdienst 0661 95310 - 14
Hausnotruf 0661 95310 - 25
Hospizdienst 0661 86977 - 250
Integrationsdienst 0661 86977 - 245
Jugendarbeit 0661 86977 - 209
Menüservice 0661 95310 - 25
Medizin für Menschen ohne Krankenversicherung 0661 86977 - 207
Sanitätsdienst 0661 90204 - 0
Schulsanitätsdienst 0661 86977 - 208
Auslandsdienst 0661 42666
Rettungsdienst 0661 90204 - 0

Malteser Hilfsdienst Fulda e.V.
An Vierzehnheiligen 9, 36039 Fulda Telefon: 0661 86977 - 0
www.malteser-fulda.de Fax: 0661 86977 - 219

Suchthilfe
Freundeskreis Fulda Nord e.V. 0661/3804375

Fuldaer Hilfe - Opfer- und Zeugenberatung Fulda e.V.
www.fuldaer-hilfe.de 0661/90192470

Weisser Ring
Wir helfen Kriminalitätsopfer 06672/918711
Guttempler-Gemeinschaft Fulda 0661/9527008
Kreuzbund Fulda 0661/41259

Tierschutzverein Fliedetal **0171/8587169**

Berater zum Schutz von Wespen, Hummeln, Wildbienen und Hornissen i.A. der unteren Naturschutzbehörde
Harald Auth 06655/3631
Wolfgang Lauer 06655/5558

- Anzeige -
Für Sie im Dienst
Hebamme Karin Balke, Neuhof 06655/72747

-Anzeige-
HKP- Dienst GmbH
Häusliche Alten- und Krankenpflege, Georg-Stieler-Str. 20,
36093 Künzell 06655/9099222
Grundpflege, Behandlungspflege,
Hauswirtschaft, Verhinderungspflege
Bürozeiten: Montag bis Freitag 09.00 - 17.00 Uhr

-Anzeige-
Tagespflege St. Josef Flieden
Katharinenstr. 39c, 36103 Flieden 06655 9871025

pro familia Fulda
Karlstraße 30, 36037 Fulda 0661/48049690
E-Mail: fulda@profamilia-online.de, www.profamilia.de/hessen/fulda
- Familienplanung und Verhütung, Schwangerschaft und Geburt
- Beratung zu finanziellen Hilfen, Vergabe Mutter-Kind-Stiftung
- Jugend und Sexualität, Erziehung und Sexualität
- Partnerschaft und Sexualität
- Schwangerschaftskonfliktberatung
- Beratung für Männer, Beratung zu Trennung und Scheidung

Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Fulda
Rittergasse 4, 36037 Fulda 0661/8394-0
E-Mail: info@skf-fulda.de, www.skf-fulda.de
- Schwangerschaftsberatung 0661/8394-34
- Adoptionsdienst 0661/8394-21
- Frauenhaus Fulda 0661/95295-25
- Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt 0661/8394-15
- Beratung gegen häusliche Gewalt 0661/8394-14
- Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle 0661/8394-16

- Anzeige -
Hospiz St. Elisabeth zu Fulda gGmbH
Gerloser Weg 23a
36039 Fulda 0661/8697660
www.hospiz-fulda.de

-Anzeige-
donum vitae
staatlich anerkannte Schwangerenberatungsstelle
- beraten - schützen - weiter helfen -
Rabanusstraße 31, 36037 Fulda
Telefon: 0661 / 250 67 10
E-Mail: fulda@donumvitae.org; Homepage: www.fulda.donumvitae.org
Termine nach Vereinbarung

Wir beraten
- rund um Schwangerschaft und Geburt
- zu finanziellen Hilfen
- zu Elterngeld, Elternzeit und Mutterschutz
- im Schwangerschaftskonflikt
- bei vorgeburtlichen Untersuchungen und zu erwartender Behinderung des Kindes
- bei Fragen zur Familienplanung/Sexualität und Verhütung

Antragstellung der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ möglich
Die Beratungen sind kostenfrei und unabhängig von Religion und Staatsangehörigkeit

Ärztlicher Notdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst am Klinikum Fulda (Eingang ist links neben dem Haupteingang) **Telefon (0661) 19292 oder 116117**
Öffnungszeiten:
MO, DI, DO ab 19:00 Uhr bis 23:00 Uhr
MI, FR ab 14:00 Uhr bis 23:00 Uhr
SA, SO 7:00 Uhr bis 23:00 Uhr
Feier- und Brückentage 7:00 Uhr bis 23:00 Uhr

Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst:
SA, SO, Brücken-, Feiertage ab 08:00 Uhr bis jeweils 13:00 Uhr
Hausbesuchsdienst während der Öffnungszeiten unter o.g. Telefonnummer.

Zahnärztlicher Notdienst

..... 0661/480215151 oder 01805/607011

Apotheken-Notdienstfinder

Tel.: 080000/22833 (Festnetz) / 22833 (mobil)

www.aponet.de

Der Notdienst beginnt und endet jeweils um 9.00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen

Richtlinien der Gemeinde Flieden zur Förderung der Jugend- und Vereinsarbeit

Beschluss der Gemeindevertretung vom 28. Oktober 2026 - gültig ab 1. Januar 2027 -

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck der Förderung

Die Gemeinde Flieden unterstützt im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit die örtliche Jugend-, Vereins-, Sport-, Kultur-, Brauchtums-, Umwelt- und Sozialarbeit. Ziel der Förderung ist insbesondere die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements, die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit sowie die Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens. Die Förderungen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Flieden.

1.2 Förderberechtigung und Vereinsregister

Förderungen können grundsätzlich nur Vereinen und Gruppierungen gewährt werden, die im Vereinsregister der Gemeinde Flieden geführt werden. In das gemeindliche Vereinsregister können insbesondere Vereine aufgenommen werden, die als eingetragener Verein (e. V.) im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen sind und ihren Sitz in der Gemeinde Flieden haben.

In begründeten Fällen können auch andere örtliche Gruppierungen aufgenommen werden, wenn sie dauerhaft tätig sind, einen organisatorisch gefestigten Bestand aufweisen und ihre Tätigkeit überwiegend dem örtlichen Gemeinschaftsleben dient. Über die Aufnahme und über begründete Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Flieden.

1.3 Aufnahme in das Vereinsregister

Die Aufnahme in das Vereinsregister der Gemeinde Flieden ist schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Flieden, Hauptstraße 36, 36103 Flieden, zu beantragen. Dem Antrag sind eine kurze Darstellung über Zweck, Ziele und Tätigkeiten sowie auf Verlangen weitere für die Prüfung erforderliche Unterlagen beizufügen. Die Aufnahme in das Vereinsregister begründet keinen Anspruch auf Gewährung einer Förderung.

1.4 Nicht förderberechtigte Organisationen

Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften gelten unabhängig von ihrer Rechtsform grundsätzlich nicht als Vereine oder Gruppierungen im Sinne dieser Richtlinien. Organisatorisch abgrenzbare Gruppen innerhalb von Kirchen und Religionsgemeinschaften, insbesondere Jugendgruppen, Chöre oder vergleichbare Gemeinschaften, können im begründeten Einzelfall gefördert werden. Weiterhin nicht förderberechtigt sind:

- politische Parteien und deren Gebiets- oder Ortsverbände sowie Wählervereinigungen,
- wirtschaftliche Vereine und überwiegend wirtschaftlich tätige Organisationen,
- Interessenverbände, die überwiegend der Wahrnehmung einzelner wirtschaftlicher, beruflicher oder sonstiger Sonderinteressen dienen,
- Vereine, bei denen die Mitgliedschaft von einem Beschäftigungsverhältnis bei einem bestimmten Arbeitgeber abhängig ist, insbesondere Betriebssportgemeinschaften,
- Fördervereine.

Abweichende ausdrückliche Regelungen dieser Richtlinien bleiben unberührt.

1.5 Sachliche und einheitliche Förderentscheidung

Förderentscheidungen sollen nach einheitlichen und sachlichen Kriterien getroffen werden. Vergleichbare Vereine, Gruppierungen, Tätigkeiten und Veranstaltungen sollen grundsätzlich gleich behandelt werden. Bei begrenzten Haushaltsmitteln können insbesondere Umfang und Bedeutung der Tätigkeit für die örtliche Gemeinschaft, Zahl der Begünstigten, Umfang des ehrenamtlichen Engagements, Kinder- und Jugendanteil, Eigenleistungen und Eigenmittel, vorhandene Drittmittel sowie bisherige Förderungen berücksichtigt werden.

1.6 Antrag, Haushaltsvorbehalt und Bewilligungsverfahren

Förderungen werden grundsätzlich nur auf Antrag und ausschließlich im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan der Gemeinde Flieden bereitgestellten und verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Förderfähig sind Anträge, die bis spätestens vier Monate **nach** Abschluss der Maßnahme bzw. der Beschaffung eingereicht werden. Der Bau sowie der Umbau von Jugendräumen und Sportstätten muss grundsätzlich **vor** Beginn der Maßnahme bewilligt werden. Kostenvoranschläge sind grundsätzlich ab 1.000 Euro Anschaffungskosten notwendig. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Bewilligung der Förderung erfolgt schriftlich. Die Förderung wird nach der Bewilligung direkt an den Antragsteller ausgezahlt. Bei Baumaßnahmen erst nach deren Fertigstellung, Abschläge können nach Baufortschritt gezahlt werden. Die Förderung wird grundsätzlich auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufgerundet.

1.7 Nachweis, Kostenänderungen und Mehrfachförderung

Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der gewährten Förderung auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Verringern sich die tatsächlichen förderfähigen Kosten, ist die Förderung entsprechend zu reduzieren; zu viel ausgezahlte Beträge können zurückgefordert werden. Erhöhen sich die tatsächlichen Kosten, entsteht kein Anspruch auf Erhöhung einer bereits bewilligten Förderung.

Dieselben Aufwendungen dürfen nicht mehrfach aus verschiedenen Fördertatbeständen dieser Richtlinien bezuschusst werden. Förderungen oder Kostenerstattungen anderer Stellen sind anzugeben. Die Summe aller Förderungen darf die tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten nicht überschreiten. Bei allen Maßnahmen muss sich der Antragsteller zu mindestens einem Drittel selbst beteiligen und sich um anderweitige Fördermöglichkeiten bemühen. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss sichergestellt sein.

1.8 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn und Rückforderung

Soweit eine Förderung für eine Investition, Anschaffung oder sonstige Maßnahme beantragt wird, darf mit der Maßnahme grundsätzlich erst nach Bewilligung oder ausdrücklicher Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begonnen werden. Ein früherer Beginn erfolgt auf eigenes finanzielles Risiko und kann zum Ausschluss der Förderung führen.

Eine Förderung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, insbesondere wenn sie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben gewährt wurde, Fördervoraussetzungen nicht erfüllt wurden, die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden oder erforderliche Nachweise trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden.

1.9 Ausnahmen

Der Gemeindevorstand kann in sachlich begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen, soweit dies rechtlich zulässig ist, entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt bleibt. Anträge auf Maßnahmen, für die kein ausdrücklicher Fördertatbestand besteht, können dem Gemeindevorstand zur Einzelfallentscheidung vorgelegt werden. Allgemeine Änderungen oder Ergänzungen dieser Richtlinien bleiben dem hierfür zuständigen Gemeindeorgan vorbehalten.

2. Kinder- und Jugendförderung

2.1 Teilnahme an Fahrten, Lagern und Freizeiten

Antragsberechtigt sind örtliche Jugendverbände, Jugendgruppen und Jugendabteilungen förderberechtigter Vereine und Gruppierungen.
Gefördert werden insbesondere:

- mehrtägige Jugendfahrten,
- Zeltlager,
- Ferien- und Freizeitmaßnahmen,
- Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit,
- familienbezogene Freizeitangebote von Vereinen, soweit Kinder und Jugendliche im Mittelpunkt stehen.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die überwiegend religiösen, musikalischen Ausbildungs-, Schulungs-, Wettkampf- oder touristischen Charakter haben, Schulveranstaltungen oder Klassenfahrten darstellen oder bei denen mehr als die Hälfte der Maßnahmedauer auf reine An- und Abreise entfällt.

2.1.1 Voraussetzungen

Die Maßnahme muss mindestens zwei und darf höchstens 21 Tage dauern. An- und Abreisetag gelten jeweils als voller Tag. An der Maßnahme müssen grundsätzlich mindestens acht förderfähige Teilnehmerinnen und Teilnehmer (ohne Betreuer) teilnehmen. Gefördert werden Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Flieden. Für jeweils 6 Teilnehmende wird ein pädagogischer Mitarbeiter oder eine pädagogische Mitarbeiterin gefördert.

2.1.2 Höhe der Förderung

Die Gemeinde Flieden gewährt einen Zuschuss in Höhe von 2,50 Euro je förderfähiger Person und Tag.

2.1.3 Antragstellung und Nachweis

Sofern für dieselbe Maßnahme eine Förderung des Landkreises Fulda beantragt wird, können die dort eingereichten Antrags- und Teilnehmerunterlagen zugleich als Grundlage für die gemeindliche Prüfung herangezogen werden. Die Gemeinde kann einen Nachweis über die Entscheidung des Landkreises sowie eine Teilnehmerliste verlangen.

3. Sportförderung

3.1 Allgemeine Grundsätze

Antragsberechtigt sind grundsätzlich Sportvereine mit Sitz in der Gemeinde Flieden, die im gemeindlichen Vereinsregister geführt werden. Soweit für einzelne Maßnahmen eine Mitgliedschaft in einem Sportfachverband oder im Landessportbund Hessen erforderlich ist, muss der Verein die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Bei investiven Maßnahmen ist eine angemessene Eigenbeteiligung erforderlich. Fördermöglichkeiten des Landkreises Fulda, des Landes Hessen, des Landessportbundes Hessen oder anderer öffentlicher Stellen sollen vorrangig beziehungsweise ergänzend in Anspruch genommen werden.

3.2 Beihilfen für investive Maßnahmen

Gefördert werden können insbesondere:

- Neubau und Erweiterung von Sportanlagen und Sportstätten,
- grundlegende Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen,
- Trainingsbeleuchtungsanlagen,
- vergleichbare Investitionen, die unmittelbar und dauerhaft dem Sportbetrieb dienen.

Der Verein muss Eigentümer, Erbbauberechtigter oder langjähriger Mieter oder Pächter der Sportstätte sein. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.
Nicht gefördert werden grundsätzlich laufende Renovierungs- und Schönheitsarbeiten, reine Unterhaltungsmaßnahmen, Parkplätze und allgemeine Außenanlagen, soweit sie nicht für die unmittelbare Sportausübung erforderlich sind.

3.2.1 Höhe der Förderung

Die Förderung der Gemeinde Flieden beträgt grundsätzlich bis zu 10 % der anerkannten förderfähigen Kosten. Eine Förderung kann von einer Beteiligung des Landkreises Fulda oder eines anderen öffentlichen beziehungsweise verbandlichen Fördergebers abhängig gemacht werden.

3.2.2 Antragstellung und Maßnahmenbeginn

Anträge sollen grundsätzlich bis zum 30. Juni des Jahres vor dem vorgesehenen Maßnahmenbeginn eingereicht werden, sofern eine Berücksichtigung im folgenden Haushaltsjahr erforderlich ist. Beizufügen sind insbesondere Beschreibung und Begründung der Maßnahme, Kostenberechnung oder Kostenvoranschläge, Finanzierungsplan, Angaben zu Drittmitteln sowie erforderliche Genehmigungen und Planunterlagen. Mit der Maßnahme darf grundsätzlich erst nach Bewilligung begonnen werden. Die Auszahlung kann entsprechend dem Baufortschritt in Teilbeträgen erfolgen.
Die Förderung ist zweckgebunden und steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung, wenn der Zweck nicht mehr erfüllt wird. Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre.

3.3 Beschaffung von Sportgeräten und Sportstättenpflegegeräten

Gefördert werden kann die Beschaffung langlebiger Sportgeräte und Sportstättenpflegegeräte, deren Lebensdauer bei normaler Abnutzung mindestens 3 Jahre beträgt und die der unmittelbaren Sportausübung dienen sowie keine Verbrauchsmaterialien oder Bekleidung sind (Übungs- und Wettkampfbetrieb).
Die Beihilfe beträgt grundsätzlich bis zu 10 % der anerkannten förderfähigen Kosten, maximal 1.000,00 Euro.

3.4 Förderung des sportlichen Nachwuchses bei überregionalen Wettkämpfen

Gefördert werden kann die Teilnahme jugendlicher Sportlerinnen und Sportler sowie Jugendmannschaften bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an überregionalen Wettkämpfen. Förderfähig sind insbesondere notwendige Fahrtkosten und Startgelder. Die Gemeinde Flieden kann bis zu 10 % der anerkannten förderfähigen Kosten gewähren. Dem Antrag sind eine Teilnehmerliste mit Namen, Wohnort und Geburtsjahr sowie geeignete Kostenbelege beizufügen.

3.5 Gemeindliche Jahressportförderung

Seit dem Jahre 1977 wird jährlich ein gemeindlicher Zuschussbetrag an unsere sporttreibenden Vereine gezahlt. Zu diesen Vereinen gehören u. a. die ortsansässigen Fußballvereine, Abt. Tischtennis, Abt. Tennis, der Turnverein sowie die Schützenvereine. Grundlage für die Ermittlung des Betrages sind die eingehenden Mannschaftsmeldungen nach Ende der Spiel-Saison des jeweiligen Vereins.

3.5.1 Antragsstellung

Der Antrag ist anhand eines Formblattes mit Aufstellung der Mannschaften und Spielklassen nach Abschluss der jeweiligen Saison spätestens bis 30.09. bei der Gemeinde Flieden einzureichen. Der Anspruch erlischt mit einer verspäteten Einreichung nach dem genannten Termin. Bei Spielgemeinschaften ist eine zahlenmäßige Aufstellung der Spieler je Mannschaft (siehe Formblatt) mitzureichen.

3.5.2 Höhe der Förderung

Fußball

Ansatz je Punkt 9,70 €

Senioren/männlich	Punkte	Frauen	Punkte
Hessen-Liga	40	Hessen-Liga	40
Verbandsliga Nord	35	Verbandsliga Nord	35
Gruppenliga	30	Gruppenliga	30
Kreisoberliga	25	Kreisoberliga	25
Kreisliga A	20	Kreisliga A	20
Kreisliga B	15	Kreisliga B	15
Kreisliga C	10	Kreisliga C	10

Jugend/männlich	Punkte	Jugend/weiblich	Punkte
Hessen-Liga	35	Hessen-Liga	35
Verbandsliga	30	Verbands-Liga	30
Gruppenliga	25	Gruppenliga	25
Kreisliga	20	Kreisliga	20
Kreisklasse	15	Kreisklasse	15
Kinderfußball-Festivals	10	Kinderfußball-Festivals	10

Handball
Ansatz je Punkt 9,70 €

Senioren/männlich	Punkte	Frauen	Punkte
Oberliga	35	Oberliga	35
Verbandsliga/ Landesliga	30	Verbandsliga	30
Bezirksoberliga	25	Bezirksoberliga	25
Bezirksliga	20	Bezirksliga	20
Kreisliga	15	Kreisliga	15
Kreisklasse	10	Kreisklasse	10

Jugend/männlich		Jugend/weiblich	Punkte
Oberliga	30	Oberliga	30
Bezirksoberliga	20	Bezirksoberliga	20
Kreisliga	15	Kreisliga	15
Kreisklasse	10	Kreisklasse	10

Volleyball
Ansatz je Punkt 9,70 €

Männer	Punkte	Frauen	Punkte
Oberliga	35	Oberliga	35
Landesliga	30	Landesliga	30
Bezirksoberliga	20	Bezirksoberliga	20
Kreisliga	15	Kreisliga	15
Kreisklasse	10	Kreisklasse	10

Jugend/männlich	Punkte	Jugend/weiblich	Punkte
Oberliga	30	Oberliga	30
Landesliga	25	Landesliga	25
Bezirksoberliga	20	Bezirksoberliga	20
Kreisliga	15	Kreisliga	15
Kreisklasse	10	Kreisklasse	10

Tischtennis
Ansatz je Punkt 9,70 €

Herren	Punkte	Jugend/männlich	Punkte
Hessenliga/ Oberliga	35		
Verbandsliga	30		
Bezirksoberliga	25		
Bezirksliga	20		
Kreisliga A	15	Kreisliga	15
Kreisliga B	10		
Kreisliga C	5		
Kreisklassen	10	Kreisklasse	10

Frauen	Punkte	Jugend/weiblich	Punkte
Hessenliga/ Oberliga	35		
Verbandsliga	30		
Bezirksoberliga	25		
Bezirksliga	20		
Kreisliga A	15	Kreisliga	15
Kreisliga B	10		
Kreisliga C	5		
Kreisklassen	10	Kreisklasse	10

Tennis
Ansatz je Punkt 9,70 €

Herren	Punkte	Frauen	Punkte
Bezirksoberliga	30	Oberbezirksliga	30
Bezirksliga	25	Bezirksliga	25
Kreisliga A	20	Kreisliga A	20
Kreisliga B	15	Kreisliga B	15
Kreisliga C	10	Kreisliga C	10
Kreisklasse	10	Kreisklasse	10

Jugend/männlich	Punkte	Jugend/weiblich	Punkte
Bezirksoberliga	25	Bezirksoberliga	25
Bezirksliga	20	Bezirksliga	20
Kreisliga A	15	Kreisliga A	15
Kreisliga B	10	Kreisliga B	10
Kreisliga C	5	Kreisliga C	5
Kreisklasse	10	Kreisklasse	10

Schießsport
Ansatz je Punkt 6,00 €

Klassen	Punkte
Bezirksliga	20
Bezirksoberklasse Nord/Süd	15
Bezirksklasse 1 bis 5	10
Bezirksmeisterschaften	7,5
Altersschützen	5

3.6 Sporthäuser und Sportplätze

3.6.1 Betriebs- und Verbrauchskosten

Vereine tragen die für ihre Sporthäuser anfallenden Kosten für Strom, Heizung und Abfallentsorgung zunächst selbst. Auf Antrag gewährt die Gemeinde Flieden eine Beihilfe in Höhe von 30 % der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten für Strom und Heizung. Für Sporthäuser von Fußballvereinen übernimmt die Gemeinde zusätzlich 50 % der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten für Wasser und Abwasser, soweit diese dem gewöhnlichen Vereins-, Trainings- und Spielbetrieb sowie insbesondere der sanitären Nutzung zuzurechnen sind.
Die Erstattung der Grundsteuer sowie der Niederschlagswassergebühr durch die Gemeinde in voller Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten bleibt hiervon unberührt.

3.6.1.1 Förderung ressourcenschonender Maßnahmen

Die Gemeinde Flieden unterstützt die Vereine bei der nachhaltigen Bewirtschaftung Ihrer Einrichtungen. Hierfür werden gestaffelt nach Ersparnis gegenüber dem Vorjahr folgende Prämien bereitgestellt:

10 % Einsparung = Erhöhung Beihilfepauschale + 5 %
20 % Einsparung = Erhöhung Beihilfepauschale +10 %
30 % Einsparung = Erhöhung Beihilfepauschale +15 %
40 % Einsparung = Erhöhung Beihilfepauschale +20 %

3.6.2 Bewässerung von Sportplätzen

Die Bewässerung von Sportplätzen soll grundsätzlich mit Brauchwasser erfolgen, soweit dieses rechtmäßig aus Zisternen, öffentlichen Gewässern, Regenrückhalteanlagen, Quellen oder vergleichbaren Einrichtungen zur Verfügung steht. Pflege, Wartung und Instandhaltung der technischen Einrichtungen obliegen dem jeweiligen Verein, soweit keine abweichende Vereinbarung besteht. Erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse sind eigenverantwortlich durch den jeweiligen Verein einzuholen.

3.6.3 Pflege gemeindeeigener Sportplätze

Die Pflege und Instandhaltung der eigentlichen Spielflächen auf gemeindeeigenen Sportanlagen, insbesondere Düngen, Besanden und Ausbessern, obliegen grundsätzlich der Gemeinde Flieden, soweit keine abweichende vertragliche Vereinbarung besteht. Für das Mähen stellt die Gemeinde jedem betroffenen Verein grundsätzlich Technik für jeweils einen Sportplatz (reine Spielfläche, nicht für Außenbereiche etc.) zur Verfügung, soweit entsprechende gemeindliche Technik vorhanden und verfügbar ist. Die laufende Wartung und Instandhaltung der überlassenen Technik obliegen dem jeweiligen Verein. Die Pflege und Unterhaltung der sonstigen Außenanlagen obliegen ebenfalls den Vereinen.

3.6.4 Markierungsmaterial, Tornetze und kleinere Instandhaltungen

Die Beschaffung von Markierungsmaterial und Tornetzen obliegt den Vereinen. Schönheitsreparaturen und einzelne kleinere Instandhaltungsmaßnahmen, insofern keine anderslautenden Verträge oder Bestimmungen vereinbart sind, bis zu einem Auftragswert von 750,00 Euro je Einzelmaßnahme sind grundsätzlich vom Verein zu tragen. Maßnahmen mit einem höheren Auftragswert sind vor Durchführung mit der

Gemeinde Flieden abzustimmen, sofern eine gemeindliche Kostenbeteiligung beantragt werden soll.

3.7 Tennisanlagen

3.7.1 Pflege und Instandhaltung
Die laufende Pflege und Instandhaltung der Spielflächen und Außenanlagen gemeindeeigener Tennisanlagen obliegen den jeweiligen Vereinen, soweit keine abweichenden vertraglichen Regelungen bestehen. Markierungsmaterial und Spielnetze sind von den Vereinen zu beschaffen.

3.7.2 Vorbereitung der Tennisplätze
Die Gemeinde Flieden gewährt auf Antrag einen Zuschuss zu den nachgewiesenen tatsächlichen Kosten für die jährliche Vorbereitung der Tennisplätze für den Spielbetrieb. Der Zuschuss beträgt 60 % der anerkannten Vorbereitungskosten. Der errechnete Zuschussbetrag wird auf volle 100,00 Euro aufgerundet.

3.8 Meisterschaftsfeiern
Für eine Meisterschaftsfeier anlässlich einer errungenen Meisterschaft einer Frauen- oder Herrenmannschaft kann dem betroffenen Verein auf Antrag eine Zuwendung in Höhe von 100,00 Euro gewährt werden.

4. Förderung der Musik- und Gesangvereine

4.1 Beschaffung von Instrumenten und Notenmaterial
Die Gemeinde Flieden unterstützt örtliche Musik- und Gesangvereine bei der Wahrnehmung ihrer kulturellen und ehrenamtlichen Aufgaben. Gefördert werden können die Beschaffung von Musikinstrumente und Notenmaterial. Nicht gefördert werden grundsätzlich Etuis, Hüllen, Koffer und sonstige Transportbehälter, Notenständer, Notenmappen und Notenschränke, allgemeine elektronische Beschallungsanlagen, Trachten, Uniformen und sonstige Bekleidung sowie von Privatpersonen erworbene gebrauchte Instrumente, sofern kein geeigneter Wert- und Erwerbsnachweis vorliegt. Geförderte Instrumente und Noten müssen im Eigentum des Vereins beziehungsweise der Gruppierung verbleiben.
Die Gemeinde Flieden kann bis zu 10 % der anerkannten förderfähigen Kosten bezuschussen. Dem Antrag sind ein Kostenvoranschlag und, soweit erforderlich, ein Finanzierungsplan beizufügen.
Sofern für dieselbe Maßnahme eine Förderung des Landkreises Fulda beantragt wird, können die dort eingereichten Antragsunterlagen zugleich als Grundlage für die gemeindliche Prüfung herangezogen werden. Die Gemeinde kann einen Nachweis über die Entscheidung des Landkreises verlangen.

4.2 Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen
Gefördert werden kann die Teilnahme örtlicher Musikvereine und Chöre mit jugendlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an überregionalen Wettbewerben. Förderfähig sind insbesondere Startgelder und notwendige Fahrtkosten. Die Gemeinde Flieden kann bis zu 10 % der anerkannten förderfähigen Fahrt- und Startkosten bezuschussen. Dem Antrag sind Teilnehmerliste sowie geeignete Nachweise über Startgelder und Fahrtkosten beizufügen.

4.3 Gemeindliche Jahresmusikförderung
Die Gemeinde Flieden unterstützt die Pflege von Musik, Lied und Gesang durch eine jährliche Förderung örtlicher Musik- und Gesangvereine. Grundlage sind die vom jeweiligen Verein gemeldeten öffentlichen Auftritte des abgelaufenen Kalenderjahres. Nicht berücksichtigt werden Auftritte, die ausschließlich oder überwiegend privaten Anlässen dienen. Der Antrag ist mit einer Aufstellung der öffentlichen Auftritte sowie der Zahl der jeweils mitwirkenden Mitglieder bis spätestens zum 15. März des Folgejahres einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Je öffentlichem Auftritt werden 1,50 Euro je mitwirkendem Mitglied über 18 Jahre und 2,00 Euro je mitwirkendem Mitglied bis einschließlich 18 Jahre gewährt. Bei der Mitwirkung an einer Veranstaltung der Gemeinde Flieden erhöht sich der jeweils errechnete Förderbetrag für diesen Auftritt um 50 %.

5. Ehrengaben, Jubiläen und besondere Leistungen

5.1 Vereinsjubiläen
Vereine nach Punkt 1.2 dieser Richtlinie erhalten bei Vereinsjubiläen folgende Zuwendungen:

25jährigen Bestehen	25,00 €
50jährigen Bestehen	50,00 €
75jährigen Bestehen	75,00 €
100jährigen Bestehen	100,00 €
125jährigen Bestehen	125,00 €
150jährigen Bestehen	150,00 €
175jährigen Bestehen	175,00 €
200jährigen Bestehen	200,00 €

und für weiter in 25-Jahres-Schritten folgende Jubiläen einen Betrag von 200,00 €

5.2 Nutzung gemeindlicher Einrichtungen bei Vereinsjubiläen
Für eine Jubiläumsveranstaltung kann einem im Vereinsregister geführten Verein eine gemeindliche Einrichtung im Rahmen ihrer Verfügbarkeit grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für eine anlässlich des Jubiläums durchgeführte Veranstaltung mit Einnahmeerzielung, sofern sie dem Vereinsjubiläum unmittelbar zuzuordnen ist. Bereits entrichtete reine Miet- oder Nutzungsentgelte können auf Antrag erstattet werden. Nicht umfasst sind grundsätzlich besondere Neben-, Verbrauchs-, Reinigungs- oder Schadenskosten.

5.3 Königsball der Schützenvereine
Anlässlich des einmal im Jahr stattfindenden Königsballs kann dem jeweiligen Schützenverein eine Zuwendung von 30,00 € gewährt werden.

5.4 Königreichtriathlon
Für die jährliche Durchführung des Königreichtriathlons kann dem veranstaltenden Verein eine Zuwendung in Höhe von 30,00 Euro gewährt werden.

5.5 Ehrung sportlicher und kultureller Leistungen
Die Gemeinde Flieden kann in regelmäßigem zweijährigem Turnus herausragende sportliche und kulturelle Leistungen von Einzelpersonen, Mannschaften und Gruppen würdigen. Geehrt werden können insbesondere Erfolge bei Kreis-, Bezirks-, Gau-, Landes- und Bundesmeisterschaften, überregionalen Musik-, Gesangs- und Tanzwettbewerben, überregionalen Schulwettbewerben, Landes- und Bundesschauen sowie vergleichbaren Wettbewerben. Eine Ehrung kommt insbesondere bei einem ersten Platz auf Kreis- oder Bezirksebene, einem ersten bis dritten Platz auf Landes- oder Bundesebene oder vergleichbaren herausragenden Leistungen in Betracht. Über Art und Umfang der Ehrung entscheidet Gemeindevorstand.

6. Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen und Unterstützung von Veranstaltungen

6.1 Allgemeine Nutzung gemeindlicher Einrichtungen
Vereine und Gruppierungen, die im Vereinsregister der Gemeinde Flieden geführt werden, können gemeindliche Einrichtungen und Liegenschaften im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung grundsätzlich unentgeltlich für Übungs- und Trainingsabende, Vereinsversammlungen sowie nichtkommerzielle Vereinsveranstaltungen und Vereinsaktivitäten nutzen. Die Nutzung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit. Benutzungsordnungen, Hausordnungen, Sicherheitsvorschriften und Weisungen der Gemeinde sind einzuhalten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Einrichtung oder bestimmte Nutzungszeiten besteht nicht.

6.2 Hausmeisterpräsenzgebühren
Soweit bei der Nutzung kreiseigener Liegenschaften durch förderberechtigte Vereine und Gruppierungen Hausmeisterpräsenzgebühren entstehen, übernimmt die Gemeinde Flieden diese in Höhe von 75 %, sofern die Nutzung unmittelbar der Vereinsarbeit dient. Sonstige Nutzungsentgelte oder Nebenkosten sind hiervon nicht umfasst.

6.3 Unterstützung von Fastnachtsumzügen
Die Gemeinde Flieden unterstützt grundsätzlich einmal jährlich stattfindende Fastnachtsumzüge innerhalb des Gemeindegebietes. Die Unterstützung kann insbesondere umfassen:
1. Bereitstellung gemeindeeigener Absperrmaterialien und Beschilderungen im Rahmen vorhandener Bestände,
2. verwaltungsseitige Unterstützung bei erforderlichen verkehrsrechtlichen Plänen und Anordnungen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten,
3. einen Zuschuss von bis zu 500,00 Euro zu nachgewiesenen Kosten für angemietete Reinigungs- und Entsorgungsmaschinen,
4. Bereitstellung von Personalressourcen zur Unterstützung der Veranstaltungsabsicherung, soweit dies rechtlich zulässig und personell möglich ist.

Art und Umfang der Unterstützung werden von der Gemeindeverwaltung unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit und der verfügbaren Ressourcen festgelegt. Der Veranstalter bleibt für die rechtzeitige Einholung notwendiger Erlaubnisse und Genehmigungen verantwortlich.

6.4 Feuerwehrleistungen bei Brauchtumsveranstaltungen
Ist bei einer traditionellen, kulturellen oder der örtlichen Brauchtumspflege dienenden öffentlichen Veranstaltung im Gemeindegebiet eine Mitwirkung der Feuerwehr zur Absicherung des öffentlichen Verkehrsraums erforderlich, kann die Gemeinde Flieden auf die Erhebung der hierfür anfallenden Gebühren verzichten, soweit dies aufgrund der geltenden gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen zulässig ist. Als Brauchtumsveranstaltungen gelten insbesondere Fastnachtsumzüge, Kirmesveranstaltungen, traditionelle Festumzüge und vergleichbare öffentliche Veranstaltungen der örtlichen Brauchtums- und Traditionspflege. Überwiegend gewerbliche oder kommerzielle Veranstaltungen sind nicht erfasst. Eine Gebührenbefreiung ist spätestens mit der Anmeldung der Veranstaltung zu beantragen. Eine nachträgliche Befreiung ist ausgeschlossen. Diese Förderung kann auch entsprechenden kirchlichen Gruppierungen gewährt werden.

6.5 Zuschuss zu den Kosten des Brandsicherheitsdienstes (BSD) bei Veranstaltungen
Bei Veranstaltungen der Vereine, bei denen ein Brandsicherheitsdienst notwendig wird, übernimmt die Gemeinde Flieden die hieraus anfallenden Verwaltungskosten in voller Höhe. Die Kosten des BSD trägt der Verein selbst, eine Kostenübernahme durch die Gemeinde hierfür ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

7. Förderung von Kultur, Brauchtum

Die Gemeinde Flieden unterstützt Vereine und Gruppierungen, die sich regelmäßig und nachweisbar für die Pflege und Erhaltung des örtlichen Brauchtums und der örtlichen Traditionen einsetzen. Förderfähig sind insbesondere Fastnacht und Karneval, Kirmesbrauchtum, traditionelle Fest- und Umzugskultur, Heimat- und Ortsgeschichte, traditionelle Musik-, Tanz- und Kulturformen, sowie sonstige für die Gemeinde Flieden oder ihre Ortsteile charakteristische Brauchtumsformen. Überwiegend kommerzielle Veranstaltungen oder Tätigkeiten sind nicht förderfähig.

7.1 Karnevalsvereine
Für die jährliche Unterstützung der Brauchtums- und Traditionspflege erhalten die Karnevalsvereine für die Durchführung der Kampagne einen Zuschuss in Höhe von pauschal 50,00 €.

7.2 Kirmestanzgruppen
Für die jährliche Unterstützung der Brauchtums- und Traditionspflege erhalten die bestehenden Kirmestanzgruppen einen Pauschalzuschuss von 30,00 € im Rahmen der Kirmesfeier.
Für die Beteiligung an der Herrichtung des Adventskranzes am Rathaus Flieden erhält die Kirmestanzgruppe Flieden 100,00 €.

7.3 Palette 77
Für die jährlich geleistete Vereinsarbeit erhält die Palette 77 einen Zuschuss in Höhe von 150,00 €. Die Gewährung des Zuschusses erfolgt auf Antrag und Vorlage des Rechenschaftsberichtes des vorangegangenen Jahres.

8. Förderung sozialer Aktivitäten und sonstiger Vereine

Die Gemeinde Flieden unterstützt Vereine und Gruppierungen, die dauerhaft und überwiegend soziale, gemeinnützige oder unmittelbar der örtlichen Gemeinschaft dienende Aufgaben wahrnehmen. Förderfähig sind insbesondere Unterstützung hilfebedürftiger Menschen, Lebensmittel- und Sachmittelhilfe, Seniorenarbeit, Unterstützung von Menschen mit Behinderungen, Familienhilfe, Integration und gesellschaftliche Teilhabe, Begegnungs- und Beratungsangebote sowie sonstige gemeinnützige soziale Hilfsangebote.

8.1 Voraussetzungen der sozialen Förderung
1. Die Tätigkeit erfolgt überwiegend ehrenamtlich oder gemeinnützig.
2. Es besteht keine Gewinnerzielungsabsicht.
3. Das Angebot besteht regelmäßig oder dauerhaft.
4. Es besteht ein nachvollziehbarer Nutzen für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Flieden.
5. Die Verwendung der Förderung kann nachgewiesen werden.

8.2 Bestehende jährliche Förderungen

8.2.1 Fliedener Tisch
Für das soziale Engagement des Vereins „Fliedener Tisch“ erhält der Verein auf Antrag eine jährliche Befreiung von den Müllgebühren für die Räumlichkeiten in der Magdloser Str. 4-6. Die Befreiung wird jeweils für fünf Jahre ausgesprochen, danach muss eine erneute formlose Antragstellung mit Belegung der Aktivitäten des Vereins erfolgen.

8.2.2 NABU-Gruppe Fliedetal
Nach Vorlage des jährlichen Protokolls der Jahreshauptversammlung inkl. Rechenschaftsbericht erhält die NABU-Gruppe Fliedetal e. V. einen Jahreszuschuss in Höhe von 150,00 € Die Unterstützung wird bewilligt auf Antrag, in dem der Einsatz der NABU-Gruppe zur Erhaltung des Natur- und Umweltschutzes in unserer Gemeinde Flieden dokumentiert ist.

8.2.3 Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V.
Die Gemeinde Flieden gewährt auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 50,00 Euro für die Vereinsarbeit auf den vorhandenen Flächen im Gemeindegebiet.

8.2.4 Farbkanarien- und Vogelschutzverein
Für die jährlich veranstaltete Farbkanarienschau erhält der Verein eine Zuwendung von 30,00 €.

8.2.5 Imkerverein Flieden
Für die jährlich geleistete Vereinsarbeit erhält der Imkerverein einen Zuschuss in Höhe von 150,00 €. Die Gewährung des Zuschusses erfolgt auf Antrag und Vorlage des Protokolls der Jahreshauptversammlung inkl. Rechenschaftsbericht des vorangegangenen Jahres.

9. Auskünfte und Inkrafttreten

9.1 Antragstellung
Anträge sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, schriftlich oder in der von der Gemeinde bereitgestellten Form bei der Gemeindeverwaltung Flieden, Hauptstraße 36, 36103 Flieden, einzureichen. Die Gemeinde ist berechtigt, ergänzende Unterlagen und Nachweise anzufordern. Unvollständige Anträge können bis zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen zurückgestellt werden.

9.2 Datenschutz
Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit einem Förderantrag erhoben werden, dürfen von der Gemeinde Flieden verarbeitet werden, soweit dies zur Prüfung, Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung und Kontrolle der jeweiligen Förderung erforderlich ist. Bei Teilnehmerlisten sollen nur

diejenigen personenbezogenen Angaben erhoben werden, die für die Förderentscheidung erforderlich sind.

9.3 Auskünfte
Auskünfte zu diesen Richtlinien und zu Förderanträgen erteilt das Hauptamt der Gemeinde Flieden, Hauptstraße 36, 36103 Flieden.

9.5 Inkrafttreten
Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen und Beschlüsse der Gremien der Gemeinde Flieden zur Förderung der Jugend- und Vereinsarbeit außer Kraft.

Friedhofsordnung der Gemeinde Flieden

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 06.10.2025 (GVBl. Nr. 64) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Flieden durch Beschluss vom 28.10.2026 die folgende Friedhofsordnung als Satzung beschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Flieden unterhält in mehreren Ortsteilen Friedhöfe für die Bestattung verstorbener Einwohner. Die Begräbnisstätten sind konkrete Orte des Andenkens und Erinnerns, der Trauer und der Klage, aber auch der Trauerbewältigung und des Trostes. Als blühende und grüne Friedhöfe sollen sie nicht nur letzte Ruhestätte für die Verstorbenen, sondern auch für die Lebenden Orte der Zuflucht, des stillen Gedenkens, der Trauer und ihrer Bewältigung sein.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften
§ 1 Eigentum
§ 2 Verwaltung
§ 3 Zweckbestimmung
§ 4 Schließung / Entwidmung
II. Ordnungsvorschriften
§ 5 Öffnungszeiten
§ 6 Verhaltensregeln / Nutzungsbeschränkungen
§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof
III. Allgemeine Bestattungsvorschriften
§ 8 Bestattungserlaubnis, Ort und Zeit
§ 9 Aussegnungshalle, Leichenhalle, Särge
§ 10 Ausheben und Schließen von Gräbern
§ 11 Ruhefristen
§ 12 Totenruhe / Umbettungen
IV. Grabstätten
§ 13 Grabarten
§ 14 Nutzungsrecht
§ 15 Belegung der Grabstellen für Erdbestattung
§ 16 Verlegung von Grabstätten
(A) Reihengrabstätten
§ 17 Allgemeines, Nutzungsrecht, Nutzungszeit, Pflege
(B) Wahlgrabstätten
§ 18 Allgemeines, Nutzungsrecht, Nutzungszeit, Pflege
(C) Urnengrabstätten
§ 19 Allgemeines, Nutzungsrecht, Nutzungszeit, Pflege
(D) Pflegefreie Reihengrabstätten
§ 20 Allgemeines, Nutzungsrecht
§ 21 Instandhaltung, Pflege
(E) Rasengräber
§ 22 Allgemeines, Nutzungsrecht, Nutzungszeit, Pflege
(F) Sondergrabstätte für nicht bestattungspflichtige Kinder
§ 23 Allgemeines
(G) Tiefgrabstätten
§ 24 Allgemeines, Nutzungsrecht, Nutzungszeit, Pflege
(H) Baumgräber
§ 25 Gestaltung und Pflege
V. Grabmale und Einfriedungen, sonstige Grabausstattungen und Genehmigung von Grabmalen
§ 26 Einrichtung von Grabfeldern
§ 27 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
§ 28 Ausgestaltung von Grabmalen nach allgemeinen Gestaltungsvorschriften
§ 29 Größe und Art von Grabmalen nach allgemeinen Gestaltungsvorschriften
§ 30 Ausgestaltung von Grabmalen nach besonderen Gestaltungsvorschriften
§ 31 Größe und Art von Grabmalen nach besonderen Gestaltungsvorschriften
§ 32 Genehmigung von Grabmalen
§ 33 Versagen der Genehmigung von Grabmalen und Entfernung von ungenehmigten Grabmalen
§ 34 Standsicherheit von Grabmalen
§ 35 Abräumen von Grabstellen / Erhaltung von Grabmalen
VI. Unterhaltung von Gräbern
§ 36 Herrichtung und Bepflanzung
§ 37 Umwandlung von Pflanzgräbern in Rasengräber
VII. Schlussvorschriften
§ 38 bis § 44

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Eigentum

Die Friedhöfe in den Ortsteilen Buchenrod, Flieden, Magdlos, Rückers und Schweben sind Eigentum der Gemeinde Flieden. Für die genannten Friedhöfe gilt diese Friedhofsordnung.

§ 2

Verwaltung

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Gemeindevorstand der Gemeinde Flieden im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 3

Zweckbestimmung

(1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 a. bei ihrem Ableben **Einwohner** der Gemeinde Flieden waren,
 b. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten,
 c. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind, soweit sie nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden,
 d. frühere Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben oder
 e. mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder nach der 24. Schwangerschaftswoche (totgeborene Kinder) geboren wurden.
(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Totgeborene Kinder und Föten, die die Voraussetzungen in Abs. 2 e) nicht erfüllen, können auf Wunsch eines Angehörigen bestattet werden.

(4) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-) Grabstellen umfassen.

(5) Unter einer Grabstelle ist der Teil einer Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschenurne dient.

§ 4

Schließung / Entwidmung

(1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen oder entwidmet werden.

(2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind. Kriegsgräber und Pfarrer-/Schwesterngräber haben immerwährendes Ruherecht.
Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist / die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden. Das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile kann durch die Friedhofsverwaltung aus besonderem Anlass eingeschränkt oder vorübergehend untersagt werden.

§ 6

Verhaltensregeln / Nutzungsbeschränkungen

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:
a. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde,
b. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung oder gewerblich Tätiger i.S.d. § 7,
c. Waren aller Art und gewerbliche Leistungen anzubieten,
d. Plakate anzubringen bzw. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Plakate und Informationsschriften der Friedhofsverwaltung.
e. an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe störende Arbeiten auszuführen,
f. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür eingerichteten Plätze abzulegen,
g. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
h. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren.
i. abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 7

Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die Zulassung erfolgt auf Antrag und ist bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Zulassung aus wichtigem Grund insbesondere bei nachgewiesenen Verstößen gegen die Friedhofsordnung sowie bei Gewerbetreibenden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht als unzuverlässig anzusehen sind, ohne Rückerstattung der für die Ausstellung entrichteten Gebühren zu entziehen.

(3) Soweit es zur Durchführung der übertragenen Arbeiten erforderlich ist, können die Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende die Wege mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei unsachgemäßer, wilder oder dauerhafter Lagerung können diese durch die Friedhofsverwaltung ersatzlos entsorgt werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Bestattungserlaubnis, Ort und Zeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden. Ort und Zeit der Beisetzung werden durch die Bestatter, die Pfarrämter und im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung vereinbart. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung und die zweite Leichenschau vorzulegen.

(3) Bestattungen finden nur von Montag bis Freitag sowie samstags vormittags statt. In begründeten Fällen sind mit besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

§ 9

Aussegnungshalle, Leichenhalle, Särge

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden, die diese Befugnis an die Bestatter weitergeben kann.

(2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauscheines in die Leichenhalle des Friedhofes oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhalle gelten die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen Instituten.

(3) Die Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu bringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden. Für die Bestattungen sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen und zur besseren Verwesung nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) zu verwenden. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung, sowie für die Kleidung der Leiche. Die Regelung des § 15 Satz 2 FBG bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Särge werden spätestens 15 Minuten vor der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen die Verstorbene / den Verstorbenen sehen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen.

(5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

(6) Trauerfeiern können in der Aussegnungshalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Die Anmietung erfolgt ausschließlich über den jeweils beauftragten Bestatter. Dieser ist während des angemieteten Zeitraums vollumfänglich verantwortlich für:

- Auf- und Abbau der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände
- Reinigung der Aussegnungshalle sowie der sanitären Anlagen

Die Abrechnung der erforderlichen Leistungen erfolgt zwischen Bestatter und der jeweils auftraggebenden Partei.

(7) Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal bzw. die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines Beerdigungsinstitutes oder deren Beauftragte.

§ 10

Ausheben und Schließen von Gräbern

(1) Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen.

(2) Die Gräber müssen so tief ausgehoben werden, dass nach Einstellen eines Sarges der Abstand zwischen Sargoberkante und Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 0,90 m und nach Einstellen einer Urne der Abstand zwischen Urnenoberkante und Erdoberfläche mindestens 0,50 m beträgt.

(3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 11

Ruhefristen

(1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle für eine Erdbestattung beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle für eine Urnenbeisetzung beträgt 20 Jahre.

§ 12

Totenruhe, Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde in den ersten 10 Jahren nach der Bestattung nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.

(3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin / der Antragsteller zu tragen.

(5) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 13

Grabarten

(1) Auf allen Friedhöfen werden folgende Arten von Grabfeldern zur Verfügung gestellt:

a. Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften
b. Reihengrabstätten als Rasengräber für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
c. Wahlgräber für Erdbestattungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
d. Wahlgräber als Rasengräber für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
e. Urnenwahlgräber für Ascheurnen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
f. Urnenreihengräber und Urnendoppelgräber als Rasengräber

(2) Auf dem Friedhof in Flieden werden zusätzlich angeboten:

a. Pflegefreie Reihengräber für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
b. Ein Sondergrabfeld für nicht bestattungspflichtige Kinder (Schmetterlingsfeld)
c. Baumgräber

(3) Auf den Friedhöfen in Flieden, Rückers und Schweben werden zusätzlich angeboten:

a. Tiefgräber für Erdbestattungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Nutzungsrecht

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Regelungen treffen.

§ 15

Belegung der Grabstellen für Erdbestattung

(1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.

(2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neu geborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

(3) In Wahlgräbern und Tiefgräbern ist es zulässig, eine Urne beizusetzen, wenn die Nutzungszeit der Urne (§ 19 Abs. 4) die Nutzungszeit des Grabes nicht übersteigt bzw. das Nutzungsrecht/die Nutzungszeit entsprechend verlängert wird.

§ 16

Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

(A) Reihengrabstätten

§ 17 Allgemeines, Nutzungsrecht, Nutzungszeit, Pflege

Es werden eingerichtet:

1. Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
2. Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr mit allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Reihengrabstätten sind Gräber, die für die Dauer der Nutzungszeit abgegeben werden. Das Nutzungsrecht an einem Reihengrab kann nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit der/des zu Bestattenden den Nutzungsberechtigten zugeteilt.

(3) Die Nutzungszeit für ein Reihengrab beträgt 25 Jahre. Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(4) Ein Reihengrab kann nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(B) Wahlgrabstätten

§ 18 Allgemeines, Nutzungsrecht, Nutzungszeit, Pflege

Es werden zweistellige Wahlgrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(1) Wahlgräber sind Grabstätten, deren Nutzung dem Berechtigten und seinen Angehörigen für die Dauer der Nutzungszeit vorbehalten ist. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab besteht kein Rechtsanspruch. Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab kann nur anlässlich des ersten Todesfalles erworben werden und beinhaltet u. a. das Recht auf Gestaltung und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung.

(2) In jeder Grabstelle ist während der Dauer der Nutzungszeit nur eine Erdbestattung zulässig. Die Nutzungszeit des Grabes kann auf Antrag zum Zweck der Zweitbestattung mit Sarg oder Urne verlängert werden.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie das Recht auf Beisetzung seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:

1. Ehegatten
2. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
3. die Ehegatten der unter Abs. 3 Ziffer 2 bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die Nutzungszeit / das Nutzungsrecht wird auf 25 Jahre je Bestattung festgesetzt.

(5) Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab kann nur anlässlich eines Todesfalles und gegen Zahlung der in der Gebührenordnung zu dieser Friedhofsordnung festgesetzten Gebühr erworben werden.

(6) Das Recht auf Zweitbestattung in einem Wahlgrab läuft mit der Nutzungszeit der Erstbestattung ab, kann aber durch Neuerwerb des Nutzungsrechtes verlängert werden.

(7) Eine Urne kann einer erdbestatteten Leiche im Wahlgrab beigesetzt werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Nutzungszeit der Urne (§ 19 Abs. 4) die Nutzungszeit des Grabes nicht übersteigt bzw. das Nutzungsrecht an diesem Grab entsprechend verlängert wird. Anstelle einer Erdbestattung können bis zu zwei Urnen in eine nicht belegte Grabstelle beigesetzt werden.

(8) Der Erwerber eines Wahlgrabes soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem in § 18 Abs. 3 aufgeführten Personenkreis zu ernennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in der in § 18 Abs. 3 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb einzelner Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das Gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

(9) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen oder Erben in der in § 18 Abs. 3 genannten Reihenfolge über.

(10) Bis zum Ablauf der Nutzungszeit sind die Gräber entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofsordnung instand zu halten. Geschieht dies nicht, so können die Gräber nach erfolgter Aufforderung der Nutzungsberechtigten zur Pflege nach einer Frist von 3 Jahren auf Kosten der Nutzungsberechtigten eingeebnet werden.

(C) Urnengrabstätten

§ 19 Allgemeines, Nutzungsrecht, Nutzungszeit, Pflege

(1) Aschereste können unterirdisch beigesetzt werden in:

a) einem Urnenwahlgrab (bis zu vier Ascheurnen)
b) einem Rasenurnenreihengrab (eine Ascheurne)
c) einem Urnenrasendoppelgrab (zwei Ascheurnen)
d) einem Wahlgrab für Erdbestattungen (bis zu zwei Ascheurnen pro Grabstelle)
e) einem Tiefgrab für Erdbestattungen (je eine Ascheurne pro Grabstelle)

(2) Die Beisetzung von Ascheresten nach Abs. 1 darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.

(3) Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen-, Wahl- und Tiefgräber gelten für die Urnengräber entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen über Aschebeisetzungen nichts Abweichendes ergibt.

(4) Die Nutzungszeit für Urnengräber beträgt 20 Jahre.

(5) Die Nutzungszeit für eine Urnenbeisetzung in einem Wahl- oder Tiefgrab beträgt 20 Jahre.

(6) Das Nutzungsrecht wird gegen Zahlung der in der Gebührenordnung zu dieser Friedhofsordnung festgesetzten Gebühr erworben. Das Nutzungsrecht an einem Urnengrab kann nur anlässlich eines Todesfalles und gegen Zahlung der in der Gebührenordnung zu dieser Friedhofsordnung festgesetzten Gebühr erworben werden.

(7) Die Nutzungszeit eines Urnengrabes kann auf Antrag zum Zweck weiterer Beisetzungen verlängert werden.

(8) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und Ablauf der Nutzungszeit ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

(D) Pflegefreie Reihengrabstätten

§ 20 Allgemeines, Nutzungsrecht

Auf dem Friedhof in Flieden werden pflegefreie Reihengrabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(1) Pflegefreie Gräber sind Reihengrabstätten, die für die Dauer der Nutzungszeit abgegeben werden. Das Nutzungsrecht an einem pflegeleichten Reihengrab kann nur anlässlich eines Todesfalles und gegen Zahlung der in der Gebührenordnung zu dieser Friedhofsordnung festgesetzten Gebühr erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit der/des zu Bestattenden den Nutzungsberechtigten zugeteilt.

(3) Die Nutzungszeit für ein pflegefreies Reihengrab beträgt 25 Jahre. Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts an dieser Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(4) Umbettungen aus einem pflegefreien Reihengrab in ein anderes Grab innerhalb der Gemeinde sind unzulässig.

(5) Ein pflegefreies Reihengrab kann nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(6) Auf den Friedhöfen in Rückers, Magdlos, Schweben und Buchenrod können auf Wunsch der Nutzungsberechtigten Reihengräber als pflegefreie Gräber nach (D) § 20-21 innerhalb der bestehenden Reihengrabfelder angelegt werden

§ 21 Instandhaltung, Pflege

(1) Pflegefreie Reihengräber werden nach der Beisetzung durch die Friedhofsverwaltung mit langsam wachsenden Bodendeckern bepflanzt.

(2) Bis zum Ablauf der Nutzungszeit werden die Pflegearbeiten gegen eine in der jeweiligen Gebührenordnung festgelegten Gebühr von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

(3) Für das Abstellen von Blumenschalen, Blumenvasen, Lichthaltern und sonstigem Schmuckwerk kann eine Bodenplatte (20 x 20 cm) in die Pflanzfläche eingelassen werden.

(4) Die stehenden Grabmale auf den pflegefreien Reihengräbern sind entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofsordnung instand zu halten.

(E) Reihen- und Wahlgrabstätten als Rasengräber

§ 22 Allgemeines, Nutzungsrecht, Nutzungszeit, Pflege

Auf den Friedhöfen werden für Reihen- und Wahlgrabstätten Rasengrabfelder für Erdbestattungen eingerichtet.

(1) Die Nutzungszeit für eine Erdbestattung im Rasengrab beträgt 25 Jahre je Bestattung. Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur für Wahlgrabstätten analog § 18 Abs. 1-10 möglich.

(2) Rasengräber haben keine Pflanzfläche. Die gesamte Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten ebenerdig angelegt und mit Rasen eingesät. Die Rasenpflege sowie erforderliche Erdauffüllungen der Rasenfläche mit Neuansaat werden von der Gemeinde ausgeführt. Vor der Ansaat sind Kränze, Pflanzschalen, Blumenvasen und sonstige Grabausstattung durch den Nutzungsberechtigten von der Grabstätte zu entfernen.

(3) Das Ablegen von Blumen sowie das Abstellen von Pflanzschalen, Blumenvasen, Kerzen, Weihwassergefäßen und sonstiger Grabausstattung ist auf der Rasenfläche untersagt und nur in eingeschränktem Maß auf der dafür vorgesehenen gepflasterten Fläche möglich.

(4) Die Grabstätten im Rasengrabfeld unterliegen in ihrer Gesamtheit den allgemeinen Gestaltungsvorschriften (gemäß §§ 27, 28, 29 Abs. 1 und 5).

(5) Abweichend von § 29 Abs.1 b sind liegende Grabmale auf Rasenreihengrabstätten nicht zulässig.

(F) Sondergrabstätte für nicht bestattungspflichtige Kinder

§ 23 Allgemeines

(1) Auf dem Friedhof in Flieden wird ein Sondergrabfeld für nicht bestattungspflichtige Kinder eingerichtet. Es ist als Rasenfläche angelegt und erhält einen zentralen Gedenkstein mit Ablagefläche für Blumen und kleine Gegenstände in Erinnerung an die Verstorbenen.

(2) Die einzelnen Grabstellen können durch ein Symbol, das mit dem zentralen Gedenkstein korrespondiert, gekennzeichnet werden. Das Symbol wird durch die Friedhofsverwaltung vorgegeben.

(3) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage und das Abräumen des Blumenschmucks erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Der Erwerb eines individuellen Nutzungsrechtes erfolgt nicht.

(G) Tiefgrabstätten

§ 24 Allgemeines, Nutzungsrecht, Nutzungszeit, Pflege

Es werden Tiefgräber mit besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmale eingerichtet. Im Tiefgrab sind zwei Erdbestattungen übereinander möglich.

(1) Tiefgräber sind Grabstätten, deren Nutzung dem Berechtigten und seinen Angehörigen für die Dauer der Nutzungszeit vorbehalten ist. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Tiefgrab besteht kein Rechtsanspruch. Das Nutzungsrecht an einem Tiefgrab kann nur anlässlich des ersten Todesfalles erworben werden.

(2) In jeder Grabstelle ist während der Dauer der Ruhezeit nur eine Erdbestattung zulässig.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat ferner das Recht auf Gestaltung und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe der Vorschriften dieser Friedhofsordnung.

(4) Die Nutzungszeit / das Nutzungsrecht wird auf 25 Jahre je Bestattung festgesetzt.

(5) Das Nutzungsrecht wird gegen Zahlung der in der Gebührenordnung zu dieser Friedhofsordnung festgesetzten Gebühr erworben.

(6) Das Recht auf Beisetzung in einem nicht voll belegten Tiefgrab läuft mit der Nutzungszeit der Erstbestattung ab, wenn nicht das Nutzungsrecht zum Zweck einer weiteren Bestattung / Beisetzung entsprechend verlängert wird.

(7) Eine Urne kann in einem Tiefgrab als Zweit- oder Drittbestattung beigesetzt werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Nutzungszeit der Urne (§ 19 Abs. 4) die Ruhefrist des Tiefgrabes nicht übersteigt bzw. das Nutzungsrecht an diesem Grab entsprechend verlängert wird.

(8) Der Erwerber eines Tiefgrabes soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem in § 18 Abs. 3 aufgeführten Personenkreis zu ernennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in der in § 18 Abs. 3 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

(9) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der in § 18 Abs. 3 genannten Reihenfolge über.

(H)Baumgräber

§ 25 Gestaltung und Pflege

(1) Beisetzungen von Aschenresten sind im Umfeld der ausgewiesenen Bäume (im Radius von 1,90 m) in einer biologisch abbaubaren Urne möglich. Der Ort, an dem die Urne beigesetzt werden darf, wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.

(2) Es werden Urneneinzel- und Urnendoppelgräber angeboten.

(3) Das Nutzungsrecht an einer Baumgrabstelle kann für die Dauer von 20 Jahren gegen Zahlung der in der Gebührenordnung zu dieser Friedhofsordnung festgesetzten Gebühr erworben werden. Für die Zweitbelegung im Urnendoppelgrab ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern.

(4) Die Kennzeichnung der Baumgrabstätte erfolgt durch eine im Umfeld des Baumes vorgesehene Gedenkfläche, auf der auf Antrag des Nutzungsberechtigten der Name sowie die Geburts- und Sterbedaten des/der Verstorbenen angebracht werden können.

(5) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf der Grabstätte und im Umfeld der Grabstätte ist nicht gestattet.

(6) Die Anlage und Pflege der Grabstätte erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dieses aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Ansonsten soll der Baumbestand in weitge hend naturbelassenem Zustand verbleiben. Sollte ein Baum während der Dauer der Nutzungszeit eingehen bzw. beschädigt oder zerstört werden, sorgt die Friedhofsverwaltung für die Ersatzpflanzung.

V. Grabmale und Einfriedungen, sonstige Grabausstattungen und

Genehmigung von Grabmalen

§ 26 Einrichtung von Grabfeldern

(1) Auf dem Friedhof werden - wenn die Bodenbeschaffenheit dies zulässt - Grabfelder in gleichwertiger Lage eingerichtet für

a) Reihengräber, pflegefreie Reihengräber, Rasenreihengräber, Rasenwahlgräber, Urnenwahlgräber, Urnenrasendoppelgräber und Urnenrasenreihengräber mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

b) Reihengräber, Wahlgräber und Tiefgräber mit besonderen Gestaltungsvorschriften.

Die Festlegung und Nummerierung der Grabfelder erfolgt durch die Friedhofsverwaltung und wird in entsprechenden Planungsunterlagen und Listen dokumentiert.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

§ 27 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für alle Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

(1) Auf den Grabstätten dürfen zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Sie müssen der Würde des Ortes und der Pietät entsprechen.

(2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.

(3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein.

(4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, bei Grabmalen möglichst seitlich, angebracht werden.

§ 28 Ausgestaltung von Grabmalen nach allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen sich in Werkstoff, Gestaltung und Bearbeitung in das Gesamtbild des jeweiligen Grabfeldes einordnen.
Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig:

a. Grabmale aus schwarzem Kunststein oder Gips,
b. aus Betonwerkstein
c. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck
d. mit Farbanstrich auf Stein
e. mit Emaille oder Kunststoffen in jeder Form
f. mit Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen

Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

(2) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

a. Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein.
b. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
c. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Zur besseren Herausheb ung des Motivs oder der Schrift aus der Grabmalfläche können gemeißelte Ornamente / Reliefs durch eine Tönung mit farblich angepasster Schriftfarbe behandelt werden.
d. Bildliche Darstellungen der Verstorbenen sind in Porzellan oder gefräst bis zu einer Größe von 7 x 9 cm in den Formen rund, viereckig oder oval zulässig.

§ 29 Größe und Art von Grabmalen nach allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgender Größe zulässig:

a) Stehende Grabmale
bei Reihengräbern von Erwachsenen:
max. 1,10 m Höhe bzw. bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche, Mindeststärke 0,16 m.
bei Reihengräbern von Kindern:
max. 0,70 m Höhe bzw. bis zu 0,25 qm Ansichtsfläche, Mindeststärke 0,12 m.
Das Maßverhältnis von Breite zu Höhe soll 1:2 betragen, besser jedoch 1:3.

b) Liegende Grabmale
bei Reihengräbern von Erwachsenen:
bis zu 0,20 qm Ansichtsfläche, Mindeststärke 0,16 m.
bei Reihengräbern von Kindern:
bis zu 0,15 qm Ansichtsfläche, Mindeststärke 0,12 m.

Die völlige oder teilweise Abdeckung einer Grabstätte ist nicht zulässig. Die Gestaltung der Grabfläche mit Kies, Granulat oder genehmigungspflichtigem Pflaster (mit wasserdurchlässigen Fugen) bis max. 50 % der Grabfläche ist zulässig. Die Farbe des verwendeten Materials ist auf das Grabmal abzustimmen. Als Unterlage ist nur wasserdurchlässiges Vlies einzusetzen. Einfassungen müssen bündig abschließen. Plastik, Holz oder Kunststoff als Material für Einfassungen ist nicht zulässig.

(2) Auf Urnenwahlgrabstätten sind stehende Grabmale bis zu einer Höhe von max. 0,90 m bzw. einer Ansichtsfläche von bis zu 0,40 qm oder liegende Grabmale mit einer Ansichtsfläche von bis zu 0,35 qm zulässig.

Die Gestaltung der Grabfläche mit Kies, Granulat oder genehmigungspflichtigem Pflaster (mit wasserdurchlässigen Fugen) bis max. 50 % der Grabfläche ist zulässig. Die Farbe des verwendeten Materials ist auf das Grabmal abzustimmen. Als Unterlage ist nur wasserdurchlässiges Vlies einzusetzen. Einfassungen müssen bündig abschließen. Plastik, Holz oder Kunststoff als Material für Einfassungen ist nicht zulässig.

(3) Rasengrabstätten für Urnenbelegung mit Gedenkplatte werden in einer Rasenfläche der Reihe nach entsprechend dem Bestattungstag belegt und können nicht ausgewählt werden. Es können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

Auf der Grabstätte wird eine kleine Gedenkplatte aus Granit-Gneis Orion (Farbe blaugrau) oder wahlweise aus Granit-Gneis Multicolor (rot), Oberfläche matt/satiniert, Maße B 0,40 m x H 0,40 m für Einzelgräber, Maße B 0,40 x H 0,50 m für Doppelgräber, Mindeststärke: 5 cm, bodengleich in die Rasenfläche eingelassen. Es sind vertiefte Schriften evtl. farblich angepasst getönt sowie eingelassene Metallschriften zugelassen.

Die Anfertigung und Verlegung der Gedenkplatte wird durch den/die Nutzungsberechtig-te/n in Auftrag gegeben.

Das Abstellen von Pflanzschalen, Blumenvasen, Kerzenhaltern u. ä. ist auf der Gedenkplatte sowie auf der umgebenden Rasenfläche nicht gestattet.

(4) Grabeinfassungen - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat oder belegen will.

(5) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 30 Ausgestaltung von Grabmalen nach besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale müssen mit ihrem Werkstoff, in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Benachbarte Grabmale müssen in Form und Größe unterschiedlich aufeinander abgestimmt sein.

(2) Als Werkstoff für Grabzeichen sind zugelassen:
Naturstein, Holz, Schmiede- oder Gusseisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze.

(3) Bearbeitungsweisen

a) Grabmale aus Stein

- Grabmale aus tiefschwarzen, polierten und dieser in der Tönung gleich zu achtenden dunklen Werkstoffen, sowie von grellweißen Werkstoffen, wie z. B. weißem Marmor, dürfen nicht errichtet werden.
- Die Grabmale sind sockellos aus einem Stück herzustellen und allseitig gleichwertig zu bearbeiten. Zeitgebundene Modeformen sind nicht erlaubt. Aus gestalterischen Gründen können Ausnahmen zugelassen werden.
- Die Oberfläche soll handwerks- und werkstoffgerecht behandelt werden; jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich. Flächenpolitur und Flächenfeinschliff sind nicht zu-lässig. Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
- Das Aufsetzen modischer Ornamente aus anderem Material ist nur dezent und mit gestalterischer Begründung zulässig.
- Die Verwendung von unbearbeitetem bruchrauhem oder rohem Material (z. B. Findlinge) ist nicht statthaft.
- Schrift, Symbol und bildliche Darstellung sind in Form, Größe und Verteilung dem Grabmal anzupassen und sollten möglichst aus dem Werkstoff herausgearbeitet werden. Erhabene, vertieft erhabene, vertiefte oder übertief im 60° -Winkel ausgeführte Schrift ist möglich. Das Tönen mit Gold- oder Silberfarbe ist nicht statthaft. Zur besseren Heraushebung des Motivs oder der Schrift aus der Grabmalfläche können gemeißelte Ornamente / Reliefs durch eine Tönung mit farblich angepasster Schriftfarbe behandelt werden.
- Sofern Schrift und Schmuck aus Bronze oder anderem Metall gearbeitet werden, muss erstere sich dem Werkstoff anpassen. Metallschriften auf Naturstein müssen in Gitterschrift, als Schriftepitaph oder als gegossene Platte ausgeführt werden. Die Verwendung von Einzelbuchstaben aus Metall oder Kunststoff ist nicht gestattet. Ausnahmen sind bei senkrechter Ausführung des Namenszuges zulässig. Schrift in Bleiintarsie ist möglich.
- Bei Hartgesteinen oder gleichwertig polierfähigem Material müssen alle Flächen gestockt, scharriert oder gespitzt sein, einschließlich Schriftrücken oder Schriftbossen für weitere Inschriften. Schriftrücken oder Teile der bildhaften Darstellung können auch aus gestalterischen Gründen von Hand ohne Anwendung irgendwelcher künstlichen Mittel poliert oder matt angeschliffen werden.
- Bildliche Darstellungen der Verstorbenen sind in Porzellan oder gefräst bis zu einer Größe von 7 x 9 cm in den Formen rund, viereckig oder oval zulässig.

b) Holzgrabmale

- Das Zeichen und seine Beschriftung sind dem Werkstoff gemäß zu bearbeiten. Zur Imprägnierung des Holzes dürfen nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen des Holzes nicht beeinträchtigen. Anstriche und Lackierungen sind nicht statthaft.

c) Geschmiedete Grabmale

- Alle Teile müssen handgeschmiedet sein. Ein dauerhafter Rostschutz ist notwendig. Farbige Lackierungen - ausgenommen schwarze Schutzanstriche - sind nicht erlaubt.

c) Gegossene Grabmale

- Die Schrift gegossener Stahl- und Bronzegrabzeichen kann mitgegossen oder durch aufgeschraubte Schrifttafeln, sowie durch Gitterschrift aus dem gleichen Material vorgenommen werden. Auch die Beschriftung auf einem Natursteinsockel oder zugeordnetem Namensstein ist möglich. Die Verwendung von Einzelbuchstaben aus Metall oder Kunststoff ist nicht gestattet.

§ 31 Größe und Art von Grabmalen nach besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Die völlige Abdeckung einer Reihen-, Tief- oder Wahlgrabstätte ist unzulässig. Die Gestaltung der Grabfläche mit Kies, Granulat oder genehmigungspflichtigem Pflaster (mit wasserdurchlässigen Fugen) bis max. 50 % der Grabfläche ist zulässig. Die Farbe des verwendeten Materials ist auf das Grabmal abzustimmen. Als Unterlage ist wasserdurchlässiges Vlies einzusetzen. Sockelplatten für Grabmale dürfen max. 45 cm tief ausgeführt werden.

(2) Höchstmaße für Grabmale:

a) für Reihen- und Tiefgrabstätten können aufrechte oder liegende sowie lagerhafte Grabzeichen verwendet werden:
- Stelen auf Reihengrabstätten: 0,70 bis 1,10 m hoch (Ansichtsfläche bis 0,50 qm);
- Stelen auf Tiefgrabstätten: 0,70 bis 1,20 m hoch (Ansichtsfläche bis 0,50 qm) oder
- Kreuze maximal bis 1,10 m hoch
- Mindeststärke für Stelen: 0,16 m,
- das Maßverhältnis von Breite zur Höhe soll 1:2 betragen, besser jedoch 1:3
- Holz- und Metallgrabzeichen maximal 1,20 m hoch
- Kreuze maximal bis 1,10 m hoch
- Liegende und lagerhafte Grabzeichen, mit max. Ansichtsfläche von bis zu 0,20 qm für Reihengräber bzw. 0,30 qm für Tiefgräber, Mindeststärke 0,16 m

b) bei mehrstelligen Wahlgrabstätten können aufrechte oder liegende sowie lagerhafte Grabzeichen verwendet werden:
- das Maßverhältnis von Breite zur Höhe soll 1:2 betragen, besser jedoch 1:3
- Holz- und Metallgrabzeichen maximal 1,40 m hoch
- Kreuze maximal 1,30 m hoch
- Liegende und lagerhafte Grabzeichen mit max. Ansichtsfläche von bis zu 0,60 qm, Mindeststärke 0,15 m
- Die Kombination von Kreuz und max. zwei Stelen ist zulässig, wenn die Breite des Gesamtgrabmals max. 0,80 m und die Höhe der Stelen max 0,65 m beträgt.
- Die Kombination von Kreuz und stehendem Namensstein ist zulässig, wenn die Breite des Gesamtgrabmals max. 0,90 m und die Höhe max. 0,50 m beträgt (max. Ansichtsfläche 0,50 qm)

§ 32 Genehmigung von Grabmalen

(1) Die Friedhofsverwaltung kann nach fachlicher Begutachtung der Anträge und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderung Ausnahmen von den Vorschriften des § 31 Abs. 2 a) und b) zulassen.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(3) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 10 zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschriften usw. bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.

§ 33 Versagen der Genehmigung und Entfernung ungenehmigter Grabmale

(1) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.

(2) Ohne Einwilligung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb einer Frist von sechs Monaten die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von drei Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 34 Standsicherheit von Grabmalen

(1) Bei der Errichtung und der Unterhaltung von Grabdenkmälern, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen sind die allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu beachten. Es ist Sorge dafür zu tragen, dass die Grabmale dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken.

Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.

(2) Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstellen mindestens zweimal im Jahr, und zwar einmal im Frühjahr, nach Beendigung der Frostperiode und zum anderen im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig ob äußerlich Mängel erkennbar sind oder nicht, und dabei festgestellte Mängel unverzüglich auf ihre Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.

(3) Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmale oder durch Abstürzen von Grabmalteilen verursacht werden. Die Friedhofsverwaltung kann Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umlegen oder entfernen lassen, wenn die Berechtigten die Gefahr nicht selbst beheben. Sind die Berechtigten nicht zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Erforderliche veranlassen. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung der Berechtigten nicht erforderlich.

§ 35 Abräumen von Grabstellen / Erhaltung von Grabmalen

(1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung durch diese oder von ihr beauftragte Dritte von der Grabstelle entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen auf Kosten der Nutzungsberechtigten **durch die** Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten entfernt.

(3) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder abgeändert werden.

(4) Auf dem Friedhof in Flieden wurde ein historisches Grabfeld angelegt. In diesem Feld werden künftig historische und besonders wertvoll gestaltete Grabmale aufgestellt und für die nachkommenden Generationen erhalten. Die Entscheidung darüber, welche Grabmale erhalten bleiben obliegt einer Fachkommission.

VI. Unterhaltung von Gräbern

§ 36 Herrichtung und Bepflanzung

(1) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätten, die in friedhofswürdiger Weise gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten sind. Grabbeete dürfen nicht über 15 cm hoch sein. Einfassungen von Kies- oder Granulatflächen müssen bündig mit dem Material sowie der Grabumrandung abschließen. Plastik-, Holz- oder Kunststoffeinfassungen sind nicht zulässig.

(2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.

(3) Blumenschmuck, Pflanzschalen und Grablichter dürfen wegen der Unfallgefahr und der erforderlichen Mäharbeiten durch die Friedhofspfleger nicht auf den Trittflächen zwischen den Grabstätten abgestellt werden.

(4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist diese Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.

(5) Blumen und Kränze sowie sonstiger von den Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.

(6) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Wird eine Grabstätte über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instandgehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsähen lassen. Abgeräumte Grabmale fallen in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.

§ 37 Umwandlung von Pflanzgräbern in Rasengräber

(1) Bestehende Pflanzgräber (Reihen-, Wahl-, Tief- oder Urnenwahlgrabstätten) können nach Ablauf von 15 Jahren nach der Bestattung/Beisetzung auf Antrag des Nutzungsberechtigten in ein Rasengrab umgewandelt werden. Nach Zahlung der in der Gebührenordnung zu dieser Friedhofsordnung festgesetzten Gebühr wandelt die Friedhofsverwaltung die Pflanzfläche des Grabes in eine Rasenfläche um und leistet die entsprechende Pflege bis zum Ablauf der Nutzungszeit.

(2) Während der Restlaufzeit verbleibt die Verpflichtung des Nutzungsberechtigten (§ 34 Abs. 2 und 3) bezüglich der Standsicherheit des Grabes bestehen. Danach wird das Grab sowie das Grabmal - in Absprache mit dem Nutzungsberechtigten - endgültig abgeräumt und eingeebnet.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 38 Übergangsregelung

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte / Ruhefristen an Gräbern und die Gestaltung der Grabmale nach den zum Zeitpunkt der Bestattung/Beisetzung gültigen Satzungsvorschriften.

§ 39 Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an den Grabstätten aufgestellt werden.

§ 40 Listen

(1) Es werden folgende Listen geführt:
 a. ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengräber, der Wahlgräber, ~~und~~ der Urnengräber, der Baumgrabstätten und der Rasengräber
 b. eine Namenskartei der beigesetzten Verstorbenen
 c. ein Verzeichnis nach § 35 Abs. 3 der Friedhofsordnung.

(2) Es wird ein Verzeichnis der Nutzungsberechtigten mit Name und Anschrift geführt. Diese Daten werden zum Ende des Jahres, in dem das Grab geräumt wurde, gelöscht.

(3) Diese Listen und Verzeichnisse können auch digital geführt werden.

(4) Die zeichnerischen Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 41 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zu entrichten.

§ 42 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 43 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Gebote oder Verbote dieser Friedhofsordnung verstößt:
 a) Betreten des Friedhofs außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten gemäß § 5.

b) Zuwiderhandlungen gegen die Verhaltensregeln und Nutzungsverbote nach § 6 Abs. 2, insbesondere das Mitbringen verbotener Tiere, unerlaubtes Befahren der Wege, gewerbliche Angebote, Anbringen von Plakaten, Ausführen störender Arbeiten, Ablagerung von Abfällen, Verunreinigung oder Beschädigung von Anlagen, unberechtigtes Betreten von Grabstätten, gewerbliches Fotografieren sowie Musizieren oder Betrieb von Tonwiedergabegeräten.
c) Gewerbliche Tätigkeit ohne Zulassung nach § 7 oder Verstoß gegen die dort geregelten Lagerungsver- und Reinigungsgebote.
d) Durchführung einer Bestattung ohne Anmeldung oder ohne erforderliche Unterlagen gemäß § 8.
e) Unerlaubtes Betreten der Leichenhalle entgegen § 9 Abs. 1.
f) Verwendung nicht zulässiger Särge oder Materialien nach § 9 Abs. 3.
g) Unerlaubtes Ausheben, Öffnen oder Schließen von Gräbern entgegen § 10 Abs. 1.
h) Störung der Totenruhe oder Umbettungen ohne Zustimmung nach § 12.
i) Unerlaubte Beisetzungen oder Verstöße gegen Belegungsregeln gemäß § 15.
j) Unerlaubte Verlegung von Grabstätten entgegen § 16.
k) Verstöße gegen Gestaltungsvorschriften für Grabmale nach §§ 27-31.
l) Errichtung oder Veränderung von Grabmalen ohne Genehmigung gemäß § 32.
m) Nichtbefolgung einer Aufforderung zur Entfernung ungenehmigter Grabmale oder Anlagen nach § 33.
n) Verstöße gegen Standsicherheits- und Prüfpflichten gemäß § 34.
o) Unerlaubte Entfernung von Grabmalen oder Grabausstattungen entgegen § 35.
p) Unerlaubte Bepflanzung oder Gefährdung anderer Grabstätten nach § 36 Abs. 1-3.
q) Unerlaubte chemische Unkrautbekämpfung gemäß § 36 Abs. 6.
r) Unerlaubte Umwandlung von Pflanzgräbern in Rasengräber entgegen § 37.
s) Aufstellen von Sitzgelegenheiten ohne Einwilligung gemäß § 39.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- € bis 1.000,-- €, (§ 17 Abs. 1 OWiG) bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 44 Inkrafttreten

Die Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
§ 38 bleibt unberührt.
Flieden, 28. Oktober 2026

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Flieden
gez. Gärtner (Siegel)
Bürgermeister

Sitzung der Gemeindevertretung Flieden: Vereinsförderung auf neue Grundlage gestellt und Entscheidung für die Königreichhalle getroffen

Die Gemeindevertretung Flieden hat in ihrer Sitzung am Mittwoch mehrere richtungsweisende Beschlüsse gefasst. Im Mittelpunkt standen dabei die neue Vereinsförderrichtlinie sowie die Zukunft der TV-Halle, die künftig als „Königreichhalle“ weiterentwickelt werden soll. Beide Vorhaben wurden von den Gemeindevertretern beschlossen, die Festlegung auf die TV-Halle als künftiges Bürgerhaus sogar einstimmig.
Mit der Verabschiedung der neuen Vereinsförderrichtlinie erhält die Unterstützung der örtlichen Vereine erstmals einen einheitlichen und transparenten Rahmen. Bisher basierte die Förderung auf verschiedenen Einzelbeschlüssen und gewachsenen Regelungen. Diese werden nun in einem übersichtlichen Regelwerk zusammengeführt. Ziel der Richtlinie ist es, die Jugend-, Vereins-, Sport-, Kultur-, Brauchtums-, Umwelt- und Sozialarbeit in Flieden zu stärken und das ehrenamtliche Engagement nachhaltig zu fördern. Im Rahmen der Beratungen wurde zudem ein Änderungsantrag der CDU-Fraktion eingebracht, der von der Gemeindevertretung ebenfalls beschlossen wurde.
Gleichzeitig wurde betont, dass die neue Förderrichtlinie kein starres Regelwerk ist. Vielmehr versteht man sie als Grundlage, die sich mit den Bedürfnissen der Vereine weiterentwickeln kann.
„Die Richtlinie ist ein Anfang. Wir werden die Erfahrungen der Vereine aufnehmen und die Fördermöglichkeiten bei Bedarf weiterentwickeln. Was heute beschlossen wurde, soll auch künftig ergänzt, angepasst und verbessert werden können“, so Bürgermeister Christopher Gärtner. Die neue Vereinsförderrichtlinie tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft.
Einen weiteren bedeutenden Beschluss fasste die Gemeindevertretung mit der Entscheidung zur Zukunft der TV-Halle. Nach Abschluss der umfangreichen Machbarkeitsstudie legten sich die Vertreterinnen und Vertreter einstimmig auf die Sanierung und Erweiterung der bestehenden Halle fest und beauftragten die Verwaltung, die weiteren Planungsschritte einzuleiten. Die bestehende TV-Halle soll zur modernen „Königreichhalle“ mit integrierter Turnhalle und Veranstaltungsfunktion weiterentwickelt werden. Die Investitionskosten werden aktuell auf rund 5,7 Millionen Euro geschätzt, wovon 5 Millionen Euro aus dem Sondervermögen für Infrastruktur des Bundes einfließen können.
„Das ist ein historischer Beschluss für unsere Gemeinde. Nach Jahrzehnten der Diskussionen und Untersuchungen haben wir nun eine klare Perspektive für die Zukunft geschaffen. Mit der Königreichhalle erhalten wir einen Ort für Kultur, Feste und Vereine, der den Bedürfnissen unserer Bürgerinnen und Bürger gerecht wird und gleichzeitig wirtschaftlich verantwortbar ist“, ist Christopher Gärtner überzeugt.

Ortsbeirat Struth

Einladung zur 3. Sitzung des Ortsbeirats Struth

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
am Montag, dem **16. November 2026**, findet um **19:00 Uhr** in der Hähnchenstube Stumpf auf der Struth die 3. Sitzung des Ortsbeirats Struth statt.
Die Sitzung ist öffentlich und bietet Gelegenheit, sich über aktuelle Themen auf der Struth zu informieren sowie eigene Anliegen und Anregungen einzubringen. Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, daran teilzunehmen.
Die Hähnchenstube öffnet bereits um 18:00 Uhr. Es werden Klopse mit Pommes frites oder Brot sowie Salat angeboten.
Um eine Vorbestellung wird gebeten.

Tagesordnung

TOP 1: Eröffnung und Begrüßung
TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
TOP 3: Genehmigung der Tagesordnung
TOP 4: Aktuelles
TOP 5: Geschwindigkeitsreduzierung Weiherweg
TOP 6: Verwendung OB-Budget
TOP 7: Termine und Events
TOP 8: Sonstiges
TOP 9: Anfragen und Anregungen der anwesenden Bürgerinnen und Bürger

gez. Jürgen Hack
Ortsvorsteher

Sperrung der Magdloser Straße im Bereich Hausnummer 10

Aufgrund einer notwendigen Maßnahme zur Erneuerung eines defekten Schiebers und Hydranten muss die Magdloser Straße in Flieden in Höhe der Hausnummer 10 vorübergehend für den Verkehr voll gesperrt werden.

Die Maßnahme erfolgt vom **14. bis 15. November 2026**.

Die Umleitung wird über die Hinzergasse ausgeschildert. Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer werden gebeten, den ausgeschilderten Umleitungsstrecken zu folgen und den Bereich nach Möglichkeit großräumig zu umfahren.
Die Gemeinde Flieden bittet alle Anwohnerinnen und Anwohner sowie Verkehrsteilnehmenden um Verständnis für die erforderlichen Arbeiten und die damit verbundenen Einschränkungen.

Der Bauhof in Flieden nimmt keine Elektroaltgeräte mehr an

Wir möchten darüber informieren, dass am Bauhof der Gemeinde Flieden ab sofort **keine Elektroaltgeräte** mehr angenommen werden können.
Hintergrund ist eine Neuordnung der Sammelstrukturen für Elektroaltgeräte im Landkreis. Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, Elektroaltgeräte stattdessen über die dafür vorgesehenen **Sammelstellen im Landkreis Fulda** zu entsorgen.

Das sind zum einen:

- Wertstoffhof Neuhof
- Abfallwirtschafts- und Energiezentrum AEZ Kalbach
- Grümel gGmbH in Fulda

Viele Elektroaltgeräte können aber auch unkompliziert im Handel abgegeben werden. Gesetzlich zur Rücknahme verpflichtet sind **Elektrofachmärkte** und andere Händler mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmetern für Elektrogeräte.
Zu den Elektro-Kleingeräten zählen beispielsweise Smartphones und Mobiltelefone, Tablets, Radios, Wecker, elektrische Zahnbürsten, Haartrockner, Rasierer, Toaster, Wasserkocher, Kaffeemaschinen, Mixer, Staubsauger, Drucker, Scanner, Akkuschrauber, Bohrmaschinen oder elektrisches Spielzeug.
Wir bitten um Verständnis für diese Änderung und bedanken uns bei allen Bürgerinnen und Bürgern für die Unterstützung.
Weitere Informationen zu den Entsorgungsmöglichkeiten gibt es beim Fachdienst Abfallwirtschaft des Landkreises Fulda, auf dessen Internetseite oder in der Abfall-App des Landkreises.

Gießwasser auf den Friedhöfen in der Gemeinde Flieden wird abgestellt

Es wird darauf hingewiesen, dass auf den Friedhöfen der Gemeinde Flieden das Wasser sukzessiv abgestellt wird, da mit Frostgefahr gerechnet werden kann. Um Frostschäden an den Wasserleitungen und den damit verbundenen Reparatur- und Folgekosten zu vermeiden, bleiben die Wasserleitungen dann bis zum Frühjahr 2027 abgestellt und werden - sobald es die Witterung zulässt - wieder angestellt.
Während dieser Zeit wird das Wasser auch während einer wärmeren Frostperiode nicht erneut angestellt.

BÜRGERBUS Flieden

Anrufen – Einsteigen – Mitfahren

Wo fährt der Bürgerbus?
In Flieden und allen Ortsteilen
z.B. zum Einkaufen, zum Arzt/Apotheke, zur Bank, etc.

Wann fährt der Bürgerbus?
montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Nur mit vorheriger Anmeldung (mind. 24 Stunden vorher):
Montag, Mittwoch und Freitag
von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr unter Tel.: 06655/9004394
oder per E-Mail buergerbus@flieden.de

Über eine Spende würden wir uns sehr freuen.

TREFFPUNKT KÖNIGREICH · LAND HAT ZUKUNFT · MITEINANDER IN HESSEN · HESSEN

TREFFPUNKT KÖNIGREICH

Sozialberatung vor Ort

Hauptstraße 37, Flieden

jeden Donnerstag 10.00 Uhr – 12.00 Uhr
nur nach Terminvereinbarung

- in Sozial- und Lebensfragen
- beim Ausfüllen von Anträgen und Unterlagen
- bei Fragen und Schwierigkeiten mit Ämtern und Einricl
- bei finanziellen Problemen
- Vermittlung zu geeigneten Ansprechpartnern

Elena Gutmann
Tel. 0661/2428-321 oder -300

Caritasverband für die Regionen Fulda und Geisa e.V., Wilhelmstraße 8, 36037 Fulda

TREFFPUNKT KÖNIGREICH

Hauptstraße 37, Flieden

Drop In-Krabbelgruppe

Alle Familien mit Kindern von 0-3 Jahren sind herzlich willkommen!

Singen, Spielen, Lachen, Basteln
mittwochs von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Wenn auch Sie bei unserem Drop-In Angebot dabei sein möchten, dann melden Sie sich gerne bei uns an.

Treffpunkt Königreich
Tel.: 06655-9004338, koenigreich@caritas-fulda.de

Vollsperrungen wegen den St.-Martins-Umzügen am 11.11.2026 bzw. 13.11.2026 in Flieden, Magdlos und Rückers

Am **11.11.2026 bzw. 13.11.2026** ist es wieder soweit, in der Zeit von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr ziehen die Kinder der Kindertagesstätten St. Josef, St. Martin, St. Nikolaus und Magdlos sowie die Kinderkrippe „Kleine Strolche“ mit ihren bunten und leuchtenden Laternen durch die Straßen im Gemeindegebiet.



Aus diesem Grund werden die nachfolgend genannten Straßen, auf denen sich die St.-Martins-Umzüge bewegen, für die Zeit der Umzüge abschnittsweise und kurzzeitig **voll gesperrt**:

am 11.11.2026:

In Flieden, Kindertagesstätte St. Martin, Schlesierstraße 5 - 7, 36103 Flieden

ab 17:00 Uhr, Treffpunkt Festplatz:

Route: Festplatz (Im Weiher) - Im Weiher - Wendelinusstraße - Thomasstraße - Kirchstraße (Kirche -Gottesdienst) - Thomasstraße - DGH Döngesmühle

In Rückers, Kindertagesstätte St. Nikolaus, Mühlenstraße 2a, 36103 Flieden

ab 17.00 Uhr, Treffpunkt Kindertagesstätte:

Route: Mühlenstraße (Kita) - Mittelstraße - Fliedener Straße - Kirchgasse - Schulstraße - Mühlestraße - Krämerweg - Keutzelbücher Straße - Fliedener Straße bis zum Schulgelände

In Magdlos, Kindergarten Magdlos, Forsthausstraße 4, 36103 Flieden

ab ca. 17.45 Uhr (nach der Kirche), Treffpunkt Dorfplatz / Kirchplatz

Route: Dorfplatz/Kirchplatz - Federwischer Straße - Friedensstraße - Forsthausstraße - Buchenroder Straße - Dorfplatz/Kirchplatz (Federwischer Straße) - Gasthaus Zur Krone

am 13.11.2026:

In Flieden, Kinderkrippe „Kleine Strolche“, Bornweg 2, 36103 Flieden

ab 17:00 Uhr, Treffpunkt Heimatmuseum Lenzis:

Route: Heimatmuseum Lenzis - Ringweg - Hinzergasse - Bornmühle - Kita Kleine Strolche

Die Parkflächen hinter dem Rathaus werden in der Zeit von 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr teilweise voll gesperrt.

In Flieden, Kindertagesstätte St. Josef, Schlüchterner Straße 12a, 36103 Flieden

ab 17:30 Uhr, Treffpunkt Wendehammer Kita:

Route: Schlüchterner Straße 12a (Kita) - Wiesenweg - Fußweg neben der altersgerechten Wohnanlage - Kettelerstraße - Katharinenstraße - Frankenweg - Wiesenweg - Kita

Wir weisen darauf hin, dass aus Sicherheitsgründen kein Verkehr in den jeweiligen Straßen zugelassen werden kann. Wir fordern alle Verkehrsteilnehmer auf, die Bereiche großflächig zu umfahren, da der Verkehr während der Umzüge angehalten wird.

Ihr Ordnungsamt der Gemeinde Flieden

Jugendbetreuer



Ansprechpartner
für Jugendliche, Eltern & Bürger*innen

- ✓ Begleitung der offenen Jugendgruppen
- ✓ Aufzeigen von Hilfen
- ✓ Prävention
- ✓ Organisation von Veranstaltungen

Andreas Theilig

☎ 06659 5369
0177 3158962
jugendbetreuer.theilig@rffs.de
Kulturscheune Eichenzell
Am Hof 2, 36124 Eichenzell

REGIONAL FORUM FULDA SÜDWEST

Regelmäßige Sprechzeiten:
Mittwoch 16.30 Uhr - 18.30 Uhr
Freitag 16.00 Uhr - 18.00 Uhr

Sie erreichen Herrn Theilig in dieser Zeit persönlich oder telefonisch in seinem Büro.

Bad Salzschlirf • Eichenzell • Flieden • Großenlüder • Kalbach • Neuhof

Veranstaltungskalender 2027 - Termine bitte melden!

Zur Aufstellung des Veranstaltungskalenders der Gemeinde Flieden für das Jahr 2027 benötigen wir die Meldung der geplanten Veranstaltungen der Vereine & Verbände.

Bitte bei Ihren Planungen beachten:

Am *Sonntag, 26. September*, findet in Flieden der „Tag der Regionen“ in Kombination mit den 2. Königreichtagen statt. Für Samstag, 25. September, ist ebenfalls eine Veranstaltung geplant.

Schon heute möchten wir alle Vereine, Verbände und Gewerbetreibenden dazu aufrufen, sich an diesem Aktionstag zu beteiligen – sei es mit einem Stand oder einer Aufführung. Wir freuen uns auf Ihre Unterstützung und zahlreiche Beteiligung.

Wir bitten, uns die bereits feststehenden Termine (soweit noch nicht erfolgt) für das Jahr 2027 schriftlich oder per E-Mail a.moeller@flieden.de unter Angabe des Veranstalters, Datum, Titel, Ort und Uhrzeit mitzuteilen.

Sollten Sie nach Abgabe Ihrer Meldung noch weitere Veranstaltungen festlegen oder sollten sich Ihre Angaben ändern, bitten wir um kurzfristige Mitteilung der neuen Termine bzw. der Änderungen.

Den aktuellen Veranstaltungskalender finden Sie immer auf der Homepage der Gemeinde unter www.flieden.de.

Ebenfalls bitten wir um Mitteilung falls sich Ihr/e 1. Vorsitzende/r geändert oder sich Ihr Verein/Verband aufgelöst hat.

Haben Sie eine extra Vereins-Mailadresse bzw. eine eigene Homepage? Gerne ergänzen wir diese Angaben.

Mitteilungen des Regionalforums

REGIONAL FORUM FULDA SÜDWEST

Regionalmanagement



- ✓ Beratung von potenziellen Projektträgern
- ✓ Unterstützung bei der Förderantragstellung
- ✓ Umsetzung des Regionalbudgets
- ✓ Mitarbeit an der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie
- ✓ Interessenvertretung des Regionalforums
- ✓ Öffentlichkeitsarbeit

Stefan Hesse
Regionalmanager

☎ 0661 2509908
info@rffs.de
www.rffs.de
Rabanusstr. 33
36037 Fulda

REGIONAL FORUM FULDA SÜDWEST

Bad Salzschlirf • Eichenzell • Flieden • Hosenfeld • Großenlüder • Kalbach • Neuhof

Impressum: BÜRGERZEITUNG
Wochenblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung

LINUS WITTICH Medien KG
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Die Heimat- und Bürgerzeitung mit den öffentlichen Bekanntmachungen erscheint wöchentlich.
Herausgeber, Druck und Verlag: LINUS WITTICH Medien KG, 36358 Herbstein, Industriestraße 9-11, Telefon 06643/9627-0, Telefax Anzeigen 06643/9627-78. Internet-Adresse: www.wittich.de,
E-Mail-Adresse: info@wittich-herbstein.de, Geschäftsführung: Hans-Peter Steil, Produktionsleitung: Frank Vogel
Verantwortlich für den amtlichen Teil und die Rubrik „Aus dem Rathaus“: Der Bürgermeister. Verantwortlich für den übrigen redaktionellen Teil: David Galandt, Tel. 06643/9627-0.
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Anke Neubert, Tel. 06643/9627-0. Alle erreichbar unter der Anschrift des Verlages.
Bezugspreis: 13,50 € im Vierteljahr bei Ortszustellung, im Bedarfsfall Einzelstücke durch den Verlag zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzliche MwSt.). Abbestellungen des Abonnements können nur bis 4 Wochen vor Quartalsende zum Quartalsende erfolgen. Für unaufgefordert eingereichte Manuskripte, Fotos und/oder Datenträger übernimmt der Verlag keinerlei Gewähr oder Haftung und sendet diese nicht zurück. Artikel müssen mit Namen und Anschrift des Verfassers gekennzeichnet sein. Gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zzt. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder andere durch den Verlag nicht zu verschuldender Ereignisse besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Ansprüche auf Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Für den Inhalt in dieser Zeitung eventuell abgedruckter „Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische oder um Stimmen werbende Gruppierung/der Auftraggeber“ verantwortlich.

Pfarrgemeinde Christkönig Flieden

Pfarrei Christkönig Flieden



Pfarramt Flieden, Hauptstr. 25, 36103 Flieden
Tel. 06655/1510, Email: christkoenig@pfarrei-flieden.de
Öffnungszeiten: Mo-Do. 9-12 Uhr, Do. 17-19 Uhr

Büro Rückers, Kirchgasse 7, 36103 Flieden-Rückers
Tel. 06655/2554, Email: rueckers@pfarrei-flieden.de
Öffnungszeiten: Mi. u. Fr. 8.30-12 Uhr

Freitag, 6. November 2026

20:00 Uhr	Pfarrheim Flieden	Nachtanbetung

Samstag, 7. November - Samstag der 31. Woche im Jahreskreis

06:00 Uhr	FL	Laudes
15:00 Uhr	FL	Beichtgelegenheit
18:00 Uhr	RÜ	Vorabendmesse f. Paula Heil / 2. JTA f. Walter von Paris u. Verst. von Paris u. Larbig / JTA f. Klara Kaufmann u. Ged. f. Karl Kaufmann / JTA f. Elisabeth Klug u. Ged. f. Wendelin Klug / 1. Sterbegottesdienst f. Dirk Schleicher u. Ged. f. Reinhold Schleicher / JTA f. Winfried Heil, Ursula Heil u. l. u. v. d. F. Heil u. Karniej / JTA f. Werner Spahn u. f. Paula Henkel / JTA f. Waltraud u. Anna Larbig
18:00 Uhr	SW	Sühne-Rosenkranz
18:30 Uhr	FL	Vorabendmesse 3. Sterbegottesdienst. für Martin Schöppner / JTA f. August Nüchter

Kollekte: Dringende Diasporabedürfnisse im Bistum Fulda

Sonntag, 8. November - 32. Sonntag im Jahreskreis

08:00 Uhr	SW	Hl. Messe f. Friedrich u. Hedwig Mahr
09:00 Uhr	DÖ	Hl. Messe JTA f. Werner Lotz u. leb. u. verst. Angeh. / JTA f. Erwin Moog u. f. Leb. u. Verst. d. Fam. Moog u. Sorg
10:00 Uhr	FL	Hl. Messe, Kirmes f. Josef Belz u. Eltern / f. Thea u. Alois Wiegand, leb. u. verst. Angeh. / f. Martha Kullmann / f. Mathilde Jäckel leb. u. verst. Angeh. / JTA f. Josef Auth (Alte Str.) / JTA f. Wilbert Weber / JTA f. Erika Auth / JTA f. Ursula Herbert u. f. Leb. u. Verst. d. Fam. Happ und Herbert / f. Friedhelm Larbig, Leb. u. Verst. d. Familie
11:00 Uhr	MA	Hl. Messe
18:00 Uhr	MA	Sühne-Rosenkranz
18:30 Uhr	FL	Dekanatsabendmesse f. Leo u. Klara Fleischer

Montag, 9. November - Weihetag der Lateranbasilika

18:30 Uhr	FL	Rosenkranz
19:00 Uhr	FL	Hl. Messe Gedenken an die Reichsprogrom-nacht f. August, Arnold u. Anna Atzert / JTA f. Margarethe Bode / f. Wilhelm u. Maria Henkel
19:00 Uhr	Fl	Ökum. Friedensgebet u. Gedenkfeier zum Ged. an die Novemberprogrome, ev. Kirche

Dienstag, 10. November - Hl. Leo der Große, Papst, Kirchenlehrer (461)

10:00 Uhr	SH	Hl. Messe
18:30 Uhr	DÖ	Rosenkranz
19:00 Uhr	DÖ	Hl. Messe f. Leb. u. Verst. d. Fam. Jahn u. Hillenbrand

Mittwoch, 11. November - Hl. Martin, Bischof von Tours (397)

09:00 Uhr	BU	Hl. Messe
10:00 Uhr	RÜ	St. Martins-Andacht Schule und Kita
16:00 Uhr	RÜ	Euchar. Andacht mit Weihbischof Diez
17:00 Uhr	MA	St. Martins-Andacht
17:45 Uhr	DÖ	St.-Martins-Andacht anschl. Umtrunk im DGH
18:00 Uhr	FL	Deutschland betet - Rosenkranz
18:00 Uhr	SW	Euchar. Andacht mit Weihbischof Diez

Donnerstag, 12. November - Hl. Josaphat, Bischof von Polozk in Weißrussland, Märtyrer (1623)

17:30 Uhr	RÜ	Rosenkranzgebet
18:00 Uhr	MA	Familiengebet/Rosenkranz
18:00 Uhr	RÜ	Hl. Messe JTA f. Helene Kreß / 2. JTA f. Hannelore Müller
18:30 Uhr	MA	Hl. Messe
19:30 Uhr	FL	Aussetzung u. Komplet

Freitag, 13. November

12:40 Uhr	FL	Schülermesse
16:00 Uhr	Nhf	Trauer-Café in Mutter Teresa
18:30 Uhr	SW	Fatima-Rosenkranz
19:00 Uhr	SW	Hl. Messe JTA f. Rudolf Schrimpf, leb. u. verst. Angeh. u. f. Heidi Klug

Samstag, 14. November - Samstag der 32. Woche im Jahreskreis

15:00 Uhr	FL	Beichtgelegenheit
18:00 Uhr	RÜ	Vorabendmesse f. Braun u. Lauer, Leb. u. Verst. / f. verst. Mitglieder d. VDK Rückers / JTA f. Anna Auth, leb. u. verst. Angeh. / JTA f. Karl Menzl u. leb. u. verst. Angeh / JTA f. Elli u. Josef Beßler / 1.Sterbegottesdienst f. Alfred Poch

Lesen Sie weiter auf Seite 30

Flieden und Irschen besiegeln erste Gemeindepartnerschaft ihrer Geschichte

Freundschaft über Grenzen hinweg offiziell bekräftigt

Ein besonderer Tag für zwei Gemeinden, die bereits seit Jahrzehnten eng miteinander verbunden sind: Mit der feierlichen Unterzeichnung der Partnerschaftsvereinbarung haben die Gemeinden Flieden und Irschen (Österreich) am Sonntag, den 25. Oktober 2026, im Bürgerhaus Rückers ihre erste offizielle Gemeindepartnerschaft besiegelt. Entstanden ist diese Partnerschaft aus der über 50-jährigen Freundschaft zwischen dem Spielmanns- und Fanfarenzug Rückers und der Trachtenkapelle Irschen, aus der sich über die Jahre zahlreiche persönliche Kontakte und Begegnungen entwickelt haben. Irschen ist eine Gemeinde im Bezirk Spittal an der Drau im österreichischen Bundesland Kärnten.

Rund um die feierliche Unterzeichnung stand dabei vor allem ein Gedanke im Mittelpunkt: Freundschaft kennt keine Grenzen. Zahlreiche Gäste aus beiden Gemeinden erlebten einen unterhaltsamen und herzlichen Nachmittag, geprägt von Musik, guten Gesprächen und dem gemeinsamen Wunsch, die Verbindung zwischen den Menschen weiter auszubauen.

Für den musikalischen Rahmen der Veranstaltung sorgten jene beiden Vereine, denen die Partnerschaft maßgeblich zu verdanken ist: die Trachtenkapelle Irschen sowie der Spielmanns- und Fanfarenzug Rückers. Mit ihren Auftritten verliehen sie der Feierlichkeit einen würdigen und zugleich emotionalen Charakter. Einen besonderen Gänsehautmoment schuf die Trachtenkapelle Irschen mit der Darbietung der Nationalhymnen von Österreich und Deutschland. Gemeinsam erhoben sich die Gäste von ihren Plätzen und sangen die Hymnen mit. Die Musik wurde an diesem Nachmittag einmal mehr zu dem, was sie seit Jahrzehnten für beide Gemeinden ist: eine Brücke zwischen Menschen, Länder und Regionen.

„Diese Partnerschaft ist kein Projekt auf dem Papier, sondern das Ergebnis einer über Jahrzehnte gewachsenen Freundschaft. Sie zeigt eindrucksvoll, wie Vereine Menschen zusammenbringen und Brücken über Ländergrenzen hinweg bauen können. Die Partnerschaft bietet nun die Gelegenheit, Traditionen kennenzulernen, Kultur zu teilen, neue Freundschaften entstehen zu lassen und den Dialog zwischen den Generationen zu fördern“, führte Fliedens Bürgermeister Christopher Gärtner in seiner Ansprache aus.

Auch Irschens Bürgermeister Manfred Dullnig machte deutlich, dass die Beziehung der beiden Gemeinden weit über formelle Vereinbarungen hinausgeht: „Es ist nicht bloß eine Partnerschaft. Wir sind Freunde“, sagte er. „Wir wollen aus gelebter Freundschaft eine verbindliche Partnerschaft machen, mit dem Wunsch sie mit Leben zu füllen.“

Mit der Unterzeichnung der Partnerschaftsvereinbarung verpflichten sich beide Gemeinden, die freundschaftlichen Beziehungen dauerhaft zu pflegen und weiterzuentwickeln. Ziel ist insbesondere der Austausch zwischen Bürgerinnen und Bürgern, die Zusammenarbeit von Vereinen, Schulen und Institutionen sowie die Durchführung gemeinsamer kultureller, sportlicher und gesellschaftlicher Aktivitäten. Die Partnerschaft soll zugleich einen Beitrag zur Stärkung des europäischen Gedankens leisten.

Als Zeichen der Verbundenheit tauschten die Gemeinden im Anschluss an die Vertragsunterzeichnung Gastgeschenke und Erinnerungsstücke aus. Viele persönliche Gespräche und Begegnungen machten deutlich, dass die Partnerschaft bereits heute von einer außergewöhnlichen Herzlichkeit geprägt ist.

Ein weiteres Zeichen der Wertschätzung setzte die Hessische Staatssekretärin Karin Müller, die einen Förderbescheid in Höhe von 1.000 Euro für den Partnerschaftsabschluss überreichte. Sie betonte die Bedeutung kommunaler Partnerschaften für ein lebendiges Europa und hob hervor, dass Verständigung und Zusammenhalt dort beginnen, wo Menschen einander begegnen und gemeinsame Erfahrungen machen.

Der Landtagsabgeordnete Sebastian Müller würdigte das Engagement aller Beteiligten mit den Worten: „Europa braucht Menschen wie euch.“ Seine Aussage brachte auf den Punkt, worum es an diesem Tag ging: um das Miteinander von Menschen, die trotz geografischer Entfernung viele gemeinsame Werte verbinden.

Die neue Partnerschaft zwischen Flieden und Irschen steht damit auf einem starken Fundament. Was vor mehr als fünf Jahrzehnten mit einer Freundschaft zwischen zwei Musikvereinen begann, ist nun zu einer offiziellen Verbindung zwischen zwei Gemeinden geworden. Beide Kommunen sind sich einig, dass die Unterzeichnung nicht das Ende eines Weges, sondern vielmehr der Beginn eines neuen Kapitels ist.



























18:30 Uhr	FL	Vorabendmesse 2. Sterbegottesdienst für Edgar Auth u. f. Gerhard u. Lioba Hartmann / f. Hilde, Josef u. Axel Neidert, leb. u. verst. Angeh. / für alle Armen Seelen / f. Katharina, Thea, Helmut u. Alfred Ruppert u. f. V. d. Fam. Auth u. Hagelmann / f. Walburga u. Franz Schaffarczyk / f. Berta, Karl, August, Josef u. Hildegard Kullmann, Fam. Weber u. verst. Angeh. / f. leb. u. verst. Mitgl. des Modellbauclubs Flieden, anl. des 50-jährigen Jubiläums / JTA f. Bernd Hack / f. Josef u. Emma Koch u. a. / 3. Sterbegottesdienst für Manfred Klug / 2. Sterbegottesdienst für Hildegard Bagus / JTA f. Berta Rehm

Kollekte: Bonifatiuswerk der Deutschen Katholiken mit Diaspora-Sonntag

Sonntag, 15. November - 33. Sonntag im Jahreskreis

08:00 Uhr	BU	Hl. Messe JTA f. Rudolf Schmelig leb. u. verst. Angeh. / f. Karl, Manfred u. Maria Krah / JTA f. Maria Kraft / JTA f. Karl Henkel, Schwester Erna u. Tochter Ingrid
09:00 Uhr	SW	Hl. Messe
10:00 Uhr	FL	Mini-Kirche
10:00 Uhr	FL	Hl. Messe f. Leb. u. Verst. der. Fam. Goldbach, Bagus u. Kroboth / f. Anna Müller, Arzberg / 3. Sterbegottesdienst für Ewald Henkel / f. Hertha Klug anl. ihres 100 Geb. / f. Emil u. Anna Pappert / JTA f. Elisabeth Schöppner, leb. u. verst. Angeh.
11:00 Uhr	MA	Hl. Messe JTA f. Alfred Reißer / JTA f. Kurt Firle u. Ernst u. Hildegard Raab leb. u. verst. Angeh.
15:00 Uhr	FL	Seniorentreff im Pfarrheim
18:00 Uhr	MA	Sühne-Rosenkranz
18:30 Uhr	FL	Dekanatsabendmesse 2. Sterbegottesdienst für Phillip Tölle

Infos der Pfarrei

Herzliche Einladung zu den Vorträgen der Theologischen Fakultät Fulda:

Verfechter des ‘Christlichen Nationalismus’ reagieren auf die politischen und gesellschaftlichen Krisenerfahrungen mit dem Versuch, gesellschaftliche Identität durch die Besinnung auf christliche Werte neu zu definieren und mit staatlichen Mitteln durchzusetzen. Die Vortragsreihe will diese Entwicklungen vorstellen und kritisch analysieren: Was sind die theologischen und ideologischen Hintergründe? Welchen tatsächlichen Einfluss haben solche Versuche der Verquickung von Religion, Staat und Gesellschaft? Bedeuten sie eine Renaissance des Christlichen oder sind sie Verrat an der Botschaft des Evangeliums?

Dienstag, 10.11.2026	Christlicher Nationalismus oder Neo-Imperialismus? Die Rolle des Christlichen in Russland politischer Ideologie. Referent: Dr. Sebastian Rimestad (Erfurt/Leipzig)
Dienstag, 17.11.2026	Erst die Ordnung – und dann die Moral? Der Diskurs zur Flüchtlingsfrage in Kirche und Gesellschaft aus theologisch-ethischer Perspektive. Referent: Dr. Lukas Schmitt (Freiburg i.Br.)
Dienstag, 24.11.2026	Angst vor Unordnung? – Katholische Anfälligkeiten für rechtes Denken. Ein Plädoyer zur Unterscheidung der Geister Referentin: Prof. i.R. Dr. Marianna Heimbach-Steins (Münster)

Nähere Infos unter https://www.thf-fulda.de/beitrag/vorank%C3%BCndigung-des-kontaktstudiums-im-wintersemester-2026.html



Evangelische Kirchengemeinde Flieden-Neuhof

Internet: http://www.ekfn.de
Zuständig für die **Eichenzeller Ortsteile**:
Büchenberg, Döllbach, Zillbach;
für alle Ortsteile der **Gemeinde Flieden**;
für die **Kalbacher Ortsteile**:
Mittelkalbach, Niederkalbach, Eichenried und Veitsteinbach;
für die **Neuhofer Ortsteile**:
Dorfborn, Hauswurz, Kauppen, Neuhof, Rommerz, Tiefengruben;
sowie für **Freiensteinau**-Weidenau.

Pfarrbüro Flieden-Neuhof
im kath. Pfarrheim St. Vinzenz - 2. OG
(über dem Kindergarten und der Bücherei)
Bahnhofstraße 4
36119 Neuhof
Siglinde Schäfer
Telefon: 06655 2702
E-Mail: pfarramt1.flieden-neuhof@ekkw.de
Öffnungszeiten:
Montag 09:00 - 12:00 Uhr,
Dienstag und Donnerstag 15:00 - 18:00 Uhr.

Pfarramt 1
Pfarrerin Beate Ehlert
Tel.: 0661 95253129
Handy: 0160 91109227
E-Mail: Beate.Ehlert@ekkw.de

Pfarramt 2
Pfarrer Holger Biehn
Gerhard-Benzing-Straße 6, 36103 Flieden
Tel.: 06655 749353
E-Mail: Holger.Biehn@ekkw.de
WhatsApp: +49 160 94168787

Hinweis
zum Totensonntag/Ewigkeitssonntag, 22. November 2026:
Am letzten Sonntag im Kirchenjahr gedenken wir in den Gottesdiensten der Verstorbenen aus dem vergangenen Kirchenjahr mit Namen.
Angehörige von kirchlichen Bestattungen aus unserer Kirchengemeinde werden angeschrieben.
Wenn Sie wünschen, dass Ihres verstorbenen Angehörigen ebenfalls gedacht wird, melden Sie sich bitte im Pfarrbüro.

Sonntag, 8. November - Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr

10:00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl, in Neuhof (Pfarrer Holger Biehn)
11:15 Uhr	Gottesdienst mit Taufe von Samuel Reith, in Flieden (Pfarrer Holger Biehn)

Wochenspruch:
Selig sind, die Frieden stiften; denn sie werden Gottes Kinder heißen.
Matthäus 5, 9

Montag, 9. November

19:00 Uhr	Ökumenisches Friedensgebet und Gedenkfeier zur Pogromnacht, in der evang. Kirche, Flieden Tag des Gedenkens an die Novemberpogrome

Tagesspruch:

Wer weiß Gutes zu tun, und tut`s nicht, dem ist`s Sünde.

Jakobus 4, 17

Dienstag, 10. November

09:30 Uhr Schwangerencafé & Krabbelgruppe, im evang. Gemeindehaus, Flieden

16:00 Uhr Konfirmandenunterricht, in Flieden

Mittwoch, 11. November - Martinstag

11:00 Uhr Gottesdienst der Kindertagesstätte St. Martin, in der evang. Kirche, Flieden

14:00 Uhr Ökumenischer Strickkreis, im evang. Gemeindehaus, Rommerz

15:00 Uhr Seniorenkreis, im evang. Gemeindehaus, Flieden

Sonntag, 15. November - Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr

10:00 Uhr Kinderkirche, in Flieden

10:00 Uhr Gottesdienst, in Neuhof

Vereine und Verbände

Flieden

Seniorentreff „Christkönig“

Nächste Treffen am 15. November 2026

Herzliche Einladung zum Seniorentreffen am 15.11.2026 um 14.00 Uhr im Pfarrheim Flieden mit Kaffee und Kuchen.

Freiwillige Feuerwehr Flieden e. V.

Ehren- und Altersabteilung

Liebe Mitglieder der Ehren- & Altersabteilung,
liebe Feuerwehr-Oldies,
Unser nächstes Treffen findet am Dienstag, den 10.11.2026, um 19:00 Uhr in der Gaststätte Grüner Baum in Rückers statt.
Bis dahin wünschen wir eine schöne Zeit und freuen uns auf ein Wiedersehen.

Helmut & Diether



Einladung zum Vereinsausflug

Alle aktiven und passiven Mitglieder sind recht herzlich zum Vereinsausflug eingeladen.



Jugendhilfeverbund St. Elisabeth Flieden

Große Sprünge dank großzügiger Unterstützung Spende von Aktion Kinder im Königreich e. V. ermöglicht neues Trampolin für die Wohngruppe in Flieden

Mit viel Freude und bei bestem Wetter ist in der Wohngruppe in Flieden des Jugendhilfeverbunds St. Elisabeth der Caritas im Bistum Fulda e. V. ein neues, fest eingelassenes Trampolin feierlich eingeweiht worden. Ermöglicht wurde die Anschaffung durch eine großzügige Spende von Aktion Kinder im Königreich e. V.
Bereits die Vorbereitung wurde zu einem gemeinsamen Projekt: Die für das Trampolin benötigte Fläche wurde unter Beteiligung der Kinder ausgehoben. Damit waren sie nicht

nur bei der Einweihung dabei, sondern konnten die Entstehung ihres neuen Bewegungsortes aktiv mitgestalten. Ganz im Sinne von Partizipation und Lebensweltgestaltung wurde so ein Vorhaben umgesetzt, bei dem die Kinder unmittelbar an der Gestaltung ihres eigenen Lebensumfeldes beteiligt waren. Umso größer war anschließend die Freude darüber, das Ergebnis der gemeinsamen Arbeit nutzen zu können.
Zur Einweihungsfeier kamen neben den Kindern und Mitarbeitenden der Wohngruppe auch zahlreiche Nachbarn sowie Kolleginnen und Jugendliche aus anderen Wohngruppen zusammen. Bei Getränken, frisch zubereiteten Kartoffelpuffern und Apfelkompott entstand eine fröhliche und gemeinschaftliche Atmosphäre. Das neue Trampolin wurde selbstverständlich unmittelbar ausprobiert und sorgte bei den Kindern und Jugendlichen für große Begeisterung.
„Kinder und Jugendliche sollen erleben, dass ihre Ideen zählen und sie ihr Lebensumfeld aktiv mitgestalten können. Wenn daraus ein Ort entsteht, der Bewegung ermöglicht und Menschen zusammenbringt, ist das gelebte Teilhabe“, betont Dr. Markus Juch, Diözesan-Caritasdirektor.
Mit der Spende wurde somit weit mehr als ein neues Spielgerät geschaffen: Das eingelassene Trampolin erweitert dauerhaft die Bewegungs- und Freizeitmöglichkeiten und steht zugleich symbolisch für gemeinschaftliches Handeln, Beteiligung und die aktive Gestaltung des eigenen Lebensumfeldes. Die gelungene Einweihungsfeier machte darüber hinaus sichtbar, wie wertvoll die Einbindung der Wohngruppe in die Nachbarschaft sowie der Austausch zwischen den verschiedenen Wohngruppen sind. „Für die Wohngruppe ist das eine Bereicherung: Das Trampolin sorgt für Spaß und Bewegung gleichermaßen und kann zudem nachhaltig genutzt werden. Wir bedanken uns herzlich bei Aktion Kinder im Königreich e. V. für die großzügige Unterstützung sowie bei allen Beteiligten, die dieses Projekt ermöglicht und die Einweihung zu einem besonderen gemeinschaftlichen Erlebnis gemacht haben“, sagt Einrichtungsleiter Christof Schneider.



Aktuell | Erfolgreich | Informativ

Ihr Mitteilungsblatt!

SV Buchonia Flieden 1912 e. V.



Abteilung Fußball
1. Mannschaft

Verbandsliga Nord:

SV Buchonia Flieden - TSV Wabern 0:0
Aufstellung: Tim Dickas; Marcel Schöppner, Silas Bernges (82. Samuel Schäfer), Jonas Hilgenberg (74. Hannes Hauf), Akif Kovac, Amir Hossini (65. Simeon Schäfer), Pascal Manß, Marius Kullmann, Sebastian Alles, Zakaria Chahibi, Kelvin Jasching.
Zuschauer: 150
Bilanz nach 15 Spielen: 21 Punkte, 27:26 Tore, Tabellenplatz 12

Die letzten Spiele vor der Winterpause:

Sonntag, 08.11.
14:30 Uhr SG Barockstadt II - SV Flieden
Samstag, 14.11.
14:30 Uhr SV Weidenhausen - SV Flieden
Samstag, 21.11.
14:30 Uhr SV Flieden - Kleinalmerode/Hundelshausen/Dohrenbach
Sonntag, 29.11.
14:30 Uhr SV Steinbach - SV Flieden

2. Mannschaft

Kreisoberliga Süd:

FSV Thalau - SV Buchonia Flieden II 0:1 (0:1)
Aufstellung: Tobias Herbert; Samuel Schäfer, Florian Lagnner, Nils Malkmus, Sebastian Leitsschuh, Luca Michael Röhrig,

Nikolcho Gorgiev, Valentin Barth, Simeon Schäfer, Hannes Hauf, Danilo Maffeo (Jonas Happ, Patrick Post, Dario Hilgenberg, Jeff Natido, Erik Michael Leusche)
Tore: 0:1 Nils Malkmus (37.)
Zuschauer: 100
Bilanz nach 16 Spielen: 28 Punkte, 37:37 Tore, Tabellenplatz 5

Die letzten Spiele vor der Winterpause:

Freitag, 06.11.
19:00 Uhr SV Flieden II - TSV Rothemann
Sonntag, 15.11.
15:00 Uhr SG Grimmstadt - SV Flieden II

TV Flieden 1912 e. V.

Abteilung Deutsches Sportabzeichen

Wichtig für alle, die am Familienwettbewerb teilnehmen möchten.

Sportabzeichen-Wettbewerb für Familien:

- Voraussetzung hierfür sind mindestens zwei Teilnehmende einer Familie bzw. Lebensgemeinschaft aus zwei Generationen.
- Zum Beispiel: Mutter – Tochter, Großvater – Enkel, Mutter – Vater – Kinder. Eine Familie darf nicht in mehrere Familien gesplittet werden.
- Teilnehmen können alle Sportabzeichen-Teilnehmende, die im Sportkreis Fulda-Hünfeld an einem der Sportabzeichen-Stützpunkte das Deutsche Sportabzeichen erfolgreich abgelegt haben.
- Alle Personen der Familie / Lebensgemeinschaft müssen in einer Meldekarte eingetragen werden, die bis zum 15.12.2026 bei der Sportabzeichen-Beauftragten abzugeben ist. (Elke Piaskowski)
- Die Einladung erfolgt per Mail an alle Familien, die eine Meldekarte abgegeben und das Sportabzeichen bis zum 15.12.2026 eingereicht haben.

Die Anmeldung wird von jeder Familie selbst abgegeben.
https://www.sportkreis-fulda-huenfeld.de
Das Sportabzeichen Team

Abteilung Handball

Ergebnisse vom letzten Wochenende:

mJE-M: SG Bruchköbel - JSGmE Flieden/Neuhof	0:2
mJE-A: HSG Hanau II - JSGmE Flieden/Neuhof II	2:0
wJC-BKL: JSGwC Flieden/Neuhof - TGS Seligenstadt	38:24
Damen II: SG Bruchköbel II - TV Flieden II	25:25
Damen I: TV Flieden - TV Langenselbold	31:33

Spielvorschau:

Sa, 07.11.2026

13:00 mJE-A:	TV Altenhaßlau - JSGmE Flieden/Neuhof II
14:00 mJE-M:	JSGmE Flieden/Neuhof - HSG Rodgau/N.-Roden II
15:45 Damen II:	TV Flieden II - HSG Kinzigtal
17:45 Herren II:	TV Flieden II - TGS Seligenstadt II
19:45 Damen I:	TV Flieden - HSG Riedstadt

So, 08.11.2026

14:00 wJC-BKL:	JSGwC Flieden/Neuhof - TSG Offenbach-Bürgel **in Neuhof**
14:00 wJB-Regionsliga:	wJSG Bürgstadt/Kirchzell II - JSGwB Kinzigtal/Flieden
18:00 Herren I:	TuS Griesheim - TV Flieden



Damen I: TV Flieden I - TV Langenselbold 31:33

Letzten Freitag bestritten die Fliedner Handballerinnen ihr zweites Heimspiel der Saison. Zu Gast waren die Damen des TV Langenselbold.
Obwohl der Start ins Spiel zunächst durchwachsen war, sammelten sich die Fliednerinnen ab der zweiten Hälfte der ersten Halbzeit. Es gelang ihnen, die teils lückenhafte Abwehr und die daraus resultierenden Gegentore im Angriff wieder zu kompensieren.
Leonie Reichenauer im Tor gab zusätzliche Sicherheit und war unter anderem Grund für das gute Mithalten der Gastgeberinnen.
Zum Ende der ersten Hälfte hatten sich die Fliednerinnen durch ihre starke Mentalität die Drei-Tore-Führung erkämpft (17:14).
Die gute Chancenverwertung war ein Grund dafür.
Zur Halbzeitpause stand es 19:17.
Der Start in die zweite Hälfte war vielversprechend. Immer wieder konnten sich die Fliednerinnen mit einem/zwei Toren absetzen. Die Abwehr hatte sich stabilisiert und auch im Angriff fand ein schnelles, aber dennoch nicht hektisches Spielen statt.
Dies konnte bis in die letzten Minuten aufrechterhalten werden.
Dennoch konnten sich die Damen des TVF erneut nicht belohnen.
Zum Schluss büßten sie durch einige technische Fehler und zu viele Zeitstrafen in der wichtigen Endphase ihren Sieg ein und erlitten somit die zweite bittere Niederlage in Folge.
Das Spiel endete mit einem Spielstand von 31:33.
Dennoch lässt das Team den Kopf nicht hängen und versucht, im nächsten Spiel am 7.11. um 19:45 Uhr gegen die HSG Riedstadt an die Leistungen der letzten Spiele anzuknüpfen.

Es spielten:
Leonie Reichenauer (Tor), Franziska Junk (Tor), Tina Bagus (8), Lorena Krso (2), Laura Hölzinger (10), Luisa Yasar (3), Luca Pappert (2), Malin Lehmann (6), Emily Kraft, Chiara Hilb, Sarah Flauger, Hannah Kleinhenz, Clara Bagus

Zeitungsleser wissen MEHR!

RICHTLINIEN FÜR REDAKTIONELLE VERÖFFENTLICHUNGEN

In den von uns herausgegebenen Mitteilungsblättern werden Veröffentlichungen der ortsansässigen Kirchengemeinden, Vereine und Verbände kostenfrei in folgendem Rahmen abgedruckt:

Als Maß zugrunde gelegt wird 1 DIN-A4-Seite in 12-Punkt-Schrift und 1,5-Zeilen-Abstand | 1 DIN-A4-Seite = 2.000 Zeichen geschrieben. In Ausnahmefällen (z. B. Jubiläen) darf der Bericht auch bis zu maximal 2 DIN-A4-Seiten = 4.000 Zeichen umfassen. Berichte in Fortsetzung werden nicht veröffentlicht.

Die LINUS WITTICH Medien KG veröffentlicht die Termine und Gottesdienstordnungen aller Kirchen und zugelassenen Konfessionen. Predigten, Hirtenbriefe sowie Gedanken und Stellungnahmen zu kirchlichen und weltlichen Themen bleiben unberücksichtigt.

Darüber hinaus veröffentlicht das Medienhaus auch Fotos zu den Berichten. Bitte reichen Sie höchstens 1-2 Fotos ein. Das Medienhaus behält sich die Veröffentlichung und Auswahl der Bilder vor. Es können nur qualitativ gute Originalfotos reproduziert werden. Bilder aus Zeitungen, Zeitschriften, kopierte Fotos sowie digitale Bilder unter einer Mindestauflösung von 150 dpi werden nicht veröffentlicht. Die Originalfotos sollten ein Mindestmaß von 9 x 13 bzw. 9 x 9 cm haben. Phantasieformen wie Sterne, Kreise oder ausgeschnittene Bildteile bleiben unveröffentlicht. Bildunterschriften auf der Rückseite der Fotos müssen keine Berücksichtigung finden.

Die Berichte sind sachlich und informativ zu halten. Die Redaktion behält sich vor, bei Überschreitung des Textmaßes zu kürzen bzw. Berichte wegen ihres Inhaltes, ihres Stils oder ihrer Schreibart auszugsweise abzudrucken oder - ohne Benachrichtigung des Einsenders - nicht zu veröffentlichen. Eine Wiederholung von Einladungen, Berichten oder Mitteilungen ist nicht möglich.

Veranstaltungsankündigungen werden auf 1/4- in Ausnahmefällen bis maximal 1/2-Seitengröße reduziert; redundante Wiederholungen erfolgen in Form von Texthinweisen. Es besteht für das Medienhaus keine Verpflichtung, gestaltete Vorlagen zu übernehmen.

Unterschriften unter Vereins- und Verbandsmitteilungen werden nicht abgedruckt. Die Texte müssen in Berichtform abgefaßt sein, um eine zügige redaktionelle Überarbeitung zu gewährleisten. Firmennennungen egal welcher Art - auch als Sponsoren - werden nicht veröffentlicht.

Anmeldeformulare, Reiseausschreibungen, Nachrufe, Danksagungen an Firmen oder Einzelpersonen, Werbung für Musikgruppen, Kapellen oder Personen, Glückwünsche an Vereinsmitglieder oder Mitbürger etc. können nur in Form von zu bezahlenden Anzeigen veröffentlicht werden. Eine kostenlose Veröffentlichung innerhalb des redaktionellen Teils kann nicht erfolgen. Presse- und Wettbewerbsrecht sind zu beachten.

Der Redaktionsschluß ist unbedingt einzuhalten. Zu spät eingehende Manuskripte werden in der nächstmöglichen Ausgabe berücksichtigt. Sollte eine Terminankündigung wegen Fristablaufes gegenstandslos geworden sein, unterbleibt die Veröffentlichung ohne Benachrichtigung des Einsenders. Telefonisch können Berichte nicht entgegengenommen werden.

Veröffentlichungen von politischen Parteien und Wählergruppen sowie deren Untergruppierungen, Bürgerinitiativen und auch solcher Vereinigungen, die um Stimmen werben, bleiben innerhalb des redaktionellen Teils rein auf Ankündigungen von Veranstaltungen und Terminen begrenzt. Parteipolitische Aussagen sowie Stellungnahmen zu allen politischen Tagesfragen und Kommentare bleiben unberücksichtigt. Ebenso werden vom Medienhaus keine Leserbriefe abgedruckt.

Der Charakter der Bürgerzeitung als sachliche und auf kommunale Ebene abgestellte Informationsquelle muß neutral und parteipolitisch unabhängig bleiben.

✗ **Berichte nicht ortsansässiger Vereine (überregionale Veröffentlichungen)** bleiben ohne Benachrichtigung des Einsenders unberücksichtigt.

✗ Zur Vermeidung von Fehlern **bitte keine handgeschriebenen Manuskripte** einreichen. Diese bleiben unberücksichtigt.

✗ **Wiederholungen:** Mitteilungen, die bereits veröffentlicht wurden, können nicht nochmals in voller Länge wiederholt werden. Einem nochmaligen kurzen Hinweis steht nichts entgegen.

✗ **Das Medienhaus archiviert keine Manuskripte.** Auch nicht dann, wenn der Vermerk angebracht wird: „Bitte in der nächsten Ausgabe wiederholen“. Wird dies ausnahmsweise gewünscht, ist der zur Veröffentlichung bestimmte Text neu einzureichen.

✗ **Fotos**
Grundsätzlich veröffentlicht das Medienhaus auch Fotos, maximal 2 je Artikel. Diese werden nicht archiviert, sondern nach der Veröffentlichung der Verwaltung zur Verfügung gestellt. Für unaufgefordert eingereichte Bilder übernimmt das Medienhaus keinerlei Haftung. Gleiches gilt für Datenträger aller Art.

✗ **Reiseausschreibungen**
Selbstverständlich werden Reiseziel, Termin, Programm in Kurzform und Anmeldeorte veröffentlicht. Reiseanpreisungen mit detaillierten Angaben sowie Preise müssen dagegen aus wettbewerbsrechtlichen Gründen unterbleiben - bitte keine Reiseprospekte einsenden.

✗ **Nachrufe - Danksagungen sind nur als kostenpflichtige Anzeigen möglich**
Nachrufe für Verstorbene (auch wenn es sich um Vereinsmitglieder handelt), Glückwünsche an Mitglieder oder Mitbürger (z.B. Weihnachten, Neujahr, Geburtstag etc.) können nur als kostenpflichtige Anzeigen berücksichtigt werden.

✗ **Werbung für Firmen muss unterbleiben**
Im Rahmen der redaktionellen Berichterstattung darf keine Firmenwerbung erfolgen (z. B. beim Sportfest des SV gibt es das gute „Meyer Bier“)

✗ **Zugelassene Parteien und Wählergruppen** Das Medienhaus veröffentlicht keinerlei parteipolitische Stellungnahmen oder Texte.

✗ **Leserbriefe und private Meinungen,** gleich welcher Art und welchen Inhalts, werden nicht veröffentlicht.

LINUS WITTICH Medien KG
Industriestr. 9-11 · 36358 Herbstein
Tel. 06643 9627-0 · E-Mail: redaktion@wittich-herbstein.de
www.wittich.de

Lesen Sie weiter auf Seite 36

SCHMITT
FINE ART
ANTIQUES & JEWELS

MANCHE SCHÄTZE LIEGEN SEIT JAHREN UNENTDECKT.

UND KÖNNEN HEUTE BARES GELD WERT SEIN.

Gold • Schmuck • Tafelsilber • Zinn • Luxusuhren
Münzen • Antiquitäten • Nachlässe • Teppiche



Viele Haushalte besitzen Schmuck, Silberwaren, Münzen, Antiquitäten oder Nachlassgegenstände, deren tatsächlicher Wert oft unterschätzt wird.
Bei Schmitt Fine Art nehmen wir uns Zeit für Ihre Werte und bewerten diese **fachkundig, ehrlich und unverbindlich.**



KOSTENLOSE BEWERTUNG
fachkundig & diskret

SOFORTIGE AUSZAHLUNG
bar oder Überweisung

HAUSBESUCHE MÖGLICH
nach Vereinbarung

DISKRET & UNVERBINDLICH
Ihre Privatsphäre zählt

Schmitt Fine Art - Antiques & Jewels

Vor dem Peterstor 11 • 36037 Fulda
✆ +49 661 96593877 • ✉ info@schmitt-fineart.de • schmitt-fineart.de

WERTE ERKENNEN. VERTRAUEN BEWAHREN.

ÖFFNUNGSZEITEN
Mo. - Fr. 10.30 - 18.00 Uhr
Sa. 10.30 - 15.00 Uhr
Parkmöglichkeit direkt vor dem Haus

Kolpingfamilie Flieden

Weihnachtspäckchenaktion - „Ich schenk Dir was!“

„Das kunterbunte Kinderzelt e. V.“. für Kinder in Rumänien, der Ukraine und Bulgarien bedeuten diese Worte etwas ganz besonderes. Sie haben noch nie ein Weihnachtsgeschenk bekommen, denn ihre Familien sind sehr arm und haben oft viele Kinder.
Wie bereits in den Jahren zuvor, beteiligen sich auch diesmal wieder die Kolpingfamilie Flieden an der Aktion.
Möchten Sie wieder oder erstmals mithelfen? Dann packen Sie doch einfach ein Päckchen …

So wird es gemacht:

1. Als Päckchen eignet sich am besten ein mittelgroßer Schuhkarton (kein Stiefelkarton). Bitte bekleben/verzieren Sie Deckel und Boden separat und verschließen den Karton nur mit einem Gummiband.
2. Schreiben Sie gut sichtbar auf den Deckel, ob Ihr Päckchen für ein Junge oder ein Mädchen gedacht ist und für welches Alter.
3. Füllen Sie das Päckchen mit Ihren Geschenken. Bitte beachten Sie unbedingt untenstehende Hinweise.

Auf jeden Fall soll im Päckchen sein:

- ein Päckchen Stifte
- eine Tüte Bonbons, Gummibärchen, Kekse o. Ä.
- ein Malblock oder -buch
- ein kleines Spielzeug
- eine Zahnbürste mit Zahnpasta
- ein Stück Seife oder Duschgel

Darüber hinaus können Sie dazu packen was Sie möchten, z. B. Bastel- oder Spielsachen sowie kleinere Kleidungsstücke wie z. B. Mütze, Schal oder Handschuhe. Freude bereitet den Kindern ein selbst gemaltes Bild, eine Karte oder ein Bild Ihrer Familie.

Wichtige Hinweise - bitte beachten!

- bei Hygieneartikel und Lebensmittel nur originalverpackte Neuware
- Lebensmittel noch drei Monate haltbar
- KEIN Kaffee, Schokolade, gebrauchte Kleidung
- keine deutschsprachigen Spiele oder Bücher

Der Transport der Päckchen muss natürlich auch finanziert werden und so bittet der Verein um eine Spende in Höhe von 2,00 Euro pro Päckchen.
Abgabe der Päckchen bis spätestens 19.11.2026 bei: Familie Weber, Wiesenweg 7, Flieden.
Weitere Informationen über die Aktion erhalten unter www.daskunterbuntekinderzelt.de.

NABU Gruppe Flieden

Vogel des Jahres 2027: Die Mehlschwalbe fliegt zum Sieg

Die Sommerbotin ist Vogel des Jahres 2027: Mit 67.050 Stimmen (45,2 Prozent) setzte sich die Mehlschwalbe (Delichon urbicum) durch. Insgesamt beteiligten sich 148.506 Menschen an der öffentlichen Wahl zum Vogel des Jahres von NABU und LBV (Landesbund für Vogel- und Naturschutz). Für den Trauerschnäpper entschieden sich 33.181 Wählende (22,3 Prozent), der Kolkrabe kam auf 22.587 (15,2 Prozent), die Wasseramsel auf 16.074 (10,8 Prozent). Auf den letzten Platz landete der Kranich mit 9.614 Stimmen (6,5 Prozent).
Der neue Jahresvogel wurde in Abwesenheit gekürt - er überwintert derzeit Tausende Kilometer weit weg, in Afrika, südlich der Sahara. Erst im April kommen die Mehlschwalben zurück ins Königreich, um bei uns zu brüten. Auch wenn nach dem bekannten Sprichwort eine Schwalbe noch keinen Sommer macht, gelten sie als Vorboten der warmen Jahreszeit. „Leider ist der neue Jahresvogel gefährdet“, sagt NABU-Vogelschutzexperte Martin Rümmler. „Bis zu 770.000 Brutpaare gibt es noch in Deutschland. Der Bestand geht aber stetig zurück, vor allem durch illegale Zerstörung von Nestern und Vergrämungsmaßnahmen an Häusern. Moderne Architektur und die zunehmende Versiegelung machen es Schwalben oft unmöglich, ihre Nester zu bauen. Das sind runde, nahezu geschlossene Lehmnester an Gebäuden unter Dach- oder Fassadenvorsprüngen und an Felswänden in Nischen. Ein solches Nest besteht aus bis zu 1.500 Lehmkügelchen, die die Schwalben in Pfützen sammeln.
Also auch die vergangenen trockenen Sommer mit wenigen Lehmpfützen und natürlich auch der Insektenschwund - da Fluginsekten die Nahrung der Mehlschwalbe sind - spielen eine Rolle beim Rückgang der Art.



Mehlschwalbe *Foto: NABU*



Landfrauenverein Hessen - Ortsverein Flieden

Waffelduft liegt in der Luft

Es ist wieder so weit. Der Herbst bricht herein und wir machen es uns in der Ostdeutschen Heimatstube gemütlich. Mit Kaffee und süßen oder herzhaften Waffeln möchten wir unsere Mitglieder verwöhnen. Am Mittwoch, den 18.11.2026, treffen wir uns um 15:00 Uhr in der Ostdeutschen Heimatstube, um die verschiedenen Waffeln zu probieren. Bei guten und schönen Gesprächen lassen wir es uns schmecken.
Um besser planen zu können, ist eine Anmeldung bei Frau Erika Herbert, Tel.: 2881, bis zum 15.11.2026 erforderlich.

Auf einen schönen Nachmittag freut sich euer Vorstandsteam

-Anzeige-



kfd Flieden







Kirmestanzgruppe Flieden

Kirmes im Königreich - Die Schwoarte krache im Königreich Flieden

Buntes Programm am 07. und 08. November

Die Vorfreude im Königreich Flieden steigt: Am 07. und 08. November 2026 wird zur Kirmes wieder ordentlich gefeiert! Tradition, Musik und Gemeinschaft stehen dabei wie immer im Mittelpunkt des beliebten Festwochenendes.

Am Samstag, 07. November, wird das Festzelt am Schulhof ab 20 Uhr zum Hotspot der Feierfreudigen: Die Band „Duo Malibu“ bringt mit ihrer Live-Musik ordentlich Stimmung ins Zelt und sorgt dafür, dass kein Tanzbein still bleibt.

Der Kirmessonntag am 08. November beginnt traditionell um 10 Uhr mit einem Gottesdienst in der Kirche St. Goar, welcher von der Kirmestanzgruppe begleitet wird. Danach geht’s direkt in den Festbetrieb über: Beim Frühschoppen können sich die Gäste bei kühlen Getränken und netten Gesprächen auf den Tag einstimmen.

Ab 13:30 Uhr zeigen die Kirmestanzgruppe, der Kindergarten, die Schule sowie befreundete Kirmesgesellschaften ihr Können auf dem Schulhof. Ein bunter Mix aus Tanz, Tradition und Spaß für Jung und Alt. Für die passende musikalische Untermalung sorgt der Musikverein „Die Döngesmühler“.

Natürlich ist auch für das leibliche Wohl bestens gesorgt: Kaffee, Kuchen, Kaltgetränke, Gegrilltes und der allseits beliebte Zwibbelsploatz lassen keine Wünsche offen.

Zum krönenden Abschluss wird ab 17 Uhr noch einmal das Festzelt mit der Band „Kuppenstürmer“ gerockt, die den Sonntag mit bester Stimmung ausklingen lassen.

Die Kirmestanzgruppe Flieden lädt alle herzlich ein, gemeinsam zu feiern, zu tanzen und das Traditionsfest zu einem unvergesslichen Erlebnis zu machen.

www.wittich.de



Imkerverein Flieden

Imkertreffen

Der Imkerverein Flieden trifft sich zum Austausch am 08.11.2026 um 10:00 Uhr im Gasthaus zur Krone in Magdlos. Interessierte Bienenfreunde und Neu-Imker sind recht herzlich eingeladen!
Bitte schon mal den Termin vormerken!
Unsere diesjährige Weihnachtsfeier findet am 29.11.2026 ab 17:00 Uhr, ebenfalls in Magdlos, statt.

Freie Christen Flieden

Friede

Wenn der Herr Jesus Menschen begegnete, dann sprach er zu ihnen nicht ein flüchtiges, nichtssagendes: „Hallo oder Tschau!“ Denn seine Worte waren, wie wir oftmals lesen können, meist von geistlicher Tiefe geprägt. So wünschte er seinen Jüngern auch den Frieden Gottes, indem er sie bei ihren Begegnungen mit den Worten: „Der Friede sei mit euch“ begrüßte.
Nun ist aber der von Gott gewünschte Friede kein Privileg der Jünger und der Menschen von damals. Nein, denn Gott bietet allen Menschen zu allen Zeiten seinen Frieden an. Und so gibt uns die Bibel, Gottes Wort, den Hinweis, wie wir heute zu dieser Gnade, dem Frieden Gottes, kommen können.
Es ist dies der Friede, der durch Jesus Christus auf diese Erde gekommen ist. Der Friede, den der Herr Jesus seinen Jüngern mit den Worten zuspricht: „Meinen Frieden gebe ich euch, meinen Frieden lasse ich euch!“
Diesen Frieden sprach der Herr aber nur denen zu, die ihm folgten. Denn über denen, die ihn ablehnten, sprach er diesen Frieden nicht aus.
So wird auch in Judas dieser Friede des Herrn keinen Raum gefunden haben. Denn wenn er diesen Frieden gehabt hätte, dann hätte er sich sicherlich nicht selbst umgebracht.
So ist es doch auch heute noch ratsam, den Worten des Herrn Jesus zu folgen, um in seinem Frieden leben zu können.
Die Worte des Segens und des Trostes finden wir in dem Brief des Paulus an die Gemeinde in Philippi unter Kapitel 4, Verse 6 und 7: „Seid um nichts besorgt, sondern lasst in allem durch Gebet und Flehen mit Danksagung eure Anliegen vor Gott kund werden; und der Friede Gottes, der allen Verstand übersteigt, wird eure Herzen und eure Gedanken bewahren in Christus Jesus!“

YouTube: freie christen flieden
Wir laden ein zum **Bibelgesprächskreis:** Donnerstags 19:30 Uhr, Am Heiligenberg 1. Geeignet für alle, die etwas über die Heilige Schrift erfahren möchten.
Verkündigung des Evangeliums unter Tel. 07424 501784. Je, 0,14 **€/Min.** Festnetz.
Am Freitag, den 5. Dezember erwarten wir Thomas Diehl im DGH in der Döngesmühle, mit dem Thema: Jesus kommt wieder – bist du bereit?
Info 06655 8680

Döngesmühle

Musikverein Döngesmühle e. V.

Termine:

Donnerstag, den 05.11.2026
19:30 Uhr Vorstandssitzung
Freitag, den 06.11.2026
19:30 Uhr Kirmesprobe
Sonntag, den 08.11.2026
13:30 Uhr Kirmes in Flieden
Freitag, den 13.11.2026
19:30 Uhr Probe
Sonntag, den 15.11.2026
Volkstrauertag
Freitag, den 20.11.2026
19:30 Uhr Probe mit Jugendorchester
Freitag, den 27.11.2026
19:30 Uhr Probe mit Jugendorchester
Samstag, den 12.12.2026
Adventsfeuer

Die „Jungen Döngesmühler“ - Termine:

Mittwoch, den 11.11.2026
St. Martinsumzug
Dienstag, den 17.11.2026
Ausflug
Samstag, den 12. Dezember 2026
Adventsfeuer
Komm vorbei. Probier aus. Mach mit.
Du hast Lust, ein Instrument zu lernen oder kannst bereits ein Instrument spielen? Sehr schön! Wir sind aktuell auf der Suche nach interessierten Nachwuchsmusikerinnen und Nachwuchsmusiker für unser Jugendorchester, die „Jungen Döngesmühler“.
Wenn du mehr über uns und das Jugendorchester erfahren möchtest, schreibe uns gerne eine E-Mail an info@mv-doengesmuehle.de.
Wir freuen uns über Deine Nachricht!

Lesen Sie weiter auf Seite 40

Go online! Go wittich.de

GOLD- UND SILBERANKAUF

BARES FÜR WAHRES

Nur noch bis 13. November 2026!

Wir schließen!

LETZTE CHANCE:

JETZT noch den besten Preis sichern – wandeln Sie Ihr Gold zu Geld!

Goldschmuck



Goldbarren



Erbschaften



Silberschmuck



Gold- / Silbermünzen



Zahngold



Wir empfehlen die Goldwaage Fulda:



Einfach ein klasse Service!

„Die Goldbewertung erfolgt schnell und unbürokratisch. Ich kann die Goldwaage Fulda wärmstens weiter empfehlen!"



Seriös und höchst sympathisch!

„Der Preis stimmt hier auch! Das Geschäft wurde mir empfohlen – ich kann es mit gutem Gewissen auch tun!"

ZAHNGOLD-AKTION

20% mehr für Ihr Zahngold!

Sofortige Wertermittlung und Barauszahlung!
Egal, ob Ihr Zahngold sauber oder verunreinigt ist, ob mit oder ohne Zähnen oder mit Anhaftungen wie Keramik oder Metall – Sie werden staunen, was Ihre alten Gold-Kronen noch wert sind!
Durchschnittswerte von 50 € bis 500 € und mehr für Zahngold!

Wir kaufen: Altgold | Bruchgold | Barren | Münzen | Zahngold | Altsilberbesteck 80/ 90/ 100/ 800 | Erbschmuck

Hier finden Sie uns:
Peterstor 15 / Eingang wie Foto



Wir sind die GOLDWAAGE FULDA:
achten Sie auf die gold-schwarze Schaufensterfront!

5 gute Gründe, warum SIE zu UNS kommen sollten!

- Ihr Schmuck wird sofort vor Ihren Augen ausgewertet und unverbindlich geschätzt
- Sie müssen bei uns nichts Neues kaufen
- Ihr Geld wird Ihnen sofort und in bar ausgezahlt
- ehrliche Beratung: 100% seriös und direkt
- keine versteckten Kosten

DIE GOLDWAAGE

Peterstor 15 / gegenüber Vogel Raum & Bett | 36037 Fulda
www.goldankauffulda.de

Dienstag, Mittwoch und Donnerstag 11.00 - 16.00 Uhr
Freitag 10.00 - 13.00 Uhr | Montag und Samstag geschlossen

SONDERAKTION!

Bei Vorlage dieses Coupons bekommen Sie
80€* mehr auf Ihr Altgold!
* ab 20g Gold jeglicher Art

Sofortige Wertermittlung! Sofortige Barauszahlung! Hohe Ankaufspreise! Keine versteckten Kosten! Ohne Termin!

Carnevalclub Döngesmühle

Einladung zur Eröffnung der Jubiläumskampagne zum 75-jährigen Bestehen

Der Carneval-Club Döngesmühle lädt alle herzlich zur diesjährigen Fastnachtseröffnung am 28.11.2026 ab 19:29 Uhr im DGH-Döngesmühle ein.
Wer wird wohl unser Prinzenpaar sein? Kommt vorbei und findet es heraus, wir freuen uns darauf!
Der Eintritt ist frei. Seid dabei und feiert mit uns den Auftakt der Jubiläumskampagne zu unserem 75-jährigen Bestehen!



Höf und Haid

SV Höf und Haid 1974 e. V.

Spielbericht 1. Mannschaft SV Höf und Haid

SV Höf und Haid vs SG Freiensteinau II 3:2 (2:1)
Das lange Warten hat endlich ein Ende. Höf und Haid ringt Freiensteinau nieder. Da man seit 12 Spielen auf einen Punkt wartet und das nötige Selbstvertrauen fehlt, setzt der SVH auf Konter. Das 1:0 für die Haid erzielt Florian Pankow. Er bemerkte, dass der Gästekeeper zu weit vor dem Tor steht und chipt den Ball über den Torwart. Nach dem Ausgleich der Gäste gelingt dem SVHuH der erneute Führungstreffer durch einen tollen Konter von Louis Strauch. In Halbzeit zwei hält unser Team die Offensive der Freiensteinauer in Schach. Alexander Abel erhöht die Haider Führung mit einem flachen Linksschuss in die rechte Ecke. Durch einen strittigen Foulelfmeter kommt der Gast nochmal zurück ins Spiel. Am Ende war es eine tolle Mannschaftsleistung, die für den ersten Heimsieg gesorgt hat und für die kommenden Spiele Aufschwung geben könnte. Ein Sonderlob erhalten Thorsten Kalinowsky, an dem kein Vorbeikommen war, und Torwart Kevin Trapp, der mit seinen Paraden große Anteile am Sieg hat.
Tore: 1:0 F. Pankow (19.), 1:1 (39.), 2:1 L. Strauch (41.), 3:1 A. Abel (72.), 3:2 (FE, 80.)

Spielbericht 2. Mannschaft SV Höf und Haid

SG Grimmstadt II vs SV Höf und Haid II 5:1 (1:1)
Keine Punkte in Steinau für unsere zweite Mannschaft. Grimmstadt erwischt den besseren Start und geht früh in Führung. Höf und Haid war aber keinesfalls die schlechtere Mannschaft und belohnt sich mit dem Ausgleich durch Nico Emmerling mit einem schönen Schlenzer ins lange Eck. In dieser Phase kommen wir zu weiteren guten Torchancen, die leider nicht zum Torerfolg führen. In der zweiten Halbzeit lassen wir den Gegner leider zu viel Raum und durch individuelle Fehler kassieren wir viel zu einfach zwei Tore innerhalb kurzer Zeit. Mit einem Foulelfmeter zum 4:1 war die letzte Hoffnung auf Punkte erloschen. Somit gelingt der SG Grimmstadt ein ungefährdeter Sieg, der sicherlich ein bis zwei Tore zu hoch ausfällt.
Tore: 1:0 (27.), 1:1 N. Emmerling (34.), 2:1 (50.), 3:1 (52.), 4:1 (58. FE), 5:1 (75.)

Magdlos

SG „Teutonia“ Magdlos 1920 e. V.

SG Schweben II/Magdlos I -
SG Elm/Schlüchterner Löwen I/Niederzell II 3:0
Tore: Nico Müller, Florian Storch, Christian Birkenbach

Vorschau auf die nächsten Spiele:

Sonntag, 15.11.2026
13:00 Uhr SG Rückers II - SG Schweben II/Magdlos I
Sonntag, 29.11.2026
ab 11:00 Uhr Weihnachtsmarkt der SG Magdlos am Sportplatz

Jahreshauptversammlung

Am Freitag, den 20.11.2026, um 19:00 Uhr findet unsere Jahreshauptversammlung im Sporthaus mit Neuwahlen des Vorstands statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Totengedenken
2. Verlesung des letzten Protokolls
3. Berichte des 1. Vorsitzenden
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl eines Wahlleiters mit anschließender Neuwahl des Gesamtvorstandes
6. Anträge der Mitglieder
7. Verschiedenes, Ausblick Zukunft, Anregungen

Anträge der Mitglieder sind zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim derzeitigen Vorstand einzureichen.
Sollte die Mitgliederversammlung nicht über die erforderliche Anwesenheit der Mitglieder verfügen, wird diese geschlossen und nach 15 Minuten neu einberufen. Die dann anwesende Mitgliederanzahl ist zur Beschlussfassung ausreichend.

Der Vorstand
SG Teutonia Magdlos

Schützenverein „Gut Ziel“ Magdlos 1912 e. V.

Rundenwettkämpfe

Die Rundenwettkampfsaison ist mit einem Sieg für unsere 1. LG Mannschaft gestartet. Mit 3:2 Punkten gegen Johannesberg haben sie sich die ersten Punkte gesichert. Hierbei war es am Startplatz 4 (Luis) und 5 (Sophia) ganz knapp. Luis verlor mit nur einem und Sophia mit 2 Ringen ihre Punkte an den Gegner. Doch mit dem tollen Gesamtergebnis und den starken Ergebnissen von Maria und Samuel gewannen sie am Ende mit 20 Ringen Vorsprung.

Magdlos I 1493 – Johannesberg I 1473

Maria Krebs	385 Ringe
Samuel Krebs	381 Ringe
Luis Goldbach	367 Ringe
Sophia Ruhl	360 Ringe

Termine:

Am 22. November findet der Gemeindepokal in Magdlos statt.

Karnevalsverein Magdlos e. V.



KI generiert

Frauengemeinschaft Magdlos-Stork

Einladung zur Jahreshauptversammlung

am **Dienstag, den 10.11.2026, 20:00 Uhr**

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende
2. Totenehrung
3. Bericht der 1. Vorsitzenden
4. Bericht der Schriftführerin
5. Bericht der Kassiererin/Kassenprüferinnen
6. Entlastung des gesamten Vorstandes
7. Verschiedenes

Rückers

Freiwillige Feuerwehr Rückers

Treffen der Alters- und Ehrenabteilung

Die Alters- und Ehrenabteilung trifft sich am **6. November um 19:00 Uhr im Feuerwehrhaus**. Auf der Tagesordnung stehen die Planung der nächsten Aktivitäten und Termine sowie das Thema Uniformen.
Für unsere Chronik möchten wir Geschichten und Bilder aus vergangenen Zeiten zusammentragen. Wer passende Erinnerungen oder Fotos hat, wird gebeten, diese zum Treffen mitzubringen. Unser Schriftführer Marcel macht sich dazu einige Notizen für die Chronik.
Wir freuen uns auf ein gemeinsames Treffen und viele interessante Beiträge.

Eure Feuerwehr Rückers

Adventsfeier am 06.12.2025

Liebe Feuerwehrfreunde,
wir laden euch herzlich ein, gemeinsam mit uns die besinnliche Vorweihnachtszeit einzuläuten! Kommt am 08.12.2026 ab 14:00 Uhr zu unserer Adventsfeier im Feuerwehrhaus. Wir verwöhnen euch mit leckerem Kaffee, köstlichem Kuchen, wärmendem Glühwein & O-Saft. Außerdem gibt es noch leckere von unserer Kinderfeuerwehr gebackene Plätzchen. Freut euch auf einen gemütlichen Nachmittag/Abend in festlicher Atmosphäre. Egal, ob Jung oder Alt – jeder ist herzlich willkommen!
Gemeinsam möchten wir eine schöne Zeit verbringen und uns auf die bevorstehenden Festtage einstimmen. Lasst uns die Gemeinschaft stärken und fröhliche Stunden miteinander verbringen.
Wir freuen uns auf zahlreiches Erscheinen und eine besinnliche Adventsfeier!
Mit herzlichen Grüßen,

Die Freiwillige Feuerwehr Flieden-Rückers

Spielmanns- u. Fanfarenzug Rückers e.V.

Nächster Auftritt

Freitag, 6.11. Eröffnung Kalter Markt Schlüchtern

17:30 Uhr Abfahrt Shuttlebus nach Schlüchtern
18:00 Uhr Aufstellung
18:15 Uhr Marsch zum Klosterhof, dort Spiel im Stand

SG Rot-Weiß Rückers 1920 e. V.

Abteilung Herrenfußball

SG Rückers II - FV Altengronau 3:0 (1:0)
Tore: 1:0 Felix Ochs (31.), 2:0 Henri Bös (49.), 3:0 Felix Hüfner (56.)
Schiedsrichter: Markus Pilgrimm (BV Rinderbügen)

SG Rückers - TSV Rothemann 1:1 (1:0)
Nach zuletzt zehn Punkten aus den vergangenen vier Spielen ging unsere Mannschaft als klarer Favorit in das erste Rückrundenspiel gegen den Tabellenvorletzten aus Rothemann. Die Anfangsviertelstunde verlief zunächst sehr zerfahren und ohne nennenswerte Höhepunkte. Elias Dittmar brachte mit gleich drei Abschlüssen binnen kürzester Zeit (15., 17. und 25. Minute) etwas Schwung ins Spiel und rüttelte unsere Elf wach. Auch Alexander Müller hatte in der 20. Minute eine gute Möglichkeit, ließ diese jedoch ungenutzt. Die Gäste kamen nach knapp einer halben Stunde erstmals gefährlich vor unser Tor: Den Abschluss von Constantin Drimalski aus halbrechter Position konnte Konstantin Heil jedoch souverän entschärfen. In der 32. Minute hatte Elias Dittmar schließlich sein Visier richtig eingestellt und erzielte mit einem Linksschuss seinen sechsten Saisontreffer zur verdienten 1:0-Pausenführung.
Die Gäste kamen besser aus der Kabine und prüften unseren Keeper Konstantin Heil mehrfach mit Distanzschüssen. Dieser war jedoch stets auf dem Posten und hielt seinen Kasten zunächst sauber. In der 60. Minute hätte sich eine Ecke von Louis Stupp beinahe direkt zum 2:0 ins lange Eck gesenkt. Nur zwei Minuten später verpasste Elias Dittmar die Vorentscheidung: Nach einer butterweichen Flanke von Felix Hack scheiterte er aus kürzester Distanz per Kopf am hervorragend reagierenden Gästetorwart. In der Folge kippte das Spiel zunehmend zugunsten der Gäste. Torhüter Konstantin Heil hielt mit mehreren starken Paraden (73., 77. und 87. Minute) den knappen Vorsprung zunächst fest. In der 89. Minute war allerdings auch er machtlos: Der platzierte Abschluss von

Gästekapitän Noah Odenwald schlug sehenswert im langen Eck zum 1:1-Endstand ein.
Somit wurde unser Team spät für den passiven Auftritt in der zweiten Halbzeit bestraft und verpasste es, näher an die Spitzenplätze heranzurücken. Die Gäste aus Rothemann gaben sich an diesem Nachmittag zu keinem Zeitpunkt auf und verdienten sich den Punkt mit einer engagierten zweiten Hälfte redlich. Am kommenden Samstag, den 07.11.2026, empfängt unsere 1. Herrenmannschaft die SG Grimmstadt um 14:30 Uhr zum nächsten Heimspiel.
Tore: 1:0 Elias Dittmar (34.), 1:1 Noah Odenwald (88.)
Zuschauer: 150
Schiedsrichter: Matthias Kristek (KSV Aulendiebach)
Bericht geschrieben von Christian Heil

Nächste Spiele:

Sa. 07.11.
SG Rückers II - SV Höf und Haid II (12:30 Uhr)
SG Rückers - SG Grimmstadt (14:30 Uhr)

Abteilung Frauenfußball

SG Rückers II (F) - SG Bachrain/Pilgerzell II 2:1 (1:0)
Tore: 1:0 Lena Richter (6.), 1:1 Annika Heil (49.), 2:1 Valentina Fehl (81.)

Nächste Spiele:

Fr. 06.11. 19:00 Uhr
FSG Raßdorf/Bosserode - SG Rückers II (F)
Sa. 07.11. 15:30 Uhr
TSG Kammerbach - SG Rückers (F)

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG IM SPORTHAUS AM 27. NOVEMBER 2026

Am Freitag, den 27.11.2026 findet die diesjährige Jahreshauptversammlung der SG Rückers statt, zu der wir hiermit recht herzlich einladen. Beginn ist um 19:00 Uhr im Sporthaus.

Folgende Agenda steht auf dem Programm:

(1) Eröffnung und Begrüßung
(2) Totengedenken
(3) Verlesen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
(4) Bericht Vorstand Vereinskoordination
(5) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
(6) Ehrung langjähriger und verdienter Mitglieder
(7) Bericht Vorstand Verwaltung & Kommunikation
(8) Bericht Vorstand Veranstaltungen
(9) Bericht Vorstand Finanzen
(10) Bericht der Kassenprüfer
(11) Bericht Vorstand Sport
(12) Berichte der Abteilungsleiter, Trainer, Obleute
(13) Entlastung des Vorstandes für das letzte Geschäftsjahr
(14) Ehrenamtspauschale Vorstandsmitglieder
(15) Bildung eines Wahlausschusses
(16) Neuwahl des Vorstandes
(17) Neuwahl des Ältestenrates
(18) Neuwahl der Kassenprüfer
(19) Verschiedenes

Anträge sind bis spätestens Mittwoch, den 18.11.2026 an Vorstandssprecher Stefan Ochs (stefan.ochs@sg-rueckers.de) zu richten.
Im Interesse des Vereins würden wir uns freuen, wenn an dieser Versammlung möglichst viele Mitglieder teilnehmen würden, denn besonders durch aktive Teilnahme an der Jahreshauptversammlung hat man die Möglichkeit, an der Gestaltung des Vereinslebens mitzuwirken.

Theater in Rückers

Laienschauspielgruppe Rückers

Diesjähriger Kartenvorverkauf startet bald!

Sichere dir jetzt Karten für das Theaterstück **„Das große Geheimnis“.**
Auch im neuen Jahr 2027 möchte die Laienschauspielgruppe Rückers das Publikum erneut mit einem Schwank in 3 Akten von Bern Gombold begeistern **-** garantiert mit Witz, Charme und Überraschungen!
Kartenvorverkauf: **21.11.2026 ab 10 Uhr im BGH Flieden - Rückers**

Termine für die Aufführungen:
- Samtag, den 13.03.2027
- Sonntag, den 14.03.2027
- Freitag, den 19.03.2027
- Samstag, den 20.03.2027
- Sonntag, den 21.03.2027

Rückerser Carneval Verein 1984 e. V.

Jahreshauptversammlung am 29.10.

Letzte Woche Donnerstag fand in Wirts die Jahreshauptversammlung des Rückerser Carnevalvereins für das Geschäftsjahr 2025/2026. Neben den sehr informativen Berichten der einzelnen Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfung sowie der Entlastung des Vorstands wurde turnusmäßig ein neuer Kassenprüfer gewählt. Am Ende der Versammlung erfolgte die Ehrung langjähriger Vereinsmitglieder.
Auf eine 25-jährige Vereinsmitgliedschaft können nunmehr Matthias Seng, Markus Juling, Jochen Seng, Dominique Rieger, Dominik Bagus, Sebastian Firle und Svenja Döll zurückblicken, die dem Verein in den Kampagne 2000/2001 und 2001/2002 beigetreten sind, und 40 Jahre, seit der Kampagne 1986/1987, gehören Irmgard und Stefan Räsch dem Verein mittlerweile an.



Technischer und organisatorischer Leiter (v.l.) und die anwesenden Geehrten

Zahlreiche weitere zu ehrende Mitglieder, die aus verschiedenen Gründen an der Versammlung nicht teilnehmen konnten, dürfen demnächst einen Hausbesuch erwarten (das soll keine Drohung sein), um das dazugehörige Präsent bzw. die Urkunde persönlich in Empfang zu nehmen.

Jagdgenossenschaft Rückers

Einladung zur außerordentlichen Jagdversammlung

Hiermit laden wir alle Jagdgenossinnen und Jagdgenossen zu einer außerordentlichen Jagdversammlung ein.
Diese Einladung gilt nur für Eigentümer oder einen familiären Vertreter ersten Ranges sowie von der Gemeinde Flieden Herrn Bürgermeister Gärtner oder dessen direkten Vertreter.

Termin: Freitag 20.11.2026
Uhrzeit: 19:30 Uhr
Ort: Gasthof - Zum Engel in Rückers (im Saal)

Anlass: Vergabe der Jagdverpachtung ab April 2027, Jagdbereich Henkel

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den ersten Vorsitzenden
2. Persönliche Vorstellung jedes Bewerbers für sein Pachtinteresse am obigen Jagdbereich
3. Aussprache der Versammlung über das Angebot der Bewerber ohne deren Anwesenheit
4. Geheime Wahl der neuen Pächter ab 01.04.2027 durch die Versammlung
5. Bekanntgabe der neuen Jagdpächter

Bei der geheimen Wahl sind ohne Ausnahme auf dem Stimmzettel die Eigentumshektar einzutragen. Sollten zu Beginn der Versammlung nicht genügend Eigentümer bzw. deren Vertreter anwesend sein, wird die Versammlung beendet und 30 Minuten später neu eröffnet. Laut Satzung spielt dann die Anzahl der anwesenden Eigentümer keine Rolle zur Durchführung der Wahl.
Zur Info: Die Bewirtung durch den Verein ist nicht vorgesehen.

Gez. Schriftführer
Hubert Richardt

Schweben

Ortsbeirat Schweben

Einladung zum Volkstrauertag

Am **15.11.2026 um 9:00 Uhr** findet der Gottesdienst zum Volkstrauertag statt. Anschließend erfolgt der gemeinsame Gang zum Friedhof für die Kranzniederlegung. Dies wird von der Schola Schweben sowie den Herz-Jesu-Bläsern mitgestaltet.
Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen. Unsere Vereine sind ebenfalls herzlich eingeladen und falls vorhanden, gerne mit Fahnenabordnung.

Erwin Pappert Ortvorsteher
Jasmin Fischer Schriftführerin

SV Schweben 1919/52 e. V.

1. Mannschaft-KOL Fulda Süd

SG Grimmstadt-SV Schweben 1:1 (1:0)
Schweben holt hochverdienten Punkt in Steinau. Bei bestem Fußballwetter vor 100 Zuschauern hatten die Gäste aus dem Königreich in der ersten Hälfte gefühlte 80 % Ballbesitz: Von Beginn an gaben sie das Tempo vor und bestimmten die Begegnung, aber Tore blieben Fehlanzeige. Die Heimelf dagegen war effizienter und mit dem zweiten Torschuss gingen die Grimmstädter kurz vor dem Pausenpfiff mit 1:0 in Führung. In der zweiten Hälfte der gleiche Spielablauf, Schweben macht das Spiel und die Heimelf wartet auf ihre Konter. In der 76. Minute fiel endlich der längst überfällige Ausgleich durch Maxim Baier, der aus dem Gewühl heraus nach einer Ecke die Kugel ins Netz beförderte. In der 83. Minute hatte Schweben dann die große Möglichkeit durch einen Foulelfmeter, verursacht an Hannes Schwarz, in Führung zu gehen. Der gute Grimmstädter Torwart parierte jedoch den geschossenen Elfmeter von Noah Sitzmann. Aufregung gab es dann in der 86. Minute, als Maurice Jäckel den Führungstreffer für sein Team zum 1:2 markierte. Leider wurde sein Treffer wegen angeblicher Abseitsstellung nicht gegeben, aus Schwebener Sicht eine klare Fehlentscheidung des ansonsten guten Schiedsrichters Volker Ehlert aus Offenbach. Stimmen zum Spiel: Heute haben wir trotz guter Leistung leider wieder nicht gewonnen. Jetzt müssen wir den Fokus auf das nächste Heimspiel am Samstag gegen die SG Kalbach legen. Hoffen wir auf zahlreiche Unterstützung unserer Fans und dass wir mit Kampfgeist und unbedingtem Siegeswillen nach 90 Minuten Kirmes im Sporthaus feiern können.
Der Anpfiff in Schweben für das Nachbarschaftsderby gegen die SG Kalbach ist am Kirmessamstag um 18:00 Uhr. Das Vorrundenspiel in Oberkalbach endete unentschieden 1:1.

Besondere Vorkommnisse:
Schwebens verschossener Foulelfmeter (83.), Torhüter pariert den Elfer
Gelb-rote Karten für Spieler von Grimmstadt und Schweben (92.)
Tore: 1:0 (45.), 1:1 Maxim Baier (76.)

2. Mannschaft-B-Liga Schlüchtern

SG Schweben II/Magdlos-SG Elm/Slü-Löwen/Niederz. 3:0 (1:0)
Vor einer Minikulisse vor nur 25 Zuschauern gewinnt unser Team im Flutlichtspiel mit 3:0 gegen die SG Elm/Slü-Löwen/Niederzell. Nach einer ausgeglichenen ersten Hälfte ließ Schweben/Magdlos in den zweiten 45 Minuten nichts mehr anbrennen und verdiente sich souverän die drei Punkte gegen das Schlusslicht aus dem Bergwinkel. Das nächste Spiel unserer Zweiten findet erst nach einer zweiwöchigen Pause am Sonntag, 15.11.2026 gegen die Zweitvertretung der SG Rückers (Tabellenzwölfter) statt. Der Spielort für das Gemeindederby ist in Rückers und der Anpfiff ist um 13:00 Uhr.
Tore: 1:0 Christian Birkenbach (45.), 2:0 Nico Müller (64.), 4:1 Florian Storch (83.)

Vorschau auf die nächsten Spiele

Samstag, 07.11.2026
1. Mannschaft-18:00 Uhr in Schweben
SV Schweben-SG Kalbach

Montag, 09.11.2026
Kirmes bei der Feuerwehr Schweben
Beginn: 17:00 Uhr in den Feuerwehrräumen
des DGH-im Angebot Haxen

Freitag, 13.11.2026
1. Mannschaft-19:00 Uhr in Schweben
SV Schweben-VfL Lauterbach

Sonntag, 15.11.2026
2. Mannschaft-13:00 Uhr in Rückers
SG Rückers II-SG Schw./Magdlos
1. Mannschaft-15:00 Uhr in Rückers
SG Rückers-SV Schweben

Sonntag, 22.11.2026
1. Mannschaft-14:30 Uhr in Schweben
SV Schweben-FSG Vogelsberg

Montag, 23.11.2026
AH-Abteilung Schweben
Einladung zur Mitgliederversammlung
Sporthaus Schweben-Beginn 19:00 Uhr

Struth

Frohe Runde Struth

Freitag, 13.11.2026
Gründung eines **Festausschusses** zum **Jubiläumsfest 2027**, **60 Jahre „Frohe Runde“**, um **19:00 Uhr** im **DGH**. Hierzu sind alle (auch Nichtmitglieder) eingeladen, die durch ihre Beteiligung im Vorfeld zum Gelingen des Jubiläums beitragen möchten.

Samstag, 14.11.2026
Vereinsgemütlicher Abend im DGH Struth, 19:00 Uhr. Wir möchten alle unsere Mitglieder mit Lebenspartnern zu einem gemütlichen Zusammensein in lockerer Atmosphäre und bei einem kleinen Essen und Getränken einladen. Für eine bes-

sere Planung (z. B. Essensmengen, Bestuhlung usw.) bitten wir um **verbindliche Rückmeldung bis 6. November per Anruf, Zuruf, E-Mail oder WhatsApp** an eines unserer Vorstandsmitglieder. Falls es dann doch nicht klappt, bitte wieder absagen.

Samstag, 12.12.2026
Glühweinzauber auf der Struth

Freitag, 15.01.2027
Vereinsmeisterschaft



Glühweinzauber auf der Struth

Überörtlich

IGBCE Industriegewerkschaft Bergbau-Chemie-Energie

Einladung zur Jahreshauptversammlung

am Freitag, den 13.11.2026, 18:30 Uhr,
im DGH 2.0 - Stämichs Dorfkneipe,
Landrückenstraße 55, 36148 Kalbach

Zur Versammlung laden wir alle Mitglieder unserer Ortsgruppe herzlich ein.
Ein Imbiss und Getränke werden gereicht.

Tagesordnung:

TOP 1: Eröffnung und Begrüßung
TOP 2: Bericht des Vorstands
TOP 3: Bericht des Kassierers
TOP 4: Bericht der Revisoren
TOP 5: Aussprache zu den Berichten
TOP 6: Entlastung des Vorstands
TOP 7: Anfragen und Sonstiges

Auf eine rege Beteiligung freut sich
der Vorstand der IGBCE Ortsgruppe Kalbach

Wissenswertes

Landseniorenvereinigung Fulda e. V.

Unterhaltungs- und Spielenachmittag

Veranstaltung der Landsenioren
am **Dienstag, 17. November 2026 um 14.00 Uhr**
Treffen in der Gaststätte „ Rhönblick“ in Wissels
zum Unterhaltungs- und Spielenachmittag
Anschließend gemütliches Beisammensein bei Kaffee und Kuchen.

Alle Landseniorinnen und Landsenioren sind hierzu herzlich eingeladen.
Es wird bis zum 13.11.2026 um Anmeldung gebeten bei Herrn Baumgarten Tel.: 06656-330 oder Frau Engel Tel.: 0661-25024805
Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Baumgarten
- Vorsitzender -

-Anzeigen-







Suche Traktor 40 bis 150 PS,

3-Seiten-Kipper 1 und 2 Achs 3 bis 16to, Pflug Lemken-Kverneland-Rabe-Kuhn, Kreiselegge, Sämaschine, Tiefengrubber, Mulcher, Fräse, Vakuumfass, Radlader, Bagger, Lkw, Bus, Pritsche, Auto, Geländewagen, Moped aller Art.

Telefon: 015679 565044

Suche Porzellan aller Art

Hutschenreuther Weihnachtskugeln und Weihnachtsdeko

Herr David 0163/2281808



ROHR- & KANALSERVICE

Reinhold GmbH

Freie Rohre.
Klare Lösungen.

24 h Service

UNSERE LEISTUNGEN

- Rohrreinigung – WC · Küche · Keller · Bad
- Kanal-TV-Untersuchung
- Kanalsanierung – Ohne Aufgraben
- Rückstausicherung



Ihr Ansprechpartner für Ihre Region
Herr Schlosser

JETZT ANRUFEN
0151 74330809

Alltagsunterstützung

- Unterstützung & Hilfe im häuslichen Umfeld (Reinigen, etc.)
- Begleitung (Arzt, Einkauf, etc.)
- Demenzbetreuung
- Unterstützung in der Schwangerschaft über Rezeptverordnung

HEINZELMÄNNCHEN – Betreuung • Hilfe • Begleitung

Rufen Sie uns einfach an
Mobil: +49 151 17787970

Besuchen Sie auch unsere Website
www.heinzelmaennchen-kreis-fulda.de

Immobilien-Sofortkauf.de

Wir suchen Häuser!
06625-1820

Ihr Bike/Fahrrad Partner in Burghaun

Service & Verkauf
Jetzt Inspektionen buchen!
Wir reparieren egal wo gekauft.

Kurzers Fahrradwelt • Tel. 06652 99280-190
fahrrad@kurzers-burghaun.de
www.kurzers-burghaun.de

Zu jeder Zeit selbst gestalten!

Anzeigen ONLINE BUCHEN:
anzeigen.wittich.de

Immobilien Galerie BÖCHER



Immobilien Galerie Böcher
36124 Eichenzell • Am Schwarzen Rain 21
Tel.: 06659 9889250
Mobil: 0179 7035413
www.Immo-Galerie24.de

Senioren-Appartements

in Bad Salzschlirf zur Miete frei!

www.service-wohnen.info

WITTICH MEDIEN

LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Farbanzeigen fallen auf!

Anzeige online aufgeben
anzeigen.wittich.de



Sonntag, 08. November 2026 verkaufsoffen

von 12.00 bis 17.00 Uhr

Große Auswahl in allen Wohnbereichen

Ausstellungsstücke zu besonders günstigen Preisen sofort lieferbar!



ml MÖBEL LAIBACH

Möbelfachgeschäft in Hünfeld

Im Alten Graben 1 - Industriegebiet Nord
Tel. 06652/2276

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr · Samstag 9.30 Uhr bis 13.00 Uhr

MOBIL UNTERWEGS
HILFE WENN ES KRACHT

Experten vor Ort - mit Sicherheit durch den Winter!

- Anzeige -

Die Tage werden kürzer, das Wetter unbeständiger. Rutschige Straßen, schlechte Sichtverhältnisse und die ständige Gefahr von Winterunfällen machen es unerlässlich, sich auf die Herausforderungen der kalten Jahreszeit einzustellen.

Um in dieser kalten Jahreszeit sicher und unbeschadet zu bleiben, ist es entscheidend, auf Expertenrat und bewährte Praktiken zurückzugreifen.

Egal ob Sie auf zwei Rädern, in einem Auto oder im Wohnmobil unterwegs sind, die nächste Fahrt kann zu einem unbewussten Abenteuer werden!

Achten Sie gerade zu Beginn der Winterzeit auf eine angepasste Fahrweise. Vorab sollten Sie Ihr Fahrzeug auf die kalte Jahreszeit vorbereiten.

Batteriecheck, richtige Reifen, Licht und ausreichend Frostschutzmittel sind nur wenige Standards, die vorab geprüft werden sollten.

Experten vor Ort stehen Ihnen hierbei für Fragen und Sicherheitschecks zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen allzeit gute Fahrt!

AUTO DIENST
DIE MARKEN-WERKSTATT

ACHTUNG RUTSCHGEFAHR!
Der Winter wartet nicht!
Foto: KI generiert

Last MINUTE Reifenwechsel inkl.
Prüfung Öl- & Wasserstände / Reifenkontrolle /
Sichtung der Bremsen, Stoßdämpfer und Federn!

Und wenn es doch mal knallt
Keine Panik - Wir helfen weiter!
Lackschäden - Karosserieschäden - Ersatzfahrzeug -
Glasschäden - Zahlungsabwicklung mit Versicherungen*
*zur Rechtsberatung sind wir leider nicht befugt!

HU gefällig?
DEKRA
Mo. ab 14:00 Uhr
Mi. ab 8:00 Uhr
Do. ab 15:30 Uhr
JETZT TERMIN VEREINBAREN!

Wir bieten alles, was Ihr Auto braucht
GEPRÜFTE QUALITÄTS-WERKSTATT
Auto-Dienst Christoph Schäfer
Hanauer Straße 16 · 36119 Neuhof
Tel.: 06655 / 910290 · www.autodienst-schaefer.com

Fachexpertise aus Ihrer Umgebung!

SEIT 1965 RS REIFEN SIMON
Reifen Simon
REIFEN · RÄDER · KFZ-MEISTERSERVICE
Abbildung © Dotz
IHR SERVICEPARTNER BEI JEDEM WETTER
Alles rund ums Fahrzeug.
Montage und Wuchten
Einlagerungs-service
Elektro-Kompetenz
Archivbild © Dezent
Inspektion und Wartung
HU inkl. AU-Service
Jetzt online Umrüsttermin vereinbaren →
Weitere Filialen:
www.reifen-simon.de
Zentrale: Reifen Simon e. K.
Inh. Anja Simon-Herber
Fuldaer Str. 35, 36381 Schlüchtern
36381 Schlüchtern, Fuldaer Straße 35, Tel. (06661) 96690
36396 Steinau, Leipziger Straße 81, Tel. (06663) 6620
63607 Wächtersbach, Industriestraße 4, Tel. (06053) 61680

GTÜ
AMTLICHE DIENSTLEISTUNGEN
+ HU inkl. „AU"
+ Änderungsabnahmen
+ Sicherheitsprüfungen
+ Oldtimer-begutachtungen
Bratz
Ingenieurbüro • KFZ-Sachverständige
Kfz-Prüfstelle Neuhof
Gewerbegebiet Dorfborn
FON 06655 987 9922
mail@ib-bratz.de
Scannen & Termin vereinbaren

JOBS IN IHRER REGION

Weitere Stellen finden Sie online

jobs-regional.de by LINUS WITTICH

Universal-Reinigungsdienst GmbH Fulda
Telefon: 0661 902800
info@ur-fulda.de • www.ur-fulda.de

Wir suchen Reinigungskräfte (m/w/d)
für die Innen- und Unterhaltsreinigung
zum Stundenlohn von 15,-€ für Objekte in:
Bimbach, Hünfeld, Hofbieber, Weyhers, Alsfeld

WITTICH MEDIEN LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Stellen suchen
und finden!
Für Ihre Anzeige im
Stellenmarkt Aktuell



KARRIERE?
AM LIEBSTEN
HIER

LAND KREIS FULDA

**Ingenieur (m/w/d)
im Bereich Deponie
und Umladebetrieb**

für das Abfallwirtschafts-
und Energiezentrum Kalbach

LANDKREIS-FULDA.DE

Die Stellenausschreibung und die Möglichkeit zur Bewerbung finden Sie auf unserem Karriereportal.



Vermittlung bitte!
Die aktuellen Stellenangebote helfen Ihnen dabei!



- Mobil optimierte Job-Ansicht – erreichen Sie Ihre Kandidat*innen überall, auch unterwegs!
- Hohe Reichweite durch print & net Kombination
- Vereinfachter Bewerbungsprozess
- Bessere Organisationsmöglichkeiten dank digitalisierter Bewerbungsunterlagen

jobs-regional.de by LINUS WITTICH



SOS KINDERDORF

Geborgenheit, Sicherheit und eine familiäre Struktur:

SOS-Kinderdorf bietet Kindern in Not ein neues liebevolles Zuhause.

Jetzt helfen: sos-kinderdorf.de

DZI Spenden-Siegel



Urlaub im Rotweinparadies Ahrtal

Ferienwohnung „Himmelchen" im romantischen Ahrweiler

Schön eingerichtete Ferienwohnung in Ahrweiler für 2 – 4 Personen. Direkt am Ahr-Rad-Wanderweg und 10 Gehminuten zum mittelalterlichen Stadtkern. Ab 59,– € pro Nacht inkl. Nebenkosten, Endreinigung und Umsatzsteuer (zzgl. Gästebeitrag der Stadt).

Einzelunternehmung Karl Heinen · Delderstraße 33
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler · Ortsteil Ahrweiler
Tel.: 02641/36076 oder Mobil: 0160/1714841
Mail: h.pacyna@web.de · Net: www.himmelchen.de

FLY & HELP Travel

Schenken Sie unvergessliche Reise-Erlebnisse



THAILAND 2027 Deluxe

5* Hotel La Solaya in Khao Lak

- 9-tägige Traumreise
- Vollpension-Plus
- inkl. „Nacht des Deutschen Schlagers"
- opt. mit Badeverlängerung, Bangkok-Aufenthalt oder Rundreise buchbar

ab **1.749 €** p. P. im DZ inkl. Flug

Termin: z. B. 17.04. – 25.04.2027 ab/bis Frankfurt

Ausführlicher Reiseverlauf

Buchungscode: **LW26-1**



SANSIBAR 2028 Premium

5* Resort Diamonds Bijoux

- 9-tägige Traumreise
- All Inclusive
- inkl. „Stars unter Afrikas Sternen"
- opt. Verlängerungspakete buchbar

ab **2.499 €** p. P. im DZ inkl. Flug

Termin: z. B. 25.04. – 03.05.2028 ab/bis Frankfurt

Ausführlicher Reiseverlauf

Buchungscode: **LW26-2**

50 € pro Person vom Reisepreis kommen der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP zugute und werden für einen Schulbau verwendet. www.fly-and-help.de

www.fh-travel.de
Veranstalter: FLY & HELP Travel, eine Marke der Prime Promotion GmbH

Jetzt buchen! 0214-7348 9548 (Mo.-Fr. 9-14 Uhr) reisen@fh-travel.de www.fh-travel.de



Gesund & Fit 2026





IHRE GESUNDHEIT IN BESTEN HÄNDEN

Anzeigen

KI ist in der Pflegepraxis

Anzeige

Künstliche Intelligenz ist in der Pflege angekommen

Nicht als Zukunftsvision, sondern als Werkzeug im Alltag. Systeme zur Spracherkennung, automatisierten Dokumentation oder Sturzprävention werden zunehmend eingesetzt. Die entscheidende Frage lautet nicht mehr, ob KI kommt, sondern wie sie genutzt wird. Pflegekräfte verbringen einen erheblichen Teil ihrer Arbeitszeit mit Dokumentation. KI kann hier entlasten, indem sie Pflegeberichte automatisch aus Spracheingaben erstellt oder relevante Daten zusammenführt. Das spart Zeit und reduziert Fehler. Richtig eingesetzt, bleibt mehr Raum für direkte Zuwendung. Gleichzeitig wächst die Sorge, Technik könne Pflege entmenschlichen. Diese Sorge ist berechtigt, wenn Systeme schlecht eingeführt oder als Sparinstrument missbraucht werden. KI darf Pflege nicht ersetzen, sondern muss sie unterstützen. Sie ist Werkzeug, nicht Akteur.

Ein zentrales Thema ist Verantwortung. Wer haftet, wenn ein KI-System eine falsche Empfehlung gibt? Pflegekräfte brauchen klare rechtliche Leitplanken und Schulungen, um Technik souverän nutzen zu können. Ohne Verständnis wird aus Unterstützung schnell Überforderung. Auch Datenschutz spielt eine entscheidende Rolle. Pflegebedürftige gehören zu den sensibelsten Personengruppen. Transparenz darüber, welche Daten erhoben und wie sie genutzt werden, ist unverzichtbar für Vertrauen. Es zeigt sich: KI kann Pflege erleichtern, aber nicht ihre Grundprobleme lösen. Personalmangel, Zeitdruck und strukturelle Defizite bleiben bestehen. Technik ist kein Ersatz für politische Entscheidungen. Die Herausforderung liegt darin, KI so einzusetzen, dass sie Pflege menschlicher macht – nicht effizienter um jeden Preis.



Das gelingt nur, wenn Pflegefachkräfte aktiv in Entwicklung und Einführung eingebunden werden. Denn gute Pflege entsteht nicht durch Algorithmen, sondern durch Menschen, die Verantwortung tragen.

Mit Unterstützung von KI generiert







Gesund & Fit 2026

IHRE GESUNDHEIT IN BESTEN HÄNDEN





Anzeigen

Anzeige

Mesotherapie

So funktioniert die Mesotherapie

Durch oberflächliche und nahezu schmerzlose Injektionen werden in die Haut minimale Mengen verschiedener Substanzen verabreicht. Hierbei kommen ausgewählte Naturarzneien und niedrig dosierte klassische Arzneistoffe aus der Schulmedizin zum Einsatz. Wichtig: Die Arzneistoffe werden in sehr geringen Mengen verabreicht (Mikrodosierungen). Das bedeutet keine Belastung für den Organismus. Die Wirkstoffe bilden an den lokalen Schmerzpunkten (Reflexzonen) ein Wirkstoffdepot, so dass der Schmerz dort, wo er auftritt, wirkungsvoll behandelt wird.

Die Wirksamkeit

Die Behandlung ist schnell und oft anhaltend wirksam. Die Wirksamkeit der Mesotherapie beruht auf einer Verstärkung der Mikrozirkulation, einer Verbesserung des neurovegetativen Systems sowie einer Immunmodulation, also einer Steigerung der Abwehrkräfte. In der Regel stellt sich nach etwa drei Behandlungen ein Therapieerfolg ein.

Sehr gute Verträglichkeit

Die Mesotherapie-Nadeln sind sehr kurz, meist nur 3 - 6 mm lang und äußerst fein. Dadurch gelangen die Wirkstoffe nicht in den Blutkreislauf. Durch die Mikrodosierungen entfallen zudem Störungen im Magen- und Darmtrakt, Leber und Nieren werden nicht belastet.



Das durch die Mesotherapie bekannte, schonende Injektionsverfahren - bei der nur ganz geringe Wirkstoffmengen in die Haut appliziert werden - nutzt nun auch die Pharmaindustrie für ihre Zwecke, aktuell etwa im Rahmen der Impfung älterer Menschen. Aufgrund ihrer immunstärkenden und durchblutungsfördernden Eigenschaften eignet sich die Mesotherapie auch sehr gut zur Behandlung von weiteren Beschwerden, die durch eine schlechte Immunabwehr bedingt bzw. durch entzündliche Prozesse verursacht sind.

Hierzu zählen:

- **Migräne, Fibromyalgie, Rheuma, Kopfschmerzen**
- **Rücken-, Muskel- und Gelenkschmerzen**
- **Sportverletzung und Überlastungsschäden**
- **Durchblutungs- und Wundheilungsstörungen**
- **Abwehrschwäche und wiederholte Infektionen**
- **Tennisellenbogen, Karpaltunnelsyndrom**
- **Achillessehnenentzündung, Hallux valgus**
- **schnellender Finger, Dupytrensche Kontraktur,**
- **Schulter-Armsyndrom (Kalkschulter)**
- **Haarausfall**
- **Raucherentwöhnung**
- **Hüft- und Gelenkarthrose**
- **Narbenbehandlung**
- **Gicht**
- **Sehnenscheidenentzündung**

Auch bei der Tabakentwöhnung ist die Erfolgsquote der Mesotherapie hoch und verspricht lang anhaltende Wirksamkeit. Auch die Ästhetische Chirurgie bedient sich dieser Behandlung mit großem Erfolg.

Wissen

Die Mesotherapie geht auf den bekannten französischen Mediziner Dr. Michel Pistor zurück und wird in Frankreich seit über 50 Jahren praktiziert, täglich fast 50.000-mal.

In Frankreich gibt es einen offiziellen Universitätskurs für Mesotherapeuten. Die universitäre Ausbildung dauert ein Jahr, die abschließende Prüfung eine Woche.



Fotos: www.mesotherapie.org

Dr. med. Michael Dörge

Mesotherapie

bei Rücken- und Schulterschmerzen, Kapaltunnelsyndrom, Migräne, Tinnitus, Durchblutungsstörungen, Knieschmerzen, Fibromyalgie, Ellenbogenschmerzen, Fersensporn, Borreliose, Haarausfall

Schlitzer Straße 25
36272 Niederaula
Fon: 06675/1666

Facharzt für Allgemeinmedizin und Naturheilverfahren



Gesund & Fit 2026

IHRE GESUNDHEIT IN BESTEN HÄNDEN





Anzeigen

Viel Farbe für die Venentherapie

Anzeige

Der Kompressionsstrumpf wird zum modischen Statement

(DJD). Bei Venenleiden kann eine konservative Therapie mit medizinischen Kompressionsstrümpfen und Bewegung die Beschwerden wie müde, schwere Beine, Schwellungen und Spannungsgefühle lindern. Dank Digitaldruck sind die Strümpfe heute in vielen Farben, Mustern und Designs erhältlich.

Sie verbinden medizinische Wirksamkeit mit individueller Ästhetik und tragen dazu bei, dass sich Betroffene im Alltag wohler fühlen. Neue Prints in unterschiedlichen Farbvarianten gibt es etwa beim Kompressionsstrumpf mediven comfort print mit 360-Grad-Rund-um-Digitaldruck. „Die Strümpfe sind auf die Bedürfnisse von Patientinnen und Patienten zugeschnitten, die modeaffin sind und ihre Individualität auch durch ihre Kleidung unterstreichen möchten“, erklärt Katharina Funk vom Hersteller. Mehr Infos: www.medi.de.

Foto: DJD/medi





BEST Dental

Best Dental GmbH
Katharinenstraße 41 · 36103 Flieden
Telefon (0 66 55) 7 33 40
info@bestdental.de · www.bestdental.de



DAMIT ZUHAUSE WEITERHIN ZUHAUSE BLEIBT

pflegehelden

Scanne mich, um mehr zu erfahren!

24-Stunden-Pflege

Sofortige Entlastung als Alternative zum Pflegeheim
Persönlicher Ansprechpartner vor Ort
Jederzeit kündbar & volle Kostentransparenz



Ihr Laurenz Heil
Pflegehelden Mittelhessen
0151 - 577 677 94
mittelhessen@pflegehelden.de
pflegehelden.de

reisewelt TEISER & HÜTER GMBH

Dem Körper etwas Gutes tun – Urlaub für die Gesundheit.

KurGesund
Eine Marke der reisewelt Teiser & Hüter GmbH

Urlaub für Ihre Gesundheit von Anfang an!

- ✓ *Ausgewählte Hotels in den schönsten Kurorten*
- ✓ *Haustürabholung deutschlandweit inklusive*
- ✓ *Kofferservice inklusive*
- ✓ *Garantierte Durchführung der Reise bereits ab einer Person*
- ✓ *Eigene Anreise möglich*

FRANZENSBAD – HOTEL REZA ★★★★

Böhmisches Bäderdreieck

Franzensbad verzaubert mit historischem Charme, gepflegten Parks und wohltuender Kurtradition. Im zentral gelegenen 4-Sterne-Hotel Reza genießen Sie Erholung und Komfort. Zehn Kuranwendungen und Halbpension bereits inklusive.

Anreise immer montags, Beispieltermine:

8 Tage (pro Person)	*DZ*	*EZ*
22.02. – 01.03.2027	ab € 867,-	ab € 1.098,-
22.03. – 29.03.2027	ab € 967,-	ab € 1.198,-
10.05. – 17.05.2027	ab € 1.087,-	ab € 1.367,-

ab 867 € pro Person

Weitere Termine über das ganze Jahr buchbar!

KUR-URLAUB IN SWINEMÜNDE – HOTEL DREI INSELN ★★★+

Polnische Ostseeküste

Das Hotel liegt im Kurviertel von Swinemünde und verfügt über einen Wellnessbereich mit Schwimmbad, Whirlpool, Sauna sowie einen Indoor-Sandstrand und eine Salzgrotte. Halbpension und Getränke zu den Mahlzeiten inklusive, pro Werktag sind zwei Kur-Anwendungen im Angebot enthalten.

Anreise immer samstags, Beispieltermine:

8 Tage (pro Person)	*DZ*	*EZ*
10.04. – 17.04.2027*	ab € 917,-	ab € 1.253,-
08.05. – 15.05.2027	ab € 1.067,-	ab € 1.452,-
12.06. – 19.06.2027	ab € 1.117,-	ab € 1.502,-

ab 917 € pro Person

**Anreise 10.04.2027 inkl. Vollpension / Weitere Termine buchbar!*

BUCHUNG & BERATUNG:
Tel. 06655 9609-70 • www.kur-gesund.de

Bitte bei Buchung angeben! Buchungscode 3600

KurGesund · Eine Marke der reisewelt Teiser & Hüter GmbH · Fuldaer Straße 2 · 36119 Neuhof

Service aus der Region



Gesund & Fit 2026

IHRE GESUNDHEIT IN BESTEN HÄNDEN





Anzeigen

Anzeige

Leckereien aus dem Wald

Günstige und nachhaltige Ernährung: So gelingt ein herbstliches Wald-Pesto

(DJD). Bärlauch, Heidelbeeren, Bucheckern, Pfifferlinge – im Wald lassen sich viele Leckereien finden. Während das Sammeln von Früchten, Wildkräutern oder Pilzen in Naturschutzgebieten und Nationalparks verboten ist, darf in anderen Wäldern für den Eigenbedarf gepflückt werden, was nach der sogenannten „Handstrauß-regel“ in eine Hand passt.

In nachhaltig bewirtschafteten Wäldern, wie etwa jenen mit PEFC-Zertifizierung, ist die pflanzliche Artenvielfalt häufig besonders hoch – entsprechend groß ist die Auswahl an sammelbaren Früchten oder Kräutern. Rezeptideen und was beim Sammeln zu beachten ist, verrät die Waldschutzorganisation PEFC unter www.pefc.de/neuigkeiten/ideen-und-tipps-fur-leckere-gerichte-aus-dem-wald.

Essbare Pilze im Herbst

Typische Pilzarten in einem artenreichen Herbstwald sind Marone, Herbsttrompete sowie Steinpilz und Pfifferling. In vielen Bundesländern gilt jedoch eine Sammelbeschränkung von einem Kilo pro Pilzart und Person am Tag.

Beim Pilzsammeln ist zudem Vorsicht angebracht: Viele Pilze sind im rohen Zustand giftig und daher nur gekocht oder gedünstet genießbar. Da einige Speisepilze zudem giftige Doppelgänger haben, sollte nur das gesammelt und verzehrt werden, was eindeutig als essbar identifiziert werden kann. Wer sich unsicher ist, zieht zum Überprüfen am besten eine Pilzberatung hinzu. Auch viele Wildfrüchte und -kräuter sind im Herbstwald zu finden. Im September etwa kann man Brombeeren oder Hagebutten ernten, die sich zu vitaminreichen Tees oder leckerer Konfitüre verarbeiten lassen.

Herbstlicher Rezepttipp:
Wald-Pesto mit Bucheckern, Pilzen und Giersch

Zutaten für 4 Personen:

40 g	Bucheckern (oder Haselnüsse)
1	kleine Zwiebel
120 g	frische Waldpilze, etwa Maronenröhrlinge (oder Kräuterseitlinge)
1	Handvoll Giersch-Blätter (oder 1/2 Bund glatte Petersilie)
c	a. 50 ml Olivenöl
80 g	Parmesan (funktioniert vegan/laktosefrei auch ohne Käse)
	Salz und Pfeffer



Zubereitung:

Bucheckern schälen und im Mörser fein mahlen. Zwiebel schälen und fein würfeln. Pilze putzen und klein schneiden. Giersch waschen, trockenschütteln und fein hacken.

Parmesan reiben. Zwiebelwürfel in etwas Olivenöl glasig dünsten. Pilze hinzugeben und garen. In zweiter Pfanne gemahlene Bucheckern fünf Minuten ohne Fett rösten. Dabei immer wieder durchschwenken. Geröstete Bucheckern zur Pilzmasse geben, gut durchmischen und kurz erhitzen.

So viel Olivenöl hinzugeben, bis eine cremige Masse entsteht. Giersch und Parmesan unter die Pilzmasse heben. Mit Pfeffer und Salz abschmecken. Das fertige Pesto zu Pasta, Gnocchi oder Bratkartoffeln servieren.

© DJD/Kollaxo Markt und Medien/PEFC Deutschland

NEU +++ NEU +++ NEU +++ NEU
Therapieräder
vanRaam LET'S ALL CYCLE
Radfahren ist für Alle!
Körperliche Einschränkungen, erhöhtes Sicherheitsbedürfnis o. Gleichgewichtsstörungen
Ab sofort neu bei uns im Sortiment.
KOMMEN SIE VORBEI! TESTEN – BERATEN – ERLEBEN!
NEU: E-BIKE-LEASING MÖGLICH
KURZERs FAHRRADWELT
FAHRRADHANDEL & -WERKSTATT
06652 99280-190
www.kurzers-burghaun.de
Oberste Str. 34 | 36151 Burghaun
fahrrad@kurzers-burghaun.de
INKLUSIVE *****FAHRRAD-WERKSTATT
Wir reparieren, egal wo gekauft!

Fragen zum Pflegegeld?
Neuantrag √ Widerspruch √ Höherstufung
Ob Pflegegrad 5, 4, 1, 2 oder 3
comitor hilft dabei!
0151 40 17 22 63
comitor Pflegegeldhilfe
Weiherberg 4 | 36163 Poppenhausen
k.schoen@comitor.org
www.pflegegeldhilfe-comitor.de


©Zoran Zeremski - stock.adobe.com

Gesund & Fit 2026

IHRE GESUNDHEIT IN BESTEN HÄNDEN

© IconNest - stock.adobe.com

Anzeigen

HÖRVERLUST
KANN DAS DEMENZRISIKO DRASTISCH STEIGERN

JETZT ONLINE-DEMENZ-TEST DURCHFÜHREN
100 % KOSTENFREI & UNVERBINDLICH


© Pixel-Shot - stock.adobe.com

Schlafmangel

Anzeige

ernstzunehmendes Gesundheitsrisiko

Schlaf ist kein Luxus. Er ist biologisch notwendig. Dennoch schlafen viele Menschen dauerhaft zu wenig oder schlecht. Chronischer Schlafmangel erhöht das Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Depressionen und Unfälle. Gleichzeitig wird Schlaf gesellschaftlich oft als verhandelbar betrachtet.



Digitale Medien, Schichtarbeit und permanente Erreichbarkeit stören natürliche Rhythmen. Viele Menschen versuchen, Schlafprobleme mit kurzfristigen Lösungen zu kompensieren. Das greift zu kurz.

Guter Schlaf braucht Struktur. Regelmäßige Zeiten, Tageslicht, Bewegung und klare Übergänge zwischen Aktivität und Ruhe sind entscheidend. Medikamente können kurzfristig helfen, lösen aber selten die Ursache.

2026 rückt Schlaf stärker in die Prävention. Nicht als Leistung, sondern als Regenerationsphase. Wer Schlaf schützt, schützt Gesundheit.

Mit Unterstützung von KI generiert

Foto: stock.adobe.com - Andrii Lysenko

Lassen Sie sich professionell beraten!

Sie wollen Ihre Selbstständigkeit behalten und dennoch nicht alleine sein ...

Betreutes Wohnen zur Miete

Wohnanlage „Am Wendebach“
Georg-Gerbig-Straße 2
36282 Hauneck
06621- 8013852

Wohnanlage „An der Geis“
Knottengasse 8-14
36251 Bad Hersfeld
06621-968013

- 2- bis 3-Zimmer-Wohnungen
- 41 bis 77 Quadratmeter
- modern, seniorengerecht

Seniorenbetreuung Diakonisches Werk Hersfeld-Rotenburg e.V.
Seniorenwohnen Hersfeld-Rotenburg e.V.


Schmerzen beim Laufen?
Innovative Gang- und Laufanalyse.

Mobilität und Wohlbefinden.

Mit modernster Computertechnik analysieren wir Ihren Gang- und Laufstil, um Fehlstellungen, Überlastungen und Risiken für Gelenkverschleiß frühzeitig zu erkennen. Auf Basis dieser Daten fertigen wir individuell angepasste orthopädische Einlagen für Sport- und Alltagsschuhe – für eine gesunde, schmerzfreie Bewegung.

Auth Orthopädie GmbH

Auth Orthopädie GmbH
Zollweg 1 · 36119 Neuhof · Tel. 0 66 55 / 91 63 80
Wiesenmühlenstr. 1 · 36037 Fulda · Tel. 0 66 55 / 9 16 38 50
info@auth-ortho.de · www.auth-ortho.de

Tagespflege
Seniorentreff
* Am Bahnhof *
Meine Auszeit vom Alltag!

Inh. Annette Schubert
Ringstraße 1a
36129 Gersfeld-Hettenhausen
Tel. 06656-9116810
Mobil 0151 12872753

Zum Kennenlernen unserer Einrichtung schenken wir Ihnen einen

Gutschein
für einen Schnuppertag in unserer Einrichtung

inklusive der Mahlzeiten und Getränke.

Wir bieten Ihren Angehörigen eine liebevolle Betreuung in einer familiären Umgebung.

Unsere Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr

Beförderung der Tagesgäste von Haustür zu Haustür!

JEDEN Monat bis zu 4 Tage kostenlos! (durch Kostenübernahme der Pflegekasse)

Sprechen Sie uns gerne an!



Bereich 2

private + gewerbliche Kleinanzeigen

>> einfach online buchen
anzeigen.wittich.de

Immobilien

Nähe Gemeinde Petersberg (Marbach, Steinhaus, Steinau, Hünfeld, etc.): Natur- u. heimatverbundenes Ehepaar sucht ruh., grün gelegenes Ein-/Zweifamilienhaus (freist., ab 120 qm, Garten) od. Baugrundst. z. Kauf. Tel.: 0661/20600381 (Privatperson)

Partnerschaften

Welcher Party-Treff m. Frauen in Überzahl sucht männlichen Mitstreiter? Tel./SMS: 0160/93171313

Gut gelaunter Er, 43/186, sportl. u. treu, sucht Sie f. Unternehmungen u. feste Beziehung. Tel.: 0160/92729756

ALTE KÜCHE noch gut?
Neue Front, Arbeitspl. u. v. m.
Schreinerei Bormann
Tel. 0661/64493 · Fulda
info@schreinereibormann.de

Stellenmarkt



Handwerker sucht Arbeit:
Ich kann Schimmel sanieren, feuchte Wände von innen abdichten (Spezialaufbau), tapezieren, streichen, Trockenbau, Spachtelarbeiten, verlege Fußböden, Teppiche, Vinyl, Laminat, PVC Bodenbeschichtung und Versiegelung. Gartenarbeiten, Haushaltsauflösungen und Entrümpelungen

Kostenfr. Angebot!
0151/19131096

Vermietung

Blankenau: 2 Zi.-Whg., m. Kü.-zeile, gr. Bad, Terr., Stpl., gute Busverbindung. Tel.: 0178/6545690

Sonstiges

IHR MANN UM HAUS UND GARTEN:
- **Baumfällungen mit Seilklettertechnik**
- Gartenarbeiten aller Art
- Zaunmontage
- Pflasterarbeiten
- Entsorgung von Astwerk

Tel. 01573 03 44 839

LERNFÜCHSE
Mehr als Nachhilfe!
Nachhilfe für alle Fächer & Schulformen
Hilfe bei LRS, Rechenschwäche, AD(H)S
seit 2003 - familiengeführt & regional
www.lernfuechse.de

Wir kaufen an! Möbel, Gemälde, Porzellan, Krüge, Zinn, Kameras, Teppiche, Pelze, Nähmaschinen, Militär, Bücher, Taschen, Münzen, Modeschmuck, Uhren jeder Art, ganze Nachlässe, Barzahlung und Abholung, auch defekt, bitte alles anbieten. **Tel.: 0172/4097614**

DSH, Schäferhündin, braun, 6,5 J., m. SV-AT, kompl. ausgebildet, HD- u. ED-frei, sucht neues Zuhause. Haus gewohnt, absolut stubenrein, bestens geeignet als Familienmitglied (aber auch super Wachhund f. Haus u. Fam. - Einbrecher haben keine Chance). Gebe die Hündin nur an Familie m. möglichst großem, eingezäunten Garten aus Alters- u. gesundheitl. Gründen ab. Tel.: 0172/6911490

Sammlerin zahlt Höchstpreise
für Omas Altporzellan, Sammeltassen, Figuren, Zinn, Mode- und Goldschmuck, Zahngold, Armband- und Taschenuhren (auch defekt), Silberbestecke, antike Möbel
Telefon 0152 / 05377814

Sammler zahlt 300 bis 500 Euro und mehr
für Uromas alten Kleiderschrank, Kommode usw., Porzellan, Zinn, Goldschmuck und Zahngold, Armbanduhren, Silberbestecke, Orden 1./2. WK, Haushaltsauflösungen.
Telefon 06621 / 18 67 194

Wir reparieren, egal wo gekauft,
alle Haushaltsgroßgeräte - zum Beispiel Waschmaschine, Trockner, Geschirrspüler, E-Herde, Kühl- und Gefrierschränke.
Kurzers • Burghaun • Tel. 06652 99280-0
info@kurzers-burghaun.de
www.kurzers-burghaun.de

Kleinanzeigen **Immer für ein Schnäppchen gut!**

Senioren-Appartements
in Bad Salzschlirf zur Miete frei!
www.service-wohnen.info

Internet: anzeigen.wittich.de • Tel. 06643 9627-0 • Fax 06643 9627-78 • E-Mail: kleinanzeigen@wittich-herbstein.de

WITTICH MEDIEN

LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

...stark in der Region

- Aufkleber
- Banner
- Broschüren
- Bücher
- Flyer
- Plakate
- Kalender
- Werbemittel
- Zeitungen

und vieles mehr…



LINUS WITTICH Medien KG
36358 Herbstein · Industriestraße 9 - 11
Telefon 06643 9627-0 · info@wittich-herbstein.de
www.wittich.de

Jeder Mensch hat eine erste Chance verdient.

Vielen Menschen in Paraguay fehlt es an Nahrung, Bildung und vielem mehr. Wie sich für Petrona die Zukunft verbessert, erfahren Sie unter: **brot-fuer-die-welt.de/chance**

Mitglied der actalliance

Brot für die Welt
Würde für den Menschen.

Mittagstisch (11:30 - 14:00 Uhr)

Mittwoch: 11.11.2026	**Schnitzel des Tages:** Deutsches Haus mit Pommes	12,00 €
Donnerstag: 12.11.2026	Hackbraten mit Kartoffelstampf	12,00 €
Freitag: 13.11.2026	Backfisch mit Kartoffelsalat	12,00 €

GASTHOF Deutsches Haus

36119 Neuhof | Marktstraße 4 | Tel.: 06655/96610
hotel@deutsches-haus-neuhof.de | www.deutsches-haus-neuhof.de
Mi. - Sa. 11:30 - 14:00 Uhr & 17:00 - 24:00 Uhr • So. 11:30 - 24:00 Uhr
Warme Küche bis 21:00 Uhr

Firmen-Weihnachtsfeier im Weihnachtsbiergarten 05.12.
All-Inclusive-Buffet!
Ein Abend - Viele Firmen - Eine große Weihnachtsfeier!
Jetzt bei uns reservieren oder weitere Informationen anfragen!

ab 11.11. Gänseessen + Wildwochen!
Jetzt direkt vorbestellen und reservieren!

Zeigen Sie Ihren Kunden,

dass es Sie gibt.

anzeigen.wittich.de

KI unterstützt erstellt

Ihr Buch – in besten Händen.

Ob Stadt, Gemeinde, Verein oder Privatperson

mit 50 Jahren Erfahrung gestalten und drucken wir Ihr Buch.

Von der Idee bis zur fertigen Publikation – professionell und zuverlässig.

Jetzt informieren ⇢

Walter Bosch
Medienberater · Druckermeister
Mobil: 0170 8347461
Telefon: 07476 391400
w.bosch@wittich-herbstein.de



LINUS WITTICH MEDIEN
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

GEIGER-VERLAG

expert ommert

SAMSUNG



Mini LED TV
GU75M84HAUXZG
• Intelligenter Prozessor mit AI Companion
• Reflexionsfrei, Color Booster Pro, Real Depth Enhancer
Web-Code: 11129006771

Mini LED HDR+ mit 144 Hz

799.-



DēLonghi

Kaffeevollautomat Magnifica S ECAM 20.116.B
• Bedienfeld mit Direktwahltasten für ein und zwei Tassen
• Milchaufschäumdüse
Web-Code: 36411109248

Einfachste Bedienung im kompakten Design

259.-

Öffnungszeiten:
Mo.-Fr.: 09.30 - 18.00 Uhr
Sa.: 09.30 - 13.00 Uhr

P kostenlose Parkplätze

Expert Ommert GmbH & Co. KG | Petersberger Str. 103
36100 Petersberg | Tel.: 0661 / 66060

WWW.EXPERT-OMMERT.DE

Unser Hofladen

Hof Wiegand Direktvermarktung GbR
Christian & Christoph Wiegand
Weiherweg 1a
36103 Flieden/Struth
Tel.: 06655-5376 oder 0176-78771018
ÖFFNUNGSZEITEN
Mo, Di, Do, Fr: 09.00 - 18.00 Uhr , Mi: geschlossen Sa: 08.00 - 13.00 Uhr

Hof Wiegand – Landwirtschaft & Direktvermarktung – www.hof-wiegand.de

Angebote 26.10.-08.11.2026

PRÄSENTKÖRBE - GUTSCHEINE - REGIONALE SPEZIALITÄTEN!

- Familien-Frühstück 12,50€
 120gr Salamiaufschnitt,
 120gr gek. Hinterschinken,
 1 Delikatessleberwurst od. Hausm. Leberwurst,
 ½ Ring Fleischwurst & ein Schälchen Fleischsalat
- Suppenfleisch 100 gr - 0,99€
- Käsebauernwürstchen 100 gr - 1,44€

Alle unsere Produkte sind glutenfrei!

Ihr möchtet Vorrat in Euren Gefriertruhen lagern?
Dann sind unsere **RINDFLEISCHPAKETE**
genau das RICHTIGE für Euch!

CLASSIC Suppenfleisch, Braten, Knochen, Rouladen, Gulasch, Hack - ca. 10kg
oder
PREMIUM Rumpsteak, Braten, Rouladen, Gulasch, Hack - ca. 7kg

küchenfertig zugeschnitten - portioniert - vakuumiert



Ganz bequem bestellen
Ruft uns an - 06655/5376 oder
schreibt eine Whatsapp - 0176/78771018



Für Druckfehler keine Haftung!

METZGEREI Kramer – inh. Steffen Sauer – natürlich · hausgemacht

Aktuelle WOCHENANGEBOTE

gültig vom 04.11.2024 bis 12.11.2024

SCHWEINEKAMM	100 g	1,39 €
LACHS- UND NUSSSCHINKEN	100 g	2,29 €
BIERSCHINKEN	100 g	1,99 €
FEINE LEBERWURST	100 g	1,49 €

In der Aue 2 | 36103 Flieden | Tel. 06655 2820 | metzgerei-kramer-flieden.de

LW-Service auf einen Klick:

www.wittich.de

WITTICH MEDIEN

EDEKA

Henrik Wehner e.K.

36148 Mittelkalbach · Gewerbestraße 1
Telefon (0 66 55) 9 11 06 14 · Fax (0 66 55) 9 11 06 16

Öffnungszeiten: Montag – Samstag von 8.00 bis 20.00 Uhr

Alle Angebote gültig vom 09.11. – 14.11.2026!

Abgabe nur in haushaltsüblichen Mengen!
Für Druckfehler keine Haftung!
Verkauf solange Vorrat reicht!

Meine Werbung! Jeden Sonntag digital:

3 Glocken Genuss Pur Nudeln



versch. Ausformungen, je 500-g-Beutel

statt 1,89 €
nur 0,77 €

Regina Toilettenpapier

3-lagig, je 16 x 150 Blatt-Pack.



statt 6,99 €
nur 3,77 €

WEHNERS Wochenend-Knaller! vom 12. bis 14.11.



Krügers Family Cappuccino
versch. Sorten je 500-g-Beutel

statt 4,99 €
nur 2,35 € !

EDEKA WEHNERS MARKT
MEAT WEHNERS POINT